WIDENER LIBRARY
HX 3EYX 5
Ger
6903
90.4
HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

4903.90.4

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

From the libr[illegible]r. Maurer

Die Dienste,

ihre

Entstehung, Natur, Arten und Schicksale,

mit besonderer Rücksicht

auf die

Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey.

W Maurer 1842.

Ein Beitrag

zur

deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

von

Dr. Paul Wigand.

Hamm, 1828.

Verlag der Schulzischen Buchhandlung.

Ger 6903.90.4

Harvard College Library
Vendôme Collection
Gift of A. C. Coolidge

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte, bis in das 11te Jahrhundert.

Seite.

§. 1. Einleitung 1

§. 2. Blick auf die germanische Zeit 2

§. 3. Veränderungen durch die Verfassung Karls des Großen in Betreff der Hörigen und Dienenden 3

§. 4. Geändertes Verhältniß der Staatsabgaben und Lasten überhaupt. Noth, Druck, Verwirrung 6

§. 5. Das Verhältniß der Freien zu den großen Gutsbesitzern und Edlen 8

§. 6. Verhältniß des Stiftes zu den Reichs- und Heerbanns-diensten vermöge seiner Immunität. Verhältniß seiner Beamten und Vasallen. Erwerb der öffentlichen Dienste und Abgaben. Vertheilung auf die Curien und Mansen . 11

§. 7. Ueberblick und Bedeutung des Corvey'schen Güterbesitzes, besonders innerhalb des Gaues Auga, und im Verhältniß zur Grafschaft. Einfluß des Lehnsverhältnisses 15

§. 8. Einzelner Erwerb des Stifts an Gütern. Mark, Curie, Mansus, und deren Bestandtheile und Zubehör 19

§. 9. Benutzung und Verwaltung der Güter. Abgaben, die die Hörigen leisten, und Zustand derselben 24

§. 10. Die Villici und übrigen Wirthschafts- und Aufsichts-beamten des Stiftes. Allmälig sich ändernde Verwaltung 30

§. 11. Die Hörigen und Freien. Verhältniß der Letztern. Ministerialität 33

§. 12. Dienst. Servicium, officium, opus 34

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung der Dienstverhältnisse bis zum 13ten Jahrhundert.

§. 13. Einleitung. Einfluß der äußeren und politischen Verhältnisse 36

Seite.

§. 14. Lehnsband. Neue Reichsverfassung. Abgaben und Pflichten gegen Kaiser und Reich. Servitium regis. Vertheilung auf die Haupthöfe. Schicksale und Verhältnisse der Letztern im System der Reichsverwaltung 39

§. 15. Dienste und Leistungen an die königlichen Beamten, und ihre Schicksale. Einfluß des Lehnswesens auf die Güterverhältnisse 48

§. 16. Natur und Arten der den Beamten und werdenden Landesherrn zu leistenden Dienste. Vermischung des servitium und opus servile (Bauerndienst). Vermischung der Dienste und Abgaben, der Hörigen und Freien 51

§. 17. Verhältniß des Stifts Corvey zu den Beamten, in Beziehung auf Dienste und Abgaben. Kirchenvogt. Untervögte. Herbst- und Maibeden. Servitium und hospitium. Somhaver 56

§. 18. Verschmelzen der öffentlichen Dienste und Abgaben in den Händen der emporkommenden Landesherrn. Geist und Sitte der Zeit. Hoflager. Diurnale servitium; hospitium 61

§. 19. Die eigentlichen Gutseinkünfte und ihre Vertheilung. Servitium hebdomadale 70

§. 20. Verwaltung der Güter. Beamten des Stifts 73

§. 21. Eintheilung, Verwaltung und Beschaffenheit der Güter im Allgemeinen 77

§. 22. Klassen der Hörigen und ihr Zustand. Verschmelzen derselben. Einfluß der Städte und der Landeshoheit auf die Verhältnisse der Landbewohner überhaupt 79

§. 23. Die Gutsabgaben und ihre Schicksale 86

§. 24. Die Dienste. Servitium; opus. Verschiedene Klassifikationen und Schicksale derselben 89

§. 25. Schlußansichten und Resultate 95

Anhang.

1) Urkundliches Zeugniß über die Pflichten der Hofhörigen auf den Gütern von Corvey. 1327 101

2) Landbrief des Fürstabt Reinhard vom Jahr 1558 103

3) Bemerkungen zu dem Landbriefe des Fürsten Reinhard, vom Kammerrath Dr. Jäncke zu Corvey 108

Die Dienste.

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte bis in das 11te Jahrhundert.

§. 1.

Bei der Entwickelungsgeschichte älterer Verfassungsgegenstände treffen wir auf manche Lücke, die wir aus fragmentarischen Ueberbleibseln ergänzen müssen. Einzelne Urkunden und Bruchstücke von Registern, Heberollen und Notizenbüchern geben uns nur Resultate, stellen uns nur die Folgen mannichfacher in der Zeit vorgegangener Veränderungen hin, und wir müssen die Grundlagen, nämlich die wirkliche Einrichtung, Verwaltung und sich fortbildende Verfassung aus zerstreuten Andeutungen errathen. Ueber die vielen Widersprüche, die sich uns nun da ergeben, über die mancherlei Schwierigkeiten, die es erheischt, den Faden bis zu seinem Ursprung zu verfolgen, und Zusammenhang in so manche verwirrte Erscheinungen zu bringen, dürfen wir aber, um uns eines Bildes von Jean Paul zu bedienen, nicht so leicht wegfahren, wie der Schiffer über die tief unter den Fluthen des Ozeans befindlichen Berge, Thäler und Klippen hingleitet; wir müssen vielmehr wie der sorgsame Bergmann in die Schachten der Gebirge steigen, um ihre glänzenden Adern zu verfolgen, die die lockere Erdoberfläche mit ihren blühenden Erscheinungen uns verbirgt; denn eben so ziehen sich die unvertilgbaren Spuren von Verfassung und gesellschaftlicher Staatseinrichtung, die das innerste

Leben der Völker geboren hat, in stetem Zusammenhang und Ineinandergreifen durch die dunkelen Grabeshallen der Geschichte. Wenn mancher Gegenstand uns dunkel, und trotz aller Erklärungen doch unerklärbar bleibt, so ist daran meist Schuld, weil wir von späteren Erscheinungen ausgehen, und so rückwärts und vorwärts den Zusammenhang suchen; dann weil wir gleich generalisiren, ohne das Spezielste erst genau zu untersuchen. Um diesem öfter getadelten als vermiedenen Fehler zu entgehen, wollen wir uns bei dem hier zur näheren Untersuchung vorgelegten Gegenstande, nämlich den Diensten, blos an die Güter Corvey's halten, dessen Geschichte, reich an manchen Ueberbleibseln wichtiger Monumente, Anfang und Ende, Entstehung und Fortgang erreicht und umfaßt, und so vielleicht den Typus für das Allgemeine gibt.

§. 2.

Wir wissen, daß die Sachsen, vor der Eroberung und Staatsverfassung Karls des Großen in drei Klassen zerfielen; Edle, Freie und Litonen oder Dienende; wir wissen, daß sie geordnete Gemeinheiten bildeten, und im Verhältniß einer öffentlichen Verfassung lebten, welche wechselseitige Pflichten zur Gemeinheit und zum Ganzen erzeugten. Den Stamm des Volkes, den Repräsentant der Gemeinheit machte der freie Were, als Inhaber eines freien Guts, eines Hofes; er diente mit den Waffen, er berieth die Angelegenheiten des Landes und der Gemeinheit, und folgte der höhern Leitung und Anführung des Edlen. Natürlich contribuirte er auch zu den gemeinen Lasten; Lieferungen, die anfangs freiwillig und gleichsam Ehrengeschenk gewesen waren. *) Die Pflichten der Genossenschaft nöthigten ihn auch zu anderen gemeinsamen Diensten, Berathungen und Zusammenkünften. Er hatte daher nicht Zeit, seine Felder zu bestellen, von deren

*) Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum: quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. (Tac.)

Ertrag er leben mußte, und noch weniger Lust, wie Tacitus uns erzählt. Das patriarchalische Leben dauert nicht lange; unsere deutsche Geschichte kennt es nicht. Der Germane theilte daher seinen oft größeren oft geringeren, aber immer sehr ansehnlichen Landbesitz, unter die Litonen, die Dienenden, die die Feldarbeit verrichteten, und zwang sie zu Abgaben und Diensten. So sagt Tacitus von den Dienenden: suam quisque sedem, suos penates regit, frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit: et servus haetenus paret. Und sind die villae und curtes, welche uns die Karolingischen Urkunden beschreiben, die wohl Stunden Umfangs hatten, und mit Wäldern, Fluren, bebautem und unbebautem Land, versehen waren, in denen der Haupthof von hörigen Mansen bedient wurde, etwas anderes, als freie germanische Höfe, die der Were mit seinen Litonen bewohnt und bebaut hatte?

§. 3.

Schneidend und aus allen Fugen reißend war der Einfluß, den der dreißigjährige Eroberungskrieg Karls d. Gr. und das allmählige Aufringen seiner Verfassung hervorbrachte. Alle friedliche germanische Verhältnisse waren gestört, das Prinzip der gesellschaftlichen Verfassung eben so wie seine Grundlage der Güterbesitz, und das darauf gegründete bürgerliche Verhältniß war zerrissen; es war das Bild eines Schiffbruchs, wo das Wrak in Trümmern umhertreibt, und man das Gebälke zusammensucht, um es in neue Fugen zu legen. Unbezweifelt waren durch den langwierigen Krieg Viele verarmt, und ein großer Theil Boden lag wüste, während wir doch die Spuren von Ansiedelung und reichlicher Bevölkerung auf Bergen und in unfruchtbaren Gegenden, aus so vielen Ortsnamen erkennen. Viele Familien waren ausgestorben, und ihre Besitzungen in andere Hände gekommen. Die Confiscationen hatten Viele ihres Eigenthums beraubt, und Kirchen und Klöster wurden mit solchen Gütern überschüttet. Natürlich mußten sich hierdurch auch viele Verhältnisse ändern. Die

Edlen und Freien ergaben sich zum Theil dem neuen System; sie wurden reich und angesehen, aber das Kriegshandwerk verwilderte sie, und entriß sie der friedlichen Genossenschaft. Andere, die der alten Verfassung anhingen, und Leben und Vermögen gerettet hatten, zogen sich in die Stille zurück, und wurden nun selbst Ackerbauer; sie bewahrten ihren Standesunterschied, und hießen daher homines liberae conditionis. Aber in so wilden Zeiten galt es nur: unterdrücken oder unterdrückt zu werden, Schutz zu geben oder zu nehmen. Die Freien begaben sich daher unter den Schutz des Mächtigen oder der Kirche, den Standesunterschied bewahrend, sonst aber nicht angesehener, als andere, deren Gewerbe sie trieben. Noch mehr mußten sie sinken, wenn ihre Kinder, statt Einem das Besitzthum zu lassen, sich hinein theilten, und das friedliche Beisammenleben dem Waffendienst vorzogen. *) Die Folge solcher durch den Krieg hervorgebrachten Verwirrungen war, daß Zahl, Bedeutung, Stand und Pflichten der Dienenden und ihr Verhältniß zu den Freien, welche Herren blieben, sich gar sehr vermischte und veränderte. Wenn es in der ältesten Corv. Rolle **) heißt: In H. habitat unum mancipium quod equitat, quocunque sibi jubetur, et habet 60 jugera: so sehen wir leicht, daß dieser Sklave auf jener Hufe nicht geboren, und einer Willkür preis gegeben war, die früher unmöglich schien, und die nur in einem verwirrten Zustande der Dinge ihr Entstehen haben konnte. Schon die erste kaiserliche Verleihungsurkunde für Corvey ***) erwähnt: mancipia diversi generis vel conditionis, als Bestandtheile der Besitzungen, zum Beweis, daß die Verhältnisse verschiedenartig geworden waren. Die folgenden Urkunden setzen immer liberi und

*) Haben wir doch anderwärts noch in unsern Tagen Dörfer voll Edelleute gesehen, die ihre ritterliche Abkunft bewahrt hatten, aber durch die Versplitterung nun selbst genöthigt waren, hinter dem Pfluge herzugehen.

**) Archiv I. 2. S. 21.

***) *Schaten*, A. Pad. ad an. 823.

servi entgegen, nennen die letzteren auch wohl im Allgemeinen mancipia, brauchen aber beide Ausdrücke auch wieder zum Unterschied der liti, der ursprünglichen Hörigen und Dienenden. Wenn gesessene Leute: homines manentes, tam liti quam etiam servi, genannt werden, so wird der litus cum uxore et infantibus unterschieden vom servus unus sine uxore; beide haben aber einen mansus*) und wir erkennen, daß Jener schon mit Familie erblich auf seinem Hofe saß, während dieser noch nicht lange von der Willkür darauf gesetzt worden war, und sich in einem schlechteren Zustande befand. Daher unterschieden die ältesten Register Mansen mit ein oder zwei Familien, die sie bauen, und bei anderen zählen sie die Zahl der Mancipien, die dazu gehören. Es konnte aber nicht fehlen, daß die einzelnen Mancipien sich auch zu Familien bildeten, welche hörig blieben, und Bestandtheile der Güter machten, (cum mancipiis diversi sexus ac aetatis); die einzelnen Hörigen aber, die keinen Mansus erhielten, standen in einem anderen Verhältniß zur Familie und zum Herrn als früher. Es kommen noch die Ministerialen der fränkischen Verfassung hinzu, und so wie die Urkunden wohl ministeriales, litos et mancipia unterscheiden, so bilden auch gleichzeitig und gegen das eilfte Jahrhundert servi den Gegensatz zu liti, und es sind wohl oft unter den Ersteren Ministerialen verstanden. Gleich zu Anfang der fränkischen Verfassung finden wir auch coloni; es werden coloni und mancipia nebeneinandergesetzt, und mancipia als coloni praedii genannt. Der ursprüngliche Unterschied scheint, daß man den servus ganz willkürlich zur Bestellung des Ackers und zum Dienst hinwies, mit dem Colon aber, den man zum Anbau des Mansus berief, gewisse Bedingungen festsetzte. An thätigen Händen scheint es in Folge des Kriegs oft gefehlt zu haben; schon die einzelnen Schenkungen von Hörigen deuten dies hie und da an; die mansi deserti und terrae incultae werden nur zu oft in den Urkunden genannt.

*) *Falke*, C. T. C. p. 56.

§. 4.

Wenn durch die Verwirrung und Auflösung so vieler Verhältnisse das Schicksal der Dienenden viel härter geworden war, so traf sie doch der Druck nur mittelbar. Sie gehörten immer einem Herrn an, der sie wohl zu benutzen, aber auch zu erhalten suchen mußte, und die gestörten bürgerlichen und gemeinheitlichen Verhältnisse glichen sich leicht im Zusammenleben wieder aus, und setzten sich nach den Stürmen in neue Formen. Aber weit einflußvoller für das Ganze war die Einführung fränkischer Institutionen und karolingischer Verfassung und Verwaltung, die besonders durch die reich begüterte Geistlichkeit Eingang, und bei den Großen sofort willige Nachahmung fand. Corvey ließ seine reichen Einkünfte durch fränkische Beamte verwalten, und gründete sofort Hofdienste und einen Hofstaat. Es schlossen sich zugleich eine Menge mächtige und angesehene Edle als Vasallen an das Stift, und es erhielt hierdurch politische Wichtigkeit. Gegen die Anmaßungen der Königl. Beamten ließ es sich durch Königl. Privilegien schützen. Durch das Immunitätsprivilegium von 823 wurden nämlich seine Besitzungen befreit: 1) von den Gerichtsgefällen (freda), und von den Placitis der Königl. Richter; 2) von der Bewirthung, Verpflegung und Bedienung der Beamten (mansiones, paratae); 3) folglich auch vom Transport und allen zum öffentlichen Dienst gehörigen Hülfsleistungen mit Wagen, Vorspannpferden u. s. w. (angariae, veredi), 4) seine Angehörigen wurden aus der Gesammtbürgschaft der Gaugenossen gehoben; 5) zugleich von der Ausnahme zum Heerbann befreit; 6) die Beamten sollten es nicht wagen, sie mit Abgaben zu pressen, oder unerlaubte durch Gelegenheit und Noth verursachte Beiträge zu fordern, (ullas redhibitiones vel illicitas occasiones requirendas); 7) was der Königliche Fiskus (jus fisci) an Rechten zu fodern hatte, wurde ihnen gänzlich überlassen und geschenkt. Aus Inhalt, Namen und Formeln dieser Urkunde sehen wir, daß alles sich auf fränkischen Fuß gestaltet hatte. Was nun

I. die Dienste, Lasten und Abgaben, die wir hier vorfinden, selbst betrifft, so sind es lauter Pflichten gegen den Staat, gegen das Oberhaupt und seine Beamten, die ursprünglich nur ein mäßiger Beitrag zu den Kosten der Staatsverwaltung, nun durch den beständig fortdauernden Krieg, den Heerdienst, und durch die Verpflegung und Erhaltung so Vieler, die im Dienst des Staats thätig waren, drückend und lästig wurden. Die Idee aller Staatsabgaben war bisher nur gewesen: ein freiwilliger, willkürlicher oder frei repartirter Beitrag zu den Unkosten der Verwaltung im Krieg und Frieden. Noch jetzt sehen wir keine regelmäßige Besteuerung, keinen Tribut wie bei den Römern, und wenn ein census, den der Kaiser zu heben hatte, oft in den Urkunden genannt wird, so war dies kein Tribut eines besiegten Volkes, da ein solcher den Sachsen beim Friedensschluß nicht aufgelegt war; es waren vielmehr Heerbannessteuern, die man denen auferlegte, die nicht im Heerbann dienten, und die mit dem Verfall desselben und dem Auftreten der Dienstmannschaft allgemeiner wurden, *) und allmählig an die Grafen, Beamten und spätern Landesherrn übergingen. Die Abgaben waren Sammlungen (collectae) und Beihülfen, Beden (Bate, conjectus); diese Form bleibt noch häufig mit den Worten und Benennungen; die strengeren Beitreibungen (exactiones) der Beamten machen aber alle diese Abgaben

*) Der census regius ist wohl zu unterscheiden von dem, welchen Censualen entrichteten, die sich in die Hörigkeit begaben; z. B. eine Urkunde von 1096 sagt: homines quosdam juris proprii Deo et ... ad capitalem censum 4 denariorum ... donavit. — Der census regius, von dem viele Urkunden reden, ist aber gerade eine Abgabe, die die Freien bezahlen müssen. Die franci homines im Capit. Car. Calvi tit. 37. c. 8. sind solche liberi homines und nicht Franken, wie Eichhorn meint. Derselbe hat zugleich unrecht, wenn er im 171. §. der St. u. R. Gesch. diesen census für denjenigen hält, „den die Römer zahlen mußten, und hinzufügt: „Sonderbar ist es, daß ihn auch einige Franken bezahlen mußten."

zur Zwangspflicht, und die Benennung wechselt nun mit tributum, census. Dazu kommen nun die unsäglichen Dienstleistungen und Lieferungen für König, Beamte und Heer, und endlich der strenge Zwang, im letztern zu dienen, selbst.

II. Daß alle Forderungen, die man machte, in willkürlichen Druck ausarteten, zeigt uns die Geschichte hinlänglich, und sogar die Kirchen und Klöster erhuben trotz aller Privilegien ein Nothgeschrei über den Druck der Beamten. Es war dies natürlich, und den Zeitverhältnissen entsprechend. Der Staat war in Noth, und oft in Gefahr; außerordentliche Ereignisse und Zustände drängten sich; was wollte man den außerordentlichen Mitteln, welche angewendet wurden, entgegensetzen, wenn sie alles rasch und nach Willkür einrichteten? Man konnte die Hülfe der Beamten, der Anführer, der Machthaber und tapfern Streiter nicht entbehren, drum ließ man sie schalten, bis sie nicht mehr in die Schranken zurückzubringen waren. Es war ein allgemeiner Kampf, ein Gähren der Kräfte; überall bildeten sich im Gewirr neue Verhältnisse, und erheischten neue Garantien und Schutzmittel, die sich langsam und allmählig im Band des Lehnwesens zur Wirklichkeit gestalteten.

§. 5.

Schon die Corvey'sche Immunitätsurkunde von 823 nennt homines monasterii tam ingenuos, quam et leutos, und so unterscheiden die folgenden: ingenuos et litos, liberos et servos. Hier liegt der alte Standesunterschied zum Grunde, und die Freien sind überall den Dienenden und Hörigen entgegengesetzt. Erst später werden sie mit den Gütern als Amtsbezirken, mit den Grafschaften tradirt, und wenn es früher in den Uebertragungsurkunden nur heißt: cum mancipiis; — cum omnibus appendiciis videl. ministerialibus, litonibus et mancipiis, so wird später, besonders im 11ten Jahrhundert wohl hinzugesetzt: liberis quoque cum tali servitio et censu, qualem nobis (Im-

per.) solvebant et agebant. Hiermit wurden also blos die Staatseinkünfte und die gerichtliche Gewalt übertragen; man vermischte aber leicht die Verhältnisse, und die zu Bauern herabgesunkenen Freien wurden wohl auch als appendicia des Hauptguts betrachtet, und den Hörigen gleich gesetzt, außer da, wo sie sich, unter dem Kaiserl. Richter, im Genuß aller Rechte erhielten, wie anderwärts ausführlicher ist gezeigt worden. Es fragt sich aber, wie sollen wir uns das Verhältniß der Freien im ersten Jahrhundert erklären, und was machte sie abhängig vom Stift, das blos Güter und Hörige und ein Immunitätsprivilegium erlangt hatte? — Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß der Ausdruck homines meist in jenen Urkunden schon ein Dienstverhältniß bezeichnet, und nicht Menschen, sondern Mannen, ausdrückt. Diese *homines ingenui* seu *liberi* konnten nun nicht die *nobiles vasalli* sein, die sich allmählig dem Stift anschlossen, auch nicht die Schutzhörigen, denn diese verloren mit dem geringsten Grad der Hörigkeit alle Benennungen und Abzeichen des alten Standes; es mußten also wirklich alte sächsische Freie sein. Wenn diese sich nun als solche den judiciariis potestatibus des Königs nicht entziehen konnten, dieselben aber an das Stift noch nicht übergegangen waren, wenn dies die freien Güter, die es erwarb, nicht den Freien ließ, sondern gerade in die Immunität zog, und sie an Hörige gab, oder durch Beamte verwalten ließ, so müssen wir einen andern Erklärungsgrund suchen.

Die Mark einer sächsischen Gemeinde bestand aus den Höfen, Curien, der freien Wehren, welche von verschiedener Größe und Umfang, aber immer geschlossene Ganze waren. Die kleinen Höfe, Mansi, der Hörigen (Litonen) waren mit ihren Bewohnern ein Zubehör und Bestandtheil der Curien. Die Inhaber der letztern waren die Häupter, Genossen und Wehren, die auch in die Dienstrolle der karolingischen Grafen kamen. Ihre Spur bleibt unverlöschlich, und wie sie auch versplittert, umgewandelt werden und in mannichfache Hände kommen, wie sie auch einem Ministerial oder Dienstmann

verliehen, von einem Villicus oder Schulten bewirthschaftet, unter Freie oder Hörige als Bauerngüter vertheilt worden, oder in den Händen eines freien Lehnmannes blieben, sie waren Stamm und Halt der Kriegsverfassung sowohl, als der bürgerlichen Einrichtung. Gehen wir nämlich zurück in die Zeit des sich ausbildenden Dienst- und Lehnwesens, so finden wir immer, daß von jeder namhaften Curie, deren Mehrzahl einging, während die übrigen sich in großen Ansiedelungen zusammenzogen, der Inhaber, sei er Ministerial, Dienstmann oder Vasall, den Namen führt, der erst später Familienname wurde. Früher heißt es z. B. nicht Miles N. de N., sondern N. Miles de N. Der Sohn oder Bruder nennt sich zugleich von einer ganz andern Burg oder Curie, und so scheint es gewiß, daß früher der Heerbann, dann die Dienstmannschaft nach dieser Curie gezählt, aufgerufen und benannt wurde. Ihren Zusammenhang in der vorkarolingischen Zeit fanden die freien Wehren unter den Adalingern, und es muß nothwendig schon vor der Beamtenverfassung Karls ein strengeres Abhängigkeitsverhältniß, als wir uns zu denken gewohnt sind, existirt haben, wie dies viele nachfolgende Spuren zeigen. Deshalb nun, weil das Kloster ganze Marken edler Sachsen erworben hatte, traten die in demselben wohnenden Freien in ein Dienstverhältniß zu ihm, das sich nach der neuen Verfassung modificirte, und sie wurden in die Immunität mit eingeschlossen. Eben daher war es aber auch den edlen Sachsen, den Adalingern, möglich, ihre Gewalt sogleich neben den Beamten des Königs eben so zum Druck der Niedern und zur Vermehrung ihrer eigenen Macht über gewisse Bezirke, aus welchen später Territorien erwuchsen, und Landeshoheit, wenn Beamtengewalt hinzukam, zu erstrecken. Die nobiles viri, welche die Urkunden stets den Rittern und Dienstmannen entgegensetzen, sind offenbar der alte ursprüngliche Adel, und wenn Kaiser Arnulph in einem Immunitätsprivileg nicht nur die geistlichen und weltlichen Beamten vor Bedrückungen warnt, sondern auch alle „in sublimitate positos et natu majores," so

sehen wir, daß ein Geburtsrang und ein Adel sich erhalten hatte, der nicht minder wie die Beamten die Zeitumstände durch Gewalt und Anmaßung für sich zu benutzen suchte, und durch den Dienst im Felde dem allen Nachdruck zu geben wußte, indem er wieder eine Menge Freier durch Waffendienst an sich band.

§. 6.

Die alte Territorialverfassung, gegründet auf die geschlossenen Gemeinheiten, auf die großen Höfe mit ihren zubehörigen Mansen *), wurde freilich sowohl durch die fränkische Staats- und Beamten- als durch die Kirchen-Verfassung, und das sich ausbildende Lehnssystem zerrissen. Um die Kirchen zu beschenken, treten überall Versplitterungen ein, nicht minder um Kriegsdienste im Großen und Kleinen zu belohnen, um Beamte, vom Höchsten und Niedrigsten zu besolden; dazu kamen in der Auflösung der alten Genossenschaften, die vielen, nun sich bildenden Verhältnisse des Erwerbes, des Besitzes, der Hörigkeit, Theilungen, Verleihungen, gewaltsame Anmaßungen, und besonders eine fromme Wuth, Kirchen und Klöstern etwas zu verleihen, oder sich selbst ihnen zu weihen. Hierdurch hatte nun auch das Stift Corvey, neben den Bewohnern seiner geschlossenen Marken, und neben seinen großen und kleinen Höfen, so viel nahe und ferne Besitzungen, Rechte und Angehörige gewonnen, daß es in Betreff der Staatslasten und des Heerbannes, trotz aller Immunitätsprivilegien, mit den Beamten des Heerbannes, und mit den Anführern der Dienstmannschaft in beständige Collision gerieth, wie schon die vielen diesen Punkt betreffenden Urkunden und Privilegien zur Genüge darthun. Wir sehen daraus gerade, wie oft noch Noth vorhanden, und der Heerbann aufzubieten war. Da aber das Stift nicht nur seine Hörigen, Ministerialen und abhängigen Freien, sondern auch die nobiles vasallos (aus denen nachher

*) Mansus dominicatus . . . cum aliis mansis viginti ibidem aspicentibus ac deservientibus. Dipl. de 845, ap. *Schaten.*

zum Theil bedeutende Territorialherren wurden) in das Immunitätsprivilegium mit einschloß, so geschah dadurch dem Gemeinwesen bedeutender Abbruch; die Sucht aber, sich den Kirchen zu widmen, um dem drückenden Heerdienst zu entgehen, war durch keine kaiserliche Mandate zu hemmen. — Alle Urkunden wiederholen es: homines monasterii tam ingenui quam et servi et liti non in hostem (in expeditionem) ire cogantur. Nur Kaiser Karl (887) beschränkt in der dringenden Noth des Reichs die Zahl der edlen Vasallen des Stifts, welche vom Reichsdienst frei bleiben sollten, auf zwanzig. Aber schon Arnulph hob diese Beschränkung in demselben Jahre wieder auf, wiewohl er es nicht hemmen konnte, daß die Vasallen und Schutzhörigen des Stifts noch oft zum Heerdienst gezwungen wurden *). Das Verbot ist immer an die Herzoge und Grafen gerichtet, und es folgt auch hieraus, daß der Kirchenvogt nicht, wie im fränkischen Reich, mit den Dienstmannen und Vasallen des Stifts zu Felde zog; die Freien konnte er aber noch weit weniger zum Heerbannsdienst heranziehen. **)

*) Omnes suos Vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes habeat. Vergl. Corv. Gesch. I. S. 102.

**) Hiernach modifizirt sich für Sachsen, was Eichhorn in Beziehung auf Franken sagt. (St. u. R. Gesch. I. §. 169b). Wenn derselbe aber in der Note bemerkt: „Wo die Kirche eine emunitas regia erhalten hatte, mußte dem Kirchenvogte auch vergönnt seyn, den Freien den Heerbann anzusagen" und dabei auf die Worte des §. 172. Bezug nimmt: „Außerdem erhielten sonst alle Bischöfe und Aebte eine Gerichtsbarkeit über die freien und unfreien Personen, welche auf ihren Gütern saßen," so sind diese Sätze doch für jene frühere Periode bedenklich, und der Zustand in Sachsen, wo sich die Verhältnisse erst neu bildeten, kann hier am ersten die Ansichten berichtigen. Wenn unser Stift freie Güter erwarb, so erwarb es auch die Inhaber als Hörige der Kirche; in Hinsicht der Freien, die in seinen Marken wohnten, haben wir ein anderes Verhältniß oben angedeutet. Die emunitas regia konnte die Freien nicht unter den Kirchenvogt bringen, und die Amtsgewalt der Grafen durchschnitt noch immer die Immunitätsbezirke der Kirche.

In dem allgemeinen Nothstande aber, der noch so oft allgemeine Hülfe erforderte, und die Privilegien der Kirchen durchlöcherte, wurde 1) die Waffenhülfe der Stiftsmannschaft noch zuweilen in Anspruch genommen; 2) es mußte sich im Gewirre der Zeit selbst in einem Vertheidigungszustande halten, und seine Vasallen und Dienstmannen oft aufbieten; 3) es mußte zu den Unkosten des kaiserlichen Hoflagers und der Gesandtschaft beitragen, und hatte sonst manche Bedürfnisse und Ausgaben *). So kam es also, daß es die Dienste und Ab-

Gerichtsbarkeit über die Freien erhielt sie erst mit den Comitaten. Freie als solche schieden nicht aus dem Landgerichte des Grafen, und konnten weder in die Immunität gezogen, noch unter den Kirchenvogt gestellt werden, deßhalb eifern ja so viele Urkunden dagegen, daß Freie sich der Kirche hingaben, sich folglich unter dem Deckmantel der Frömmigkeit den Verpflichtungen gegen den Staat entzogen. Die Urkunden, welche Freie unter die Vogtei der Kirche stellen, reden immer nur von solchen, die bereits Schutzhörige geworden, und das Obereigenthum des Grund und Bodens der Kirche überantwortet hatten. Eichhorn allegirt (§. 172. n. e.) Urkundenstellen, die gerade für das hier Gesagte beweisend sind. Wenn das Dipl. Caroli pro Eccl. Osn. a. 804 der Kirche verleiht: omne regale vel seculare judicium super servos et liddones et *liberos malman* et *mundman*, so fügt es auch hinzu: et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae *pertinentes*; hier ist nicht von Freien die Rede, sondern von denjenigen Freien, die sich zum Mal- und Mundmann der Kirche geweiht hatten. Spätere Urkunden nennen sie nicht mehr frei z. B. Urk. v. 887. (Schaten) hominibus quoque famulatum ejusdem mon. facientibus, qui saxoniae *malman* dicuntur, mundeburdum et tuitionem constituimus. — Die Immunität entzog also keinen Freien der Grafengewalt, sondern entließ aus derselben nur diejenigen Freien, die sich in die Schutzhörigkeit der Kirche begeben hatten.

*) Deßwegen sagt die kaiserl. Urkunde von 887, die die edlen Vasallen des Stiftes vom Dienst befreit: inferioris conditionis quantis opus habuerint, ad *legationem* nostram et ad monasterii *utilitatem*, prout necessitas flagitae peragendam etc. Das Amt des Missus erstreckte sich also auch über die Immunitäten, weil es in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten die Oberaufsicht führte.

gaben, die der Kaiser und Namens desselben der Fiskus und die Beamten gezogen hatten, unter denselben Namen und Formen für sich beibehielt, und wir entdecken ihre Spuren noch spät in den Registern des Klosters, wie die Folge zeigen wird. Durch die Trennung dessen, was der König und was jeder Beamte zog, war es aber gleichfalls schon früh bewirkt worden, daß das Stift das, was der Königl. Beamte zog, auf den seinigen, namentlich auf den Kirchenvogt übertrug, und so wie jene Beamten unersättlich im Erwerb waren, so richtete sich die Habsucht der Vögte, in gleicher Analogie auf die Güter der Kirchen selbst, die sie beschützen sollten. Die Angehörigen der Kirche und Stifter gewannen also im Grunde nichts, als daß sie nur etwas glimpflicher behandelt wurden, und nicht dem willkürlichen Druck der Beamten hingegeben waren, indem die geistlichen Stifter alle Abgaben mehr und mehr nach einem billigen Maßstabe regulirten, der sich allmählig zu observanzmäßigen Sätzen ausbildete. Die Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts sprechen immer vom alten Recht und Herkommen.

Die Anforderungen der Beamten und Großen konnten sich, der Verfassung und vorgefundenen tief gewurzelten Einrichtung gemäß, natürlich nur an die Freien, oder an die Inhaber der freien Wergüter, Curien, richten, und wo die Ordnung beibehalten wurde, mußte der Haupthof alle Staatslasten tragen, und die dazu gehörige Familie der Unfreien in Krieg und Frieden vertreten. Aus allen Urkunden sehen wir aber, daß diese Regel überschritten, und die Litonen und Mancipien auch unmittelbar gedrückt, zu Abgaben und zum Heerbann gezwungen wurden *). Wo man es bei der alten Ordnung ließ, vertheilte der Inhaber des Hauptguts die Lasten auf die Mansen der Hörigen, und diese, die sonst nur die Curie gebauet und bedient hatten, damit der freie Were sie

*) Daher verbieten die kaiserl. Privilegien bald aliquod *regale servitium* exigere, bald sagen sie: nec aliquod *servile servitium* exigatur, welches in der Zusammenstellung anders nicht erklärt werden kann.

schützen und vertreten konnte, mußten nun auch zu diesen neuen Staatslasten beitragen. So wie diese wechselnd, zufällig und willkürlich waren, so gab es auch hier nirgend einen festen und gleichförmigen Maßstab, wie das Zusammenhalten so vieler späteren Register und Urkunden zeigt. Man glaubt wohl, es hätten ursprüngliche, vertragsmäßige Bestimmungen zum Grunde gelegen, aber gewiß gab es keine andere Norm, als diejenige, welche eine Urkunde von 1036 noch ausspricht: (*Falke* p. 661.) item litonum justicia, prout *exigit utilitas* et *necessitas* . . . Observanz und Vertrag regulirte erst später die ungewissen und willkürlichen Verhältnisse.

§. 7.

Aus den alten Heberollen und Güterregistern unsers Stiftes sehen wir, wie dasselbe durch die Frömmigkeit der Sachsen, und durch sein großes Ansehen zu einem unermeßlichen Güterbesitze gelangt war. Zuerst hatte es durch kaiserliche Gunst eine ganze Mark, und in der Nacheiferung der Verwandten des Kaiserhauses und der Großen, viele Haupthöfe freier Sachsen rund umher, und auch in der Ferne, aus dem großen Schiffbruche erhalten. Dann erwarb es im allgemeinen frommen Wetteifer weit und breit viel Einzelnes und Kleines an Höfen, Äckern, Renten und Abgaben, das schwer zu verwalten und noch schwerer zu erhalten und zu schützen war. Es hatte eine große Menge Hörige, Ministerialen und Dienstmannen, und außer der eigenen waffengeübten Mannschaft, die in jenen Zeiten unentbehrlich war *), einen förmlichen Kriegsstaat in seinen edlen Vasallen (militiam caenobii i. e. vasallos Abbatis, dipl. de 893). Der Abt wurde daher zu den *Principes* des Reichs gezählt, ehe er einmal alle Bestandtheile der Grundlage künftiger Fürstenwürde erworben hatte. Er besaß noch nicht die Grafschaft, aber so viele Einkünfte, Angehörige, Vasallen und Ansehen, daß sein Hofstaat, wie wir aus späteren Regi-

*) Jedes Kloster hielt Bewaffnete, wenn es gleich Dienstmannen oder Vasallen hatte.

stern sehen, nicht viel geringer als der eines Bischofes seyn konnte. Hätte Corvey seinen Vortheil verstanden, es hätte sich weit besser arrondiren können. Der Gedanke an eine Territorialherrschaft wurde aber nie klar bei ihm, es suchte nur seine erworbenen Güter, Rechte und Privilegien zu erhalten, die sich freilich so befestigten und an der ursprünglichen Mark, in der das Kloster errichtet war, eine so feste Grundlage hatten, daß ihm, wenigstens ein kleines Territorium mit landeshoheitlicher Gewalt nicht entgehen konnte. Die Hauptbesitzungen lagen im Gau Auga, und den angrenzenden Gauen. Das Ansehen seiner Kirche, die Menge seiner Geistlichen, Vasallen und Diener, bewirkte eine größere Ansiedelung um die Kirche, und die Gründung einer Stadt, wo sich Viele niederließen, die durch ihre Arbeit Nahrung fanden.

Das Privileg des Kaisers Otto von 940 gestattet dieß, und giebt dem Abte den Burgbann über alle, die da aus den namhaft gemachten Gauen sich niederlassen wollen. Dieß entzog also wieder Viele der Amtsgewalt des Grafen, und das Kloster scheint nach dieser selbst nicht gestrebt zu haben, denn im J. 1001 wird dem Bischof von Paderborn Comitatus super pagum Auga bestätigt. Aber auch Paderborn mochte nur theilweise Grafenrechte, mit seinen Gütern in diesem Gaue erworben haben, denn in einer 30 Jahre jüngeren Urkunde erhält es eine bedeutende Besitzung in demselben Gau, und die Urkunde sagte in Comitatu Cumradi, also immer noch ein Amtsbezirk eines karolingischen Grafen, der die mit dem Comitat oder mit der Immunität verliehene Besatzung des Gau's durchkreuzt. Saracho aber, der nach 1058 regierte, sagt: in pago nostro Auga, und die kaiserliche Urkunde von 1198, bestätigt schon alle die Rechte, welche einen Landeshoheits-Bezirk begründeten: jurisdictiones, videlicet advocatias, et comitatus et regales bannos.

Doch wir kehren zu den früheren Bestandtheilen des Corvey'schen Besitzes zurück, und wenn es hier schwer fällt, in der allgemeinen Verwirrung der Verhältnisse, bei der Versplitterung und Willkürlichkeit der Dienste und Abgaben, die ursprüng-

lichen Grundsätze zu erkennen, und den Faden allgemeiner Regeln zu behalten, so verarbeitet die Zeit doch auch mehr und mehr wieder Alles zu einem Ganzen, und vielfach ist schon Manches ganz anders gestaltet, wenn es uns die Urkunden noch in alten Formeln verbergen. So schützten kaiserliche Urkunden noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts im alten Styl Kirchen und Klöster gegen die Bedrückungen der Beamten; sie setzen aber hinzu: regio more, denn Heerdienst und Beamtenwesen hatten inzwischen eine ganz andere Gestalt gewonnen, und das Lehnsband hatte alle Verhältnisse geändert, und bis zum geringsten und untersten sie durchdrungen. Das Prinzip: Jeder muß dienen, nach Noth und Bedürfniß seines Herrn, sey er Dienst-, Schutz- oder Gutsherr, hatte sich aus einem gemeinsamen, genossenschaftlichen und Familien-Prinzip entwickelt, war in wilde Gewalt und Willkür in den Zeiten der Noth, und unter der Beamtenherrschaft ausgeartet, und veredelte sich wieder durch das Lehnsverhältniß. Der Vasall mußte unbedingt auf den Ruf seines Herrn zu Hülfe eilen, wer wollte dem Dienstmann seine Beihülfe abmessen, oder gar den Hörigen fragen, wie viel und wie lange er dienen wolle. *)

Wir finden daher in den ältesten Heberollen und Güterregistern neben den Einkünften die Dienste nicht verzeichnet, denn sie waren ohne Maß und Regel. Allmälig bildete sich erst alles zu einer bestehenden Ordnung, aber immer nur einzeln; daher ist jeder Fall beinahe anders, und daher finden wir die tausendfältigen Nüancen in den alten Registern und Urkunden. Die Verhältnisse wurden immer schonender; das zarte Band, das im Lehnwesen den Vasallen an seinen Herrn fesselte, wirkte auch auf die niedrigern Verbindungen zwischen Herrn und Diener, und so wie man erst, der Willkür preis gegeben, in den Armen der Kirche oder hinter den

*) Heißt es doch noch in dem zwischen Corvey und Paderborn wegen des Desenbergs i. J. 1203 geschlossenen Vergleich: Statuerunt etiam, quod nec nos homines suos nec ipse nostros ad aliqua cogat obsequia.

Mauern der Städte und Burgen Schutz gegen willkürlichen Druck gesucht hatte *), so regelte sich bald Alles in geordnete Verhältnisse des Schutzes und Rechtes, wenn gleich einzelne Beispiele von Anmaßung, Druck und Willkür noch fortdauern. Überhaupt sind die Ideen von dem Umsturz aller gesetzlichen Ordnung stets übertrieben worden. Betrachten wir z. B. den außerordentlichen reichen Güterbesitz Corveys, so meinen wir gewöhnlich, das sey fast Alles durch die Gewaltthätigkeit jener anarchischen Zeit verloren gegangen: dennoch sehen wir gerade nach den Stürmen der gefährlichsten Periode, im 11ten Jahrhundert unter Abt Saracho ein Verzeichniß von Gütern und Einkünften aufstellen, das von einem geregelten und sichern Besitzstand weit und breit verstreuter Parzelen Kunde giebt — daß das Meiste hievon verloren ging, daran waren freilich in einzelnen Fällen Gewalt und Unrecht, mehr aber noch die Nachlässigkeit und Unordnung späterer Verwalter und Äbte Schuld **). Im Ganzen genommen entkam aber das Meiste im Wege der Ordnung, und Ursache war das veränderte Verhältniß der Zeit. Corvey verkaufte Vieles in Zeiten der Noth; es vertauschte Manches gegen näher gelegene Besitzungen ***). Der entfernte Besitz von Fruchtrenten war wenig werth, und verlor immer mehr, besonders durch die Eigenmacht seiner Beamten, in der eingeführten Verwaltung. Es

*) Beweis, die vielen Ansiedelungen in den Immunitäten der bei den Hauptkirchen sich bildenden Städte, so wie neben festen Burgen; die vielen Schutzhörigen und Ministerialen. Das Hingeben an die Kirche machte von Rechtswegen frei von aller Bedrückung. So sagt die Urkunde von 1036, von den Wachszinsigen: duos fundos cere quolibet anno persolvant, et de cetero ab omni *exactione* tam *privata* quam *communi* liberi, quam diu vivant, existant. *Falke*, p. 661.

**) So klagt schon Abt Saracho avaritiam et insolentiam villicorum an.

***) Von vielen concumbiis reden Urkunden und Register, besonders suchte es im Gaue Nithega nahe bei seinen Hauptbesitzungen den Erwerb.

gab daher viele Güter und Einkünfte zu Lehn *), oder belohnte treue Dienste durch Benefizien. Wir sehen hierin die Analogie dessen, was auch anderwärts im Kleinen und Großen geschah.

Feste Besitzthümer, die man beschützen konnte, und geschlossene Territorien waren das Streben der Zeit. Das Entfernte gab man den Getreuen, wodurch man es am besten schützte, und zugleich ihre Dienste erwarb, und ihre Treue belohnte. So ließ der Kaiser nicht nur den Beamten die Einkünfte, die ihr Dienst erforderte, sondern er gab ihnen auch die Amtsbezirke, und wo sich noch Reichsgüter und Einkünfte erhalten hatten, suchte man sie los zu werden, um treue Mannen zu erwerben, oder die Kirche zu ehren **).

§. 8.

Das Stift erwarb, nächst der königlichen Villa Hurori, die eine ganze Mark, wahrscheinlich das größere Besitzthum eines alten Adalingers, umschloß, viele einzelne Curtes und Villen, geschlossene Güter und Höfe freier Sachsen. Diese konnten nur aus den Händen reich begüterter Großen erworben werden, oder dann, wenn eine Familie ausstarb, oder durch die Eroberung das Ihrige verloren hatte. Uebrigens zeigen uns die ältesten Traditionen, welche Falke hat abdrucken lassen, entweder schon einen getheilten Besitz, oder ein theilweises Abtreten des Eigenthums an das Kloster:

a) die Meisten schenkten ihr ganzes Erbe, das aber kein geschlossenes Gut war, sonst würde der Name hinreichen; es heißt aber gewöhnlich: quidquid ibi habuit, — hereditatem suam. Freies Erbe ist es immer, und die Uebertragung geschieht vor vielen Zeugen in gerichtlicher Versammlung, und unter herkömmlichen Formen. Angedeutet ist oft, daß keine

*) Daher später der große Lehnhof Corvey's.

**) Einzelne Verleihungen bis ins 12te und 13te Jahrhundert beweisen dieß zur Genüge.

Abkömmlinge mehr vorhanden sind, oder es ist eventuell Bedacht darauf genommen.

b) Viele schenken für das Heil ihrer Seele oder das ihrer verstorbenen Verwandten nur einen Theil ihres Erbe, und in der Regel einen oder mehrere Mansen, die auch als Bestandtheile einer Curie oder Villa ein Ganzes bildeten; daher: mansum I. cum silvis et mancipiis, — II. mansos cum aedificiis, curtilis et silvis — mansum cum silvis et pascuis etc.

c) Wir erkennen die um sich greifende Theilung und Versplitterung, eben so wie die Sucht, wenigstens etwas den Kirchen zu widmen, in den kleinern Gaben, die das Verzeichniß der Traditionen aufzählt: partes de manso, — duas partes de illa hereditate, — mansum medium — jurnales, — jugera — furlang unum — gangum unum.

d) Viel unbebautes Land wurde hingegeben, um daraus Mansen zu bilden und bauen zu lassen. Wir erkennen dieß, wenn es bei der Übergabe heißt: et unum locum aedificii domus, et locum statuendi domum.

e) Manche gaben im frommen Eifer sich selbst der Kirche mit dem Erbe: quidquid sibi illic proprie hereditatis jure accidere potuit et ipsi sese.

f) Jedes überwiesene Besitzthum war in der Regel so groß, um eine oder mehrere Familien Höriger darauf zu halten; daher sind diese fast immer als Zubehör mit genannt: mansum unum et hominem cum uxore et filiis, — quidquid habuit cum hominibus ibi manentibus, — quidquid habuit tam in terris et silvis . . . quam etiam latos itidem incolentes.

g) Bei diesen Traditionen sind alle Hörigen in Beziehung auf ihr Verhältniß zum Gute dergestalt gleich, daß sowohl liti als lati, coloni, mancipia und servi ohne Unterschied einen Bestandtheil des Gutes ausmachten, und mit übertragen werden. Sie sind mit dem überwiesenen Acker Eins, und scheinen nach einem Maßstabe behandelt worden zu seyn, wenn gleich sonst ein Unterschied des Standes allerdings eingeräumt wird. Es heißt z. B. §. 56.: Et sunt ibi manen-

tes homines, tam liti quam etiam servi etc, coloni II. et unum mancipium etc. §. 250. mansum medium et duos hom. unum litum et unum servum, — homines latos et servum.

h) Der Mansus wurde daher durch den Namen des Hörigen, der ihn baute, bezeichnet (latum nomine H. cum sua familia et possessione, quam ipse ibi habet). Es war einerlei, ob man sagte: mansum unum cum familia, oder familiam unam cum manso. Die Namen der Hörigen oder Familien bezeichneten zugleich das Land, das sie bauten, so sind §. 158. die Mansen nicht genannt, sondern es heißt: quidquid ibi habuit, in *familiis*, campis, silvis; und so wie man sagte: Trad. familiam unam cum *terra* quam *deservit* — latum unum cum familia et terris, so tradirte man auch bloß homines, servum, familiam, ohne das Grundstück zu erwähnen, und wo dieß zugleich geschieht, wird fast immer die Zahl der hörigen Ackerbauer genauer bestimmt, als der Grundbesitz selbst, z. B. latos 4, et de terra quidquid habuit. Die Namen sind immer genau angegeben.

i) Der *mansus* — Huva, huba, Hufe, besteht aus einer geschlossenen Zahl *jugera*, die in unsern Registern sehr differirt, oft steht: 30 habens jugera; oft: 60 habens jugera; die, welche zu derselben Curie gehörten, scheinen in der Regel gleich gewesen zu seyn. Juger ist die durchgängige Acker-Eintheilung; ager kömmt selten vor, und bedeutet dann auch wohl die Hufe, z. B. §. 266. 50 mancipia et 50 agros. Zum mansus gehört immer nicht bloß der zu bauende Acker, sondern Alles, was die bauende Familie zu ihrem Unterhalte bedarf, namentlich ein Theil des Waldes, und ein Areal zum Bauen und Wohnen, und zum Pflanzen von Küchengewächsen. Wo die Mansen kraft altherkömmlicher Einrichtung bestehen, versteht sich das von selbst, oft ist aber, wie wir oben schon sahen, der Zubehör ausgedrückt. Der Ort, wo die Curie stand, area villae, war geräumig und für die Mansionarien eingetheilt; aber durch Theilung, Versplitterung, neuen Anbau, Mehr- oder Minderzahl der zu beschäftigenden Mancipien,

stimmten oft die Zahlen nicht mehr; so heißt es §. 361.: In his locis tradidit horas 40, mancipia 58, et in villis loca 31. Bei der Trennung und Besetzung einer Anzahl jugera mußte auch ein Stück der Area überwiesen werden: §. 450. 18 jugera uniusque familie sessionis locum. — Der alte Ausdruck *bivang* kömmt auch noch einigemal vor, und da andere Benennungen für die Besitzthümer schon allgemein sind, so mag er doch etwas besonderes bezeichnet haben, und es scheint wohl ein zur Cultur oder besonders zur Viehzucht überwiesener und umzogener Walddistrikt gewesen zu seyn, weil dabei fast blos Abgaben an Vieh genannt werden.

k) Am schwierigsten ist in unsern alten Registern zu errathen, was die Verfasser unter dem Ausdruck *jurnalis* verstanden haben. Allerdings bedeutet zwar jurnalis (jornale, jornellis, jornarium, franz. journée) ein Tagwerk, und dadurch eine Land- und Ackereintheilung, wie juger, nämlich ein Stück, das man in einem Tage mit einem Pfluge oder mit einem Joch Stiere bearbeitete. Dieser ideelle Maßstab verwandelte sich in ein festes, nach gewissem Umfange begrenztes Ackermaß, das sowohl der Name juger als jurnalis bezeichnete, denn wir sehen in vielen Urkunden seit dem 9ten Jahrhundert, sowohl die terra arabilis, als nemora etc. nach jurnales messen und tradiren. — Indem nun jurnalis eben so wie juger, als Ackermaß gebraucht, nicht aber in der Größe diesem subordinirt wird, denn Beider Größe konnte in verschiedenen Gegenden variiren, so ist es auffallend, in unsern Registern jugera und jurnales zwar als gemessene Besitzthümer, die jurnales aber immer neben mansi und jugera, noch als ein besonderes Zubehör aufgeführt zu finden. Am häufigsten stehen eine Anzahl jugera, und 1 jurnalis (jurnalem I et 40 jugera; 120 jugera et 5 jurnales); auch neben den Mansen werden sie genannt in den Tradit. z. B. §. 351, 2 mansi sive 120 jugera et 3 jurnales; §. 368, 2 Mansos et 2 mancipia et 1 jurnalem; §. 370: jurnalem I in loco qui dicitur N. 50 jugera, unum mancipium; §. 446: 1 jurnalem et quidquid ad eam pertinet;

1 mansum et 1 jurnalem. Im Reg. des Saracho, wo fast immer jugera angegeben sind, heißt es §. 12: 4 jurnales pert. ad monasterium; §. 62.: mansos 2 et 6 jurnales habet; habet 30 jurnales; 10 jugera et 10 jurnales; 60 jugera et 1 jurnalem. Hieraus geht sattsam hervor, daß juger das ackerbare Land, und jurnalis etwas anderes zum Besitzthum gehöriges war. Die Area oder der Antheil am Wald kann nicht damit gemeint seyn, denn sie gehörten schon ohnehin zum Bedarf des mansus, und werden sonst wohl durch die Ausdrücke: cum area, cum silva besonders bezeichnet; dagegen setzt das Reg. des Saracho jurnalem et casam, jurnalem et partem de silva zusammen. — Der gemessene Theil der an die Mansen überwiesenen Besitzung, den man *jurnalis* nannte, war nun unbezweifelt ein Antheil an dem Weidegrund. Die Äcker lagen vertheilt in der Feldmark umher, der Wiesen- und Weidegrund mußte aber am Fluß oder Bach in der Tiefe des Thales ein zusammenhängendes Ganze ausmachen, und wurde also wahrscheinlich nach der Zahl der Mansen in gewisse Parzelen getheilt, eben so wie der Wald (die Achtworde) und das bebaute Areal. Jeder erhielt einen Platz, *) und dieser mußte natürlich fest verwahrt und eingezäunt werden. So finden wir noch die Einrichtung, und selbst der Name Tagewerk (jurnale) hat sich erhalten, indem unsere Bauern das Bearbeiten und Mähen der Wiesen und die Größe der Letzteren gewöhnlich nach Tagewerken zählen. Daher kommen auch die Abgaben der Hörigen an Vieh, die fast stets neben der Fruchtlieferung stehen. — Daß die Corveyer Mönche, die ihre Terminologie aus Franken mitbrachten, für die Äcker stets jugera, und für diese Wiesentheile jurnales sagen, läßt sich auch recht gut erklären: die jugera bezeichneten schon das zu beackernde Land, und der Ausdruck Tagwerk paßte besser für die Arbeit in den Wiesen, die so-

*) Campus, daher in den Urkunden häufig der Ausdruck cum campis, und der Bauer nennt noch den Hudeplatz einen Kamp. Pratum ist davon verschieden.

mit selbst damit bezeichnet wurden, da der Ausdruck schon herkömmlich als Maß eines getheilten Grund und Bodens galt. Daß aber jurnalis wirklich durch Tagwerk übersetzt wurde, und sowohl für die Arbeit als für das zu bearbeitende Stück galt, beweist wohl das, daß sich der Ausdruck in beider Beziehung bis jetzt im Munde des Volkes erhalten hat *).

§. 9.

Wenn die Traditionen uns nur den Erwerb und den Bestand der Güter zeigen, so lassen uns unsere alten Heberollen, die in wenigen Fragmenten dem Untergang entrissen worden sind, einen ziemlich klaren Blick in die Art und Weise der Benutzung und Verwaltung thun. Das wichtige Sarachonische Register bezeichnet keinen neuen Zeitpunkt der Verwaltung, sondern es ist zum Theil wie der Eingang sagt, aus älteren zusammengetragen; es ist auch in seiner Form von dem ältern Fragment nicht verschieden; wir sehen also aus diesen Urkunden einen schon alten und herkömmlichen Zustand **). Dieselben beweisen aber auch eine große Ordnung, die das Stift hatte, nach der es alle seine Güter und Einkünfte im genauesten Detail verzeichnete, und sehr strenge Controlle dar-

*) Hiemit stimmt sehr schön überein, daß anderwärts auch der Ausdruck jurnalis auszeichnungsweise für die Arbeit und Eintheilung in den Weinbergen beibehalten wurde. De vineis etiam dicuntur Jornales, ut in praecepto Ludov. Imp. a 831 apud Martené I. Ampliss. Coll. col. 85. Sic hodie Aquitani fere omnes, vineas per jornales dividunt, non agros. c. *Dufresne*, Glossar. III. v. Jornale.

**) Das Register des Abts Saracho ist gedruckt in *Falke*, Cod. Trad. Corb. Die alte Heberolle: Archiv I. H. 2. u. 3. Die Trad. benennen sehr selten einen Gau, dagegen oft Marken. die älteste Heberolle hat gar keine Gaue; Saracho bezeichnet alle Güter nach dem Gau, in welchem sie liegen. Die Register, welche 50 Jahre jünger sind, erwähnen gar keiner Gaue mehr. Es ist dieß wichtig bei der Frage, ob die Gaueintheilung in Sachsen eine bloß politische der fränkischen Verfassung war.

über führte, was sich nach hundert und längeren Jahren ganz anders gestaltete:

a) Es wird zuvörderst das Salland (Hofland, terra salica) von dem übrigen den Hörigen überwiesenen Grund und Boden unterschieden, jedoch da nicht besonders bezeichnet, wo die ganze curtis, villa, dem Stifte gehörte. Gewöhnlich hat sich dies Salland als freies Land erhalten, und ist nachher zu Lehn gegeben worden. So heißt es z. B. §. 41. der alten Heberolle bei Liutmareshuson: omnia salice terre, und noch jetzt ist Lütmarsen ein adliches Lehngut; §. 45. steht: In Welcin II mansus salice terre, und noch jetzt existiren diese zwei Hufen zu Welsa bei Pyrmont, als ein ehemaliges Corvey'sches Lehn. — Häufig wurde dies Satland aber ebenfalls an hörige Anbauer gegen Abgaben überlassen; wir lesen daher häufig: continentur salice terre ... mansi (jugera) quos habent ... et persolvent, eben so wie bei den übrigen Höfen.

b) Die Heberollen sagen uns genau die Ackerzahl, die Jeder unter hat. Bei den Mansen ist auch die Zahl bestimmt; sie bedeuteten daher ursprünglich kein Ackermaß, waren aber gleichförmig, da wo sie zu derselben Villa gehörten, und es bildeten sich somit später die Hufen als eine Ackereintheilung. — Die Zahl der Aecker, welche Einzelne haben, differirt sehr; manche haben nur 5, 8, 10, 12 jugera. Wir haben oben gesehen, daß oft der Mansus mit vielen Mancipien besetzt war;*) wahrscheinlich hatte man sie zwischen die Familien getheilt. Auch war wohl oft der Erwerb an Land nicht größer gewesen, und man hatte es einem Hörigen zugelegt, der sonst noch einen mansus besaß.

c) In der ältesten Heberolle sind sehr viele Abgaben mit den Namen der Pflichtigen aufgeführt, ohne das Grundstück und die Ackerzahl zu benennen. Im Reg. des Saracho ist

*) So steht in den Tradit. §. 285: unum mansum et VI. mancipia servilia.

dies nur sehr selten der Fall. Wahrscheinlich gilt hier, was wir oben bei den Traditionen bemerkten: der Name des Hörigen begriff schon sein Zubehör, den ihm überwiesenen Boden, in sich. *) Vielleicht hatten auch Freie dem Stift jene Abgaben als Zins verschrieben, und sich zu Schutzhörigen der Kirche gemacht, weshalb man die Besitzung, von der das Einkommen gezahlt wurde, nicht namhaft machte.

d) Wenn wir die Verpflichtungen der Hörigen in diesen Regiſtern prüfen, so sehen wir, daß die Idee: der Hörige ist wie eine Sache zu betrachten, und gehört als ein Bestandtheil zu dem ihm überwiesenen Acker, die harte aber natürliche Folge hatte, daß er von diesem Acker nichts beziehen und erwerben konnte, als den dürftigen Unterhalt für sich und die Seinigen; aller Nutzen gehörte seinem und des Bodens Herrn. Auch bei den Litonen, als der frühern einzigen Klasse der Hörigen, konnte dieser Grundsatz Anwendung, aber zur germaniſchen Zeit, in dem gemeinschaftlichen und friedlichen Familienleben der Diener und des Herrn, nichts entwürdigendes und abschreckendes haben. Jetzt aber, bei dem Gemisch von Hörigen, bei dem gedrückten und verwilderten Zustand, bei der eingreifenden Willkür strenger Kriegszeit, und bei der Gewalt eigenmächtiger Beamten und Gutsherrn, mußte das Verhältniß sehr verderblich werden; die Landbauer mußten tief gesunken sein, aber eben so schnell nach den Stürmen der Kriege, in der Bildung durch die milden Lehren des Christenthums, durch den Einfluß der Geistlichkeit und des Ritterthums, sich wieder aus der Sklaverei emporheben. Es mochte auch das Prinzip: was der Hörige erwirbt, gehört dem Herrn, diesem selbst bald lästig werden, und weniger nützlich erscheinen, als wenn er die Abgabe fixirte, und ihm freie Bewegung ließ, um durch Fleiß auch für sich etwas zu erübrigen, und seinen Zustand zu verbessern. Hier-

*) Eine Idee, die sich verlor, weshalb das Reg. des Saracho jünger ist, als jene Heberolle.

mit hing sofort zusammen, daß auch der Hörige etwas nachlassen und vererben konnte; doch behielt der Herr theils einen Antheil an der Erbschaft, theils blieb ein Zeichen des Rechtes übrig, das *mortuarium*, das nun so wenig Drückendes und Erniedrigendes mehr hatte, daß selbst diejenigen sich ihm freiwillig unterwarfen, die in die milde und ehrenvolle Schutzhörigkeit der Kirche traten, namentlich die Cerocensualen. *)

e) In der Periode des Abt Saracho ist der Grundsatz, den wir eben aufstellten, zwar im Ersterben, aber doch noch deutlich zu erkennen. Zwar ist Jedem, nach der Zahl der jugera, seine Fruchtabgabe vorgeschrieben, wobei es zuweilen heißt: „plusque nihil", zum Beweis, daß Willkür geherrscht hatte, oder man genöthigt gewesen war, den Betrag zu ermäßigen. Aber kein vertragsmäßiges Abkommen blickt hervor, und ob ein herkömmlicher Satz, ein verständiges Gutachten über den Ertrag, ob ein Prinzip der Menschlichkeit und Billigkeit, zum Grunde gelegen, bleibt sehr ungewiß, weil da, wo das Stift geschlossene Besitzungen hatte, und einen eigenen Villicus oder Beamten halten konnte, noch hie und da der ganze reine Ueberschuß, nach dem Ermessen des Aufsehers, genommen zu sein scheint, wie mehrere Stellen dies deutlich besagen, obwohl auf andern größeren Besitzungen auch schon die Abgaben der einzelnen Hörigen fixirt sind. **)

---

*) Archiv II. S. 102. Urk. v. 1315.

**) Reg. Sarach. §. 264. In *Bodriki* . . 12 familie mancipiorum, hodie sunt hei nomina . . . villicus eorum quotannis habet 40 mod. silig. etc. cetera deferuntur ad monasterium. §. 356. In *Nainum* villicus habet . . . cetera omnia spectant ad monasterium cum utriusq. sexus mancipiis . . . cunctisq. utilitatibus. §. 722. Et sunt homines ibi manentes 78 cum eorum liberis et uxoribus. Prepositi curant, ut quidquid ex frumento, pecoribus et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest, deferatur ad monasterium S. Viti. §. 734. locus *Ponteburg* cum areis . . . et mancipiis utriusq. sexus ad nostram ecclesiam pertinet et quidquid superes, quotannis ad monas-

f) Die Hörigen wurden wie Arbeiter betrachtet, die nur für ihren Herrn thätig sind, und die Früchte des jährlichen Fleißes mußten sie selbst an das Kloster oder an sonst bestimmte Orte hinbringen und abliefern. *)

g) Dieses Verhältniß der Hörigen zum Gutsherrn wird im Register des Saracho noch näher angedeutet, bei den Gütern, die das Kloster zunächst in den Gauen Auga und Nithega rund umher besaß. Da sind nur bei sehr wenigen die Einkünfte angegeben; bei den meisten dagegen heißt es nur ganz kurz: fructus colliguntur (congregantur, congeruntur) in horreum (granarium) Abbatis, zum Beweis, daß man hier, bei der Nähe, strengere Aufsicht und Kontrolle führen konnte. Der Ausdruck fructus muß aber hier von redditus unterschieden werden, da es an andern Orten wohl heißt: colligit redditus. Auch kann dies Einsammeln von keinen andern Abgaben oder Beden verstanden werden, weil von diesen im ganzen Register nichts vorkömmt, und der Abt sonst wohl die Einkünfte seiner Hauptbesitzungen würde näher bezeichnet haben.

h) Die einzelnen Abgaben, die den Hörigen auferlegt waren, beweisen gleichfalls, daß das Recht des Herrn auf alle Früchte des Bodens sowohl als des Fleißes und der

---

terium nostrum deferatur. Dagegen heißt es von den 12 Mancipien zu *Erkli* §. 487.: habent 264 jugera et quilibet quotannis persolvit etc.

*) §. 497. In H. omnes habitatores pertinent ad ecclesiam et quidquid operantur, ad monasterium deferri debet; villicus eorum habet . . . et rationem etc. §. 656. In villa *Sturmethi* 24 homines ad nostram pertinent ecclesiam, quorum hec sunt nomina . . . quidquid hi operantur cedit monasterio nostro. Nachher werden sie mancipia genannt. Das Land, das sie bauen, wird nicht bezeichnet. Die Namen reichen hin. §. 268. In *Castenica* in Riboariensium pago Bunnensi cont. 8 mansi, in quibus vinum crescens a mancipiis colligitur et quotannis deducitur ad nostrum monasterium.

Geschicklichkeit dessen, der ihn baute, gerichtet war. Er mußte daher nicht nur reine Körnerfrucht liefern, sondern auch einen Theil des Ertrags seiner Viehzucht, meist Schafe und Schweine, denn die größeren Kuh- und Rinderweiden benutzte der Abt auch in der Ferne auf eigene Rechnung; *) Federvieh, Käse, Butter verstand sich von selbst. Die Bienenzucht scheint sehr geblüht zu haben; der Verbrauch an Honig war außerordentlich groß. Die Hörigen, die am Wasser wohnten, und Fischerei trieben, mußten Fische liefern. Jede Gelegenheit und jede Geschicklichkeit der Hörigen scheint benutzt worden zu sein. Die Meisten beschäftigten sich wohl in Wintertagen mit Weben, denn die panni finden sich fast bei allen Abgaben.

i) Mit der Zahl der jugera ist auch immer genau die der Modien oder Malter bestimmt. Das Verhältniß ist oft sehr verschieden. So bezahlt Einer von 6 jugera 8 mod. silig. 6 avene, 1 ovem; ein Anderer dagegen von 20 jugera nur 12 mod. silig. und 1 ovem; die Einen gaben von 2 Mansen 120 mod. silig. et 10 avenē; die Andern ebenfalls von 2 Mansen 40 mod. silig. et 10 avene. Der Grund dieses Mißverhältnisses lag vielleicht in ursprünglicher Willkür, oder an der Qualität des Bodens. Vielleicht mußte auch die Größe der Familie, die Zahl der Mancipien, berücksichtigt werden, die auf den Mansus angewiesen war. Daher können wir vermuthen, daß die Zahl der Angehörigen dem Gutsherrn lästig werden konnte, und daß ihm bei steigender Bevölkerung nicht an der Menge der Mancipien, sondern nur an der Besetzung des Mansus mit einem tüchtigen Wirth gelegen war. Man gab daher 1) sehr leicht die Freiheit, mit der Erlaubniß, anderswo einen Herrn zu suchen; **)

*) Ibi armenta abbatis continentur. Armentarius habet 20 jugera etc. Archiv I. 2. S. 24.

**) Dies belegt eine Urkunde des Abt Wibald von 1173. Quicunq. puerorum perfecte etatis et servitio patris liber esse voluerit, det 6 denarios ad altare, et serviat cui

2) man beförderte die Ansiedelung in den Städten, und das Aufblühen bürgerlicher Gewerbe, als dem dominus terrae nützlicher und einträglicher.

k) Geldabgaben findet man in der ältesten Heberolle fast gar nicht, und schon öfter in dem Register des Saracho, ein Beweis des zunehmenden Aufblühens größerer Gewerbe treibender Ansiedelungen, und des aufkeimenden freiern Zustandes der Hörigen, die durch ihren Fleiß auch Geld zu erwerben vermochten. Auffallend ist die übergroße Zahl von Schweinen, die geliefert werden, und daß sie fast immer nach einem Tarwerthe bestimmt werden; sie mußten ein sehr marktgängiger Artikel sein.

§. 10.

Alle Einkünfte werden noch durch Beamte (villici, sculteti) verwaltet, und stehen unter der Oberaufsicht eines höhern Beamten, dem sie jährlich Rechnung legen müssen; jeder führt seine besondern Register, und der oberste Aufseher controllirt die Verwaltung. *) Alle jene Register hat die Zeit verschlungen, und das Stift hat nichts davon aufbewahrt. Wie vieles würden wir aus diesem Detail einer Wirthschaftsverwaltung lernen können, wenn uns nur einige erhalten worden wären. Jedes größere Gut hatte seinen besondern Villicus, aber auch mehreren getrennten Besitzungen

voluerit, excepto si idoneus est, ut mansus aliquis ei committatur. Diese 6 Denare konnten kein Preis, sondern blos eine Recognition sein, denn das Register des Saracho taxirt die von den Höfen zu liefernden Schweine auf 3 bis 8 Denare. Wenn somit der Vater seinem Sohn ein Schwein schenkte, so konnte dieser sich frei kaufen, und in einer Stadt ein Handwerk treiben.

*) Reg. Sarr. §. 406.: *Villicus* ibi constitutus accipit quotannis . . . et quovis anno *summo villico nostro* rationem reddere debet villicationis sue et tunc accipit ab eo 16 denarios. §. 646.: villicus rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus.

wurde ein solcher fortgesetzt. Es herrschte ein allgemeines Verwaltungssystem, und von den spätern Verhältnissen der Bauern nach ihren verschiedenen Klassen und Abstufungen findet sich auch keine Spur. Der Villicus erhielt für seine Verwaltung entweder eine oder mehrere Mansen, oder es war ihm ein Theil der Einnahme zu seinem Unterhalte angewiesen. Aber wie es im Großen geschah, so machten es diese Villici im Kleinen; ihr Streben ging: 1) dahin, sich zu bereichern und emporzubringen, wodurch das Interesse des Stiftes gefährdet, und der Druck der Hörigen vermehrt wurde *); 2) ihr Amt, ihre Einkünfte, ihr Benefizium erblich zu machen. — Unter diesem Beamtendruck konnten sich keine Hofrechte ausbilden **); gerade in dem Kampfe des Stiftes mit seinen Villicis wurde aber das Emporheben und der spätere mildere und geregelte Zustand seiner Hörigen begründet, und das alte Wirthschaftswesen aufgehoben. — Viele Villici mußten mit Benefizien abgekauft werden, andere waren in den Ritterstand übergegangen, hatten dem Stifte Waffendienste geleistet, und mußten dafür belohnt werden. Es bedurfte in jenen anarchischen Zeiten beständig der bewaffneten Hülfe seiner Getreuen, und mußte

*) Schon im Reg. des Saracho heißt es §. 123.: villa (Uffenleva) pertinet ad nostam ecclesiam. *Villicus* autem Liudolf, qui redditus ex ea annuatim *colligere* solet, hactenus ibi multa *pro lubitu* suo disponere et pleraque ad se attrahere intendit ex propter ille vel ab officio abdicandus vel res ibi aliter disponenda est. Näher ausgeführt ist dieser Gegenstand in der Corv. Gesch. I. 26 u. 36 Buch.

**) Die meisten Villen standen unter dem Vogt, manche waren jedoch davon ausgenommen, und der Verwaltungsbeamte des Stiftes berief die Litonen und Ministerialen zum Gericht, wovon noch das spätere Kammergericht eine Folge war. — Abt Erkenbert (1106 — 1128) hielt mit den Präpositis, freien Rittern und Ministerialen ein Gericht über die Litonen dreier Besitzungen: convicti et confessi sunt, et etiam emendaverunt super hoc, quod Abbati Justitiam subtraxerunt. Dieses merkwürdige Dokument bei Kindlinger, M. B. II. S. 138.

sie durch Benefizien an sich fesseln und belohnen *). Manche drückende Lage nöthigte es zum Verkaufe von Gütern, und es entschloß sich hiezu um so leichter, da die Verwaltung immer schwieriger, und die Erhebung der Einkünfte immer spärlicher wurde, je mehr sich Territorien bildeten, die entfernten Hörigen der Kirche an ihrem Schutz- und Territorialherrn einen Rückhalt hatten, frommer Eifer nicht mehr zur Zahlung ermunterte, und auf rechtlichem Wege es schwierig war, solche Einkünfte flüssig zu erhalten **). Wie hätte das Stift so leicht große Güter, ja ganze Herrschaften, gegen eine geringe Recognition zu Lehn gegeben, oder wohlfeil verkauft, wenn es im Stande gewesen wäre, sie nutzbar zu erhalten ***). So allmälig auf die Natural-Einkünfte seiner nächsten Besitzungen beinah allein angewiesen, kam es, daß der Glanz seiner Hofhaltung erlosch, und daß da, wo einige hundert Mönche gelebt hatten, und unzählige Arme und Kranke waren verpflegt, eine große Dienerschaft war erhalten worden, seit dem 12ten Jahrh. oft Hunger und Noth herrschte, und daß späterhin zuweilen kaum ein Dutzend Mönche den Unterhalt fand. Erst in geregelteren Zeiten, und dadurch, daß es dem Stifte glückte, ein Territorium zu bilden, und die darin gelegenen Besitzungen nutzbarer zu machen, konnte es sich wieder emporheben. Es

*) Das Stift selbst sagt: Hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet. Vergl. Corv. Gesch. I. 2. S. 226.

**) Noch in jüngern Zeiten verlor das Stift ja Vieles, indem es des Prozessirens und Schreibens müde wurde. Die Meier im Bremenschen haben erst im 17ten Jahrh. aufgehört zu zahlen. Schlechte Wirthe, die man unmöglich unter Aufsicht halten konnte, hatten die Güter verschlechtert, die Befestigung der Dämme vernachlässigt, und dem Stifte wurden solche Schadenrechnungen gemacht, daß es endlich stille schwieg.

***) In der Urkunde von 1236, worin es die Curtes Langenworde und Oyte an den Graf Otto von Ravensberg verkaufte, und ihm alle seine Ungerechtigkeiten und Bedrückungen verzeiht, sagt es: que plus oneri quam fructui cenobio nostro videbantur. Riesert, Beiträge ꝛc. II. S. 6.

gab zwar zu verschiedenen Zeiten verschwenderische und unordentliche Äbte und Vorsteher, im Ganzen aber hat sich, wenn wir den Faden der Geschichte mit scharfem Blicke verfolgen, der Zustand jenes mächtigen Güterbesitzes nur durch die unabwendbaren Zeitverhältnisse umgestaltet, und alle diese Veränderungen waren eben so nothwendig, als sie allmälig heilbringend für das Volk wurden.

§. 11.

Die Register, die uns zur Grundlage der bisherigen Erörterungen dienten, reden bloß von den Gutseinkünften des Stifts, von seinen Gütern, und den darauf sitzenden Hörigen, nicht aber von andern Klassen von Menschen, die von ihm abhängig waren, und von denjenigen Abgaben und Leistungen, die durch öffentliche oder Privatverhältnisse in seinen Besitz übergegangen waren. Wir wollen aber keine Lücke in der Darstellung lassen, und bemerken daher, gestützt auf die Urkunden, wie der Masse dieser Hörigen gegenüberstehen: die Freien, liberi, gewöhnlich homines liberi, oder libere conditionis, genannt. Der Ausdruck homines beweist schon, daß sie in ein abhängiges Verhältniß getreten waren, denn ein Edler wird nie homo, sondern vir nobilis genannt *). In sofern sie sich dem Waffendienste widmeten, blieben sie entweder ganz frei, traten nur in Vasallenverhältniß und hießen liberi milites, oder sie nannten sich Diener eines bestimmten Beamten und Hauptherren: ministeriales, und verrichteten zugleich die Hofdienste des Herrn **). Beide Klassen verschmolzen sich im Ritterstande. Das Bedürfniß, einen Herrn, und dadurch einen Beschützer zu haben, war aber so groß, daß die Menge der Ministerialen außerordentlich wuchs, und diese eine große Korporation mit besonderen Rechten bildeten, ohne auf bestimmte Dienste angewiesen zu seyn. Sie erkannten aber eine gewisse Hörigkeit an, die mehr und mehr zu einem völligen

*) Vergl. oben §. 5.
**) Kindlinger, M. B. II. Urk. S. 138.

Eigenthum wurde, und so wie die geringen Ministerialen sich allmälig in die übrigen Hörigen verloren, so unterschieden sie sich doch ursprünglich von ihnen, wie ministri von servis, und die Urkunden nennen auch den Dienst der Geringsten, die z. B. dem Villicus der Curie bei seiner Verwaltung halfen, *officium* *). Noch milder war das Verhältniß der Cerocensualen, die bloß eine Abgabe an Wachs dem Altar widmeten, und außerdem von allen Lasten befreit wurden. Ehrenvoll waren beide Verhältnisse, und die Ministerialen besaßen meist Benefizien von der Kirche **). Insofern die Freien sich keinem Dienst widmeten, und daheim in eine Familie aufgelöst, die Äcker der alten Curie bauten, bildeten sie fortwährend eine freie Genossenschaft, und kontribuirten nur dem Beamten zu den Staatsabgaben. Das Verhältniß zu demselben, wie er Territorialherr wurde, band sich aber immer enger, und ihre Abgaben unterschieden sich nur dem Namen nach von denen der übrigen, während sie mehr und mehr mit denselben übrigen als Untersassen im Stande der Bauern zusammenflossen. Ihre Abgaben hießen redditus regii juris, und sie standen in regii juris servitute ***). *Servitium* war das Band, das alle Glieder des Reichs und Volks untereinander und mit dem Oberhaupte verband.

§. 12.

Wer nun glauben möchte, es sey, da der Gegenstand dieser Abhandlung bloß die Dienste umfassen soll, bisher zu weit abgeschweift worden, der wird uns doch bei genauerer Prüfung Recht geben, und bald einsehen, wie alle Verhält-

*) Ministerialibus vero nostris hoc officium injungimus. Urk. v. 1036. *Falke*, p. 661.

**) Cum essent homines liberi, in nostre ecclesie se mancipaverunt servitium . . . ut mererentur accipere beneficia patris, sagt daher Abt Erkenbert in der Urk. bei Kindl. M. B. II. S. 129.

***) Man vergl. die schöne Urk. von 1298. Archiv II. 1. S. 81.

nisse, zu einem Ganzen strebend, in einander greifen, und wie man nichts Einzelnes aus der Geschichte herausheben kann, ohne das Verwandte und Bedingende mit zu erläutern, um so den Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen zu zeigen, ohne welchen jede Erklärung unmöglich ist. —

Servitium, Dienst, ist der allgemeine Ausdruck für den höchsten Beamten des Reichs, der in servitio regis die Waffen führt, wie für das geringste mancipium, das im servitio unserer Mönche arbeitet *). Genauer genommen ist:

a) *servitium*, jeder Waffen- und Heerdienst, und alles was aus dem vom Beamtenverhältniß nun sich losreißenden Lehnsverhältniß hervorgeht und damit zusammenhängt; dieß durchdringt mehr und mehr alle übrigen Verhältnisse, und gliedert sich abwärts.

b) Verschieden davon ist das *officium*, Amt, jeder Dienst, der vermöge eines Auftrags gegen Belohnung, oder ein beneficium, oder freiwillig vermöge der Ministerialität, und mit Beziehung auf den Grundbesitz geschieht.

c) Jeder andere Dienst, der nicht vom Heerbanne, von der fränkischen Beamtenverfassung, vom Kriegs- und Lehnswesen ausgeht, hat seinen Ursprung in der Hörigkeit, und heißt zur Unterscheidung ein Werk, *opus;* das dienen heißt, arbeiten, wirken, operari **). — Entweder dient der Hörige, und arbeitet als Zubehör seines Guts nach Anweisung

*) *Falke* Trad. §. 284. ut eadem mancipia . . . ad servitium monachorum perstarent.

**) Wir verweisen auf die schon oben Note p. 14, 25. angeführte Stelle, und fügen noch hiezu ein Allegat aus den Traditionen §. 261., wo ein Mansus unter mehreren Mancipien getheilt ist, und von zweien es heißt: medietatem *operis* facere debent. — In der kaiserl. Urkunde von 940 wegen des Burgbannes heißt es: homines qui ad cenobium et ad civitatem circa illud confructam confugere debent et in ea operari. Die Ausdrücke: Handwerk, Spannwerk, Tagewerk, Burwerk, Schaarwerk, Wochenwerk ꝛc. mögen auch erwähnt werden.

seines Herrn, oder er verrichtet Werke seiner Geschicklichkeit, und empfängt dafür Kost und Lohn. Eine vertragsmäßige Bestimmung dessen, was Einer arbeiten und leisten soll, hat nur Statt bei Kolonen die unter Bedingungen in die Hörigkeit treten, oder bei Censualen, die freiwillig in die Schutzhörigkeit treten. Menschlichkeit und Milde hält wohl der Gewalt und Anmaßung hie und da die Wage, aber weitere Rechtsverhältnisse in Betreff der Dienste, die wir Bauerndienste nennen, giebt es im 11ten Jahrhunderte nicht. Die Observanz bildete sie erst aus.

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung der Dienstverhältnisse bis zum 13ten Jahrhundert.

§. 13.

Die Heberollen des Stiftes werden im Laufe der Zeit ziemlich verschoben, und die Güterregister verändert und durchlöchert. Es wirkten zu mächtige Zeitereignisse ein, die den Zustand der Dinge allmälig umgestalteten, und so finden wir denn, daß zu verschiedenen Perioden das Stift neue Aufzeichnungen bewirkte, um des gegenwärtigen Zustandes sich zu vergewissern, und den Besitzstand im Auge zu behalten. Doch werden wir überall die alten Grundlagen erkennen, und stets ein allmäliges Umgestalten, ein unbewußtes Aus- und Fortbilden auch hier, so wie bei andern Verfassungsgegenständen bemerken. Besonders scheinen, wie wir aus den übrig gebliebenen Urkunden schließen, die Äbte Marcward, (1082—1106), Erkenbert (1106 — 1128), Wicbald, (1147 — 1174) und Widekind (1189 — 1205) thätig gewesen zu seyn.

Alle vier waren emsige, kräftige und angesehene Männer, waren durch Unordnungen und Verwirrungen der Vorgänger veranlaßt, sich des Besitzthums mit Nachdruck anzunehmen, und erlebten zum Theil selbst wichtige, verwirrende und Gefahr drohende Ereignisse. — Marcward war von den Anhängern des Kaisers Heinrich IV. eine Zeitlang vertrieben worden, und die anmaßenden Beamten und Dienstleute hatten dieß zu ihrem Vortheil benutzt; er war daher thätig, die Güter theils wieder einzuziehen, theils einzulösen.

Der gewaltthätige anarchische Zustand der Zeit brachte noch größere Verwirrungen hervor. Gewalt und Hinterlist bemächtigten sich nicht nur der Güter, sondern plünderten sogar die Kostbarkeiten der Kirche *). Es läßt sich denken, daß bei einem solchen Zustande auch die Abgaben und Lieferungen von den Gütern hie und da in Verwirrung geriethen, und daß bei den großen Veränderungen, die in der Verfassung vorgegangen waren, die alte Verwaltung und Kontrolle nicht mehr recht paßte, und vieles anders fest gesetzt werden mußte. Daher scheint besonders Erkenbert bemüht gewesen zu seyn, alles aufzuzeichnen, und feste Bestimmungen wieder herzustellen. Auch er suchte verschleuderte Benefizien wieder zu erwerben, und traf manches gütliche Abkommen **), um größerm Schaden vorzubeugen, und den Zustand der Brüder wieder zu verbessern. Zwar erwarb das Stift noch manche reiche Besitzung; im Ganzen hatte es aber doch nur Mühe, das Alte zu retten und so viel als möglich zu befestigen. Hier war besonders Wibald thätig,

*) Zeugnisse hiervon in den Regisiern bei Kindl. M. B. II. 107: his omnibus vi aut fraude oblatis etc. S. 109. Dedit haec omnia Marcwardus abbas ad reparanda omnia, quae de monasterio sumpta sunt in auro et argento (alle Kirchengeräthschaften werden aufgeführt). Von Folcwin wird erzählt: Solet de praebenda fratrum homines suos inbeneficiare. Ep. Wib. 77. de a. 1148.

**) Hoc est benef. quod Dom. Erkenb. A. concesset W. cum ei officium in Bicklethorp abstulet. Kindl. a. ang. Orte S. 141.

der, wenn gleich in die Geschäfte des Reichs vertieft, doch auch des Stiftes sich ernstlich annahm, und besonders durch seinen großen Einfluß bei den Kaisern und den Großen viel zum Ansehen des Stiftes beitrug, das gerade in so stürmischen Zeiten eines gewichtigen Mannes bedurfte. Der abgesetzte Abt Heinrich hatte viele Güter verschleudert, und griff das Kloster mit gewaffneter Hand an *), die Zügellosigkeit und Eigenmacht der Beamten und Villici des Stiftes wetteiferten mit ihrer Habsucht, und die Gewaltthätigkeiten erreichten dadurch ihren höchsten Gipfel, daß der Kern der Ritterschaft an den Kreuzzügen Theil nahm, und der Anmaßung ferner Spielraum blieb, deren sich auch angesehene Männer nicht schämten **). — Was Wicbald durch das Gewicht seines Namens, und durch sein vertrautes Verhältniß mit dem Reichsoberhaupt bewirkt hatte, suchte Widekind durch äußern Nachdruck und bewaffnete Haltung zu bekräftigen, und an Thätigkeit gab er seinen Vorgängern nichts nach. Er revidirte namentlich die alten Güterregister und Heberollen, und ließ neue aufstellen, wodurch verwirrte und verdunkelte Verhältnisse wieder geordnet wurden. Daß es im Gewirre der Zeiten an gehöriger Aufsicht und Ordnung, so wie an den Mitteln, sie zu erhalten, gefehlt hatte, sehen wir schon daraus, wie Alles vom Alten abweicht, und wie überall theils neue Bestimmungen erfolgen, theils das, was sich in der Zeit umgestaltet hatte, befestigt wird ***). — Ein großer Schatz ist

*) Die Mönche dagegen: monasterium armis et propugnaculis, quae usque hodie exstant, muniunt, et vim vi repellere jure gentium moliuntur. Ep. Wib. l. c. 97.

**) Wir erinnern an jene Gewaltthaten Volkwins und Widekinds, von denen uns die Epistolae Wibaldi Zeugniß geben: Dom. Folcwinus gravis hospes pauperibus nostris colonis frequenter incumbens, pecuniamq. ab ipsis assidue, sed modo insolentius extorquens etc. Von Widekind heißt es: Cum quibusdam satellitibus suis cimiterium Corb. monasterii violenter intraverit, et valens C. marcarum ausu sacrilego inde abstulerit etc. Ep. Wib. l. c. 97. 332.

***) So heißt es wohl: Et redditus secundum antiquum registrum multo sunt pluries.

uns in den Regiſtern und Heberollen jener Zeit verloren gegangen, denn was wir haben, ſind nur Fragmente, die zum Glück für die Geſchichte ein fleißiger Mönch des 15ten Jahrhunderts aus den deſolaten Fragmenten der Vorzeit auf die leeren Blätter einiger Codices des Kloſters zum Andenken geſchrieben, und ſo der Nachwelt erhalten hat. — Faſſen wir aber dieſe Fragmente mit ſcharfem Blick in's Auge, und entwickeln wir daraus ein Ganzes; gebrauchen wir ſie nicht ſtellenweis, um als Flittern damit oberflächliche und ſeichte Ausführungen zu behängen, ſo wird ſich uns der damalige Zuſtand ziemlich genau zu Tage legen. Freilich giebt jeder erneute Zutritt zu den Quellen neues Licht, und es wird dem Verfaſſer kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er im Fortgang ſeiner Studien manches beſſer gelernt und manches deutlicher ſieht, wie zuvor. Der Quellenforſcher gleicht dem Aſtronomen, der auch tauſendmal in den geſtirnten Himmel ſchaut, und immer Neues entdeckt.

§. 14.

Die ſich immer mehr ausbildenden und nach Landeshoheit ſtrebenden Gewalten des Reichs ſind noch verſplittert, und der königlichen Herrſchaft unterworfen. Zwar iſt es nicht mehr die Beamtengewalt, durch welche das Ganze regiert wird, ſondern an ihre Stelle iſt das Lehnsband getreten; aber doch hat ſich das neue Verhältniß noch nicht mit klarem Bewußtſeyn geſtaltet, und es iſt ein ſtetes Schwanken zwiſchen Altem und Neuem, welches wir erſt recht erkennen, wenn wir ſehen, wie die großen Verhältniſſe, und die ſich vorbereitenden neuen Zuſtände das Detail der Güterwirthſchaft unſeres Stiftes nur wenig berühren; wie hier alles einzeln fortbeſteht, und ſo auch einzeln, durch zufällige und im Drange der Noth hereingeſchobene Verhältniſſe, ſich allmälig ändert. — Was das Verhältniß des Stiftes zum Staat, oder, in der Sprache des Mittelalters, zu Kaiſer und Reich betrifft, ſo iſt auch hier die Lehnsverbindung, die nur die großen Gutsbeſitzer, mit der erworbenen Beamtengewalt, in ein unmittelbares Verhältniß

zu dem Oberhaupte setzte, an die Stelle der alten Immunitäts- und Schutzprivilegien getreten, wenn gleich dieselben in der Form noch fortwähren, und dieses neue Verhältniß gliedert sich abwärts, und durchschlingt alle die Verbindungen, in die das Stift durch seinen großen Güterbesitz gesetzt worden war. Wiewohl es daher an Gewalt und Anmaßungen nicht fehlte, so gab es doch in der Lehnsverbindung mehr Schutzmittel dagegen, als ehemals unter der Willkür des Beamtendrucks, und die tobenden Kräfte setzten sich mehr und mehr zu einer geregelten Verfassung. Diesen beruhigten und zugleich geänderten Zustand erkennen wir, wenn wir sehen, wie der Abt auf die alten Immunitätsprivilegien, durch welche seine Leute und Vasallen vom Heerdienst befreit worden waren, sich nirgend mehr beruft, sondern, da er mit seinem großen Güterbesitz und der damit verbundenen Amtsgewalt zu den Großen, den Principes, des Reichs gezählt wurde, sich auch den Pflichten gegen dasselbe nicht zu entziehen suchte.

a) Wir bemerken aber, wie die Kaiser bei den Geschäften des Reichs vorzugsweise auf die geistlichen Großen sahen, indem sie an diesen stets willigere Anhänger hatten, und bei den Berathschlagungen und sonstigen Verhandlungen ihrer Beihülfe und ihres Rathes besonders bedürftig waren. Hiezu kam der fromme Sinn des Zeitalters, und die Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande, der es aber nicht verkennen ließ, daß derselbe auf Kosten des weltlichen sich unendlich bereichert habe, und bei den Verlegenheiten des Oberhauptes wohl füglich aus der Noth helfen müsse. Unter den glorioſen Schenkungen an die Kirchen sind daher oft bedeutende Zahlungen und wirkliche Käufe versteckt *), ein Verhältniß, das wir bei

*) Der Kaiser gab (judicio principum) dem Stifte Corvey die Klöster Kemnade und Visbeck, Wibald hatte aber Mühe, in den ruhigen Besitz zu kommen. Er schreibt dem Kaiser, die Kirche bedaure es, Mühe und Schätze umsonst angewendet zu haben. Conrad verspricht Hülfe, und ladet ihn zur Curie nach Frankfurt, er fügt hinzu: Certi quod Corbeienses

vielen Schenkungen dieser Periode selbst zwischen Rittern und geringen Klöstern bemerkt haben, und welches sich sehr natürlich erklärt, indem die Klöster ihr Geld sparten, und auf den Erwerb von Grund und Boden den höchsten Werth legten, während die Ritter jetzt bei ihren entfernten Heerzügen und bei dem glänzenden Luxus, welcher Sitte wurde, eben so oft wie das kaiserliche Oberhaupt in Geldverlegenheit waren.

b) Das Verhältniß des Reichsoberhauptes brachte es mehr und mehr mit sich, Gesandtschaften auszuschicken, besonders nach Rom, und in dieser Periode auch an den griechischen Kaiser. Es mußten hiezu theils diejenigen gewählt werden, die vermögend genug waren, die Kosten eines solchen Zuges, und der dabei zum Glanz und Schutz erforderlichen Begleitung zu bestreiten, theils die Kenntnisse und Geschicklichkeiten hatten, die ein solcher Gesandtschaftsposten erforderte. Auf wen konnte hier nun wieder mehr als auf die geistlichen Großen reflektirt werden; und wie man einen brauchbaren, gewandten und getreuen Mann überall heranzog, lesen wir genug aus den Klagen, die der Abt Wibald in seinen Briefen über die ihn drückenden Geschäfte und den damit verknüpften Aufwand führt. Er sagt in einem Briefe an den Präpositus und Kanzler von Cöln: Er wundere sich, daß man dem Kaiser so große Ideen von seinem Reichthum beibringe, er habe schon viel für Kaiser und Reich geopfert; und nun zählt er die Gesandtschaften und Curien auf, zu denen er sey berufen worden, mit der Versicherung, daß er die neue Gesandtschaft auf seine Kosten nicht ausrichten könne. — Kaiser Konrad schreibt dem Abt: Expensas itineris, quas per te habere non potes, positis vademoniis tuis accredas, quas nos Deo annuente, quam primum ac-

---

pecunam quam juramenti assertione promiserant, indubitanter nobis persolvant. Davon sagt die glänzende Schenkungsurkunde von 1147 nichts. — Vergl. *Falke* p. 906. und Ep. Wib. l. c. 169 u. 203.

cepta opportunitate redimere parati sumus. Wibald verspricht zu kommen: parvis sumtibus et paucis contenti comitibus. Der Briefwechsel über diese Gesandtschaft zeigt Befehl, Bitten, Verlegenheit und höchstes Vertrauen von Seiten des Kaisers; Pflichteifer, Treue und Anhänglichkeit von Seiten des Abtes; doch war diese Art von Diensten nicht an so strenge Pflicht gebunden, wie der Vasallendienst, denn der Kanzler von Cöln entschuldigt sich gänzlich, indem er keine Mittel habe, um die Reise zu machen, und die Villici nichts lieferten. Es wurden aber die geistlichen Großen wohl durch den kaiserlichen Schutz, durch Geschenke und Versprechungen, so wie durch Dispensation von Heereszügen zu solchen Aufträgen angespornt, und seit Ertheilung der Immunitätsprivilegien, ehe sich die Dienstmannschaften und der neue Heerdienst ausgebildet hatten, mochte es Sitte geblieben seyn, sie zu andern Geschäften im Dienste des Reichs zu gebrauchen, so wie sie an der nun eingegangenen kaiserlichen Gesandtschaft, welche die Provinzen bereist hatte, hauptsächlich hatten Theil nehmen, und den nöthigen Aufwand bestreiten müssen *).

c) Dagegen war es Pflicht der Reichsbeamten und Vasallen, zur Curie des Kaisers (dem kaiserlichen Hoflager) zu folgen, so wie abwärts der geringste Lehn- und Dienstmann in der Curie seines Dienstherrn erscheinen mußte. In diesen Zusammenkünften wurde nämlich der Heerzug beschlossen, oder das Heer sammelte sich, um denselben anzutreten. In ihnen bestand auch die Regierung des Reichs, die Angelegenheiten desselben wurden berathen und geordnet, kaiserliche Mandate und Privilegien erlassen, Gericht gehalten, und Streit geschlichtet **). Die Curie wurde vom Kaiser nach Willkür und Convenienz bald hier bald dorthin gelegt, und der Sitz

*) Vergl. die Urkunde von 887. S. oben N. p. 13.

**) Cum essemus in civitate *Spira* ad justitias regni faciendas et ad excercenda publica judicia, schreibt Kaiser Conrad 1150. S. Ep. Wib. l. c. Nr. 188.

und Aufenthalt des Oberhauptes war somit nach alter Sitte wandelbar, um überall sich Kenntniß vom Zustande des Reichs zu verschaffen.

d) Der Kaiser hatte als solcher keine regelmäßige, sondern nur außerordentliche Einkünfte vom Reich, namentlich keinen von demselben besoldeten Hofetat; sondern alles war nur auf das Bedürfniß, nach den vorkommenden Umständen, eingerichtet und angewiesen. Der Adel, die Großen umgaben seinen Hof und sein Lager mit herkömmlichem Glanz; zu den Thaten im Heer mußte jeder freie Wehre beitragen, und die Bedürfnisse lieferten die einzelnen Haupthöfe, sowohl auf der Reise als in der Curie, für den Kaiser, wie für die Beamten. — Im Wesentlichen war es noch so: der Adel, die Großen, erschienen in der Curie, zu der sie berufen wurden, und versahen die Hof- und Staatsdienste; jeder Hof eines freien Wehren mußte einen Dienstmann stellen, oder zu den Kosten des Heerzuges beitragen, auf der Reise und im Lager mußte für den Unterhalt gesorgt werden, und alle Haupthöfe hatten die Pflicht, hiezu zu liefern.

e) Durch die Ausbildung der neuen Verfassung und des Lehnswesens verlor sich aber das Detail der alten Einrichtung mehr und mehr aus dem Blicke des Oberhauptes. Er hatte nur mit den Großen und Vasallen des Reichs zu thun, und überließ ihnen mit den Gütern und Ämtern auch Würden, Vertretung und Einkünfte. Das neue System war ihm vortheilhafter, und wie es durch die Anmaßungen der Reichsstände, und durch Ausbildung der Territorialhoheit ihn abhängig von dieser machte, war es zu spät, zurückzugehen. Die Kaiser mußten daher nur auf Erhaltung der noch übrigen Reichsgüter und Einkünfte, sodann, um mit selbstständiger Würde und Nachdruck aufzutreten, und einen Hof zu bilden, auf eigene Vermehrung der Güter und des Länderbesitzes bedacht seyn, womit sie oft die Unkosten ihrer Kaiserwürde zu decken hatten. Im 11ten Jahrhundert gaben sie noch mit freigebiger Hand Güter, Rechte und Einkünfte

weg; jetzt sehen wir sie aber vielfach in drückenden Verlegenheiten, wovon auch oben Beispiele gegeben wurden.

f) Wiewohl nun schon im 12ten Jahrhundert sich die Lehnsverfassung, und die darauf gegründete Reichsregierung völlig ausgebildet hatte, so ist es um so merkwürdiger, wenn wir sehen, wie die alte Einrichtung noch überall durchblickt, wie die alte Heberolle noch, wenn gleich zersplittert, in den Händen der geistlichen und weltlichen Großen ist, und wie noch immer eine feste Controlle aller alten Haupthöfe, die dem Reiche zum Dienst verpflichtet sind, fortdauert, wenn auf diese auch nur mittelbar zu rechnen ist.

1) Nicht bloß der, welcher ein Reichslehn, sondern jeder, der Reichsboden und einen alten Haupthof inne hat, ist in allgemeiner Unterthanenpflicht dem Reich mittelbar oder unmittelbar zu dienen verpflichtet. In dem alles durchschlingenden Lehnsband verwischt sich zwar dieß Prinzip, aber hie und da spricht es sich doch deutlich aus. So sagt Kaiser Konrad (1146) in dem Schreiben an den Papst, in welchem er um die Bestätigung der Schenkung der beiden unbedeutenden Nonnenklöster Kemnade und Visbeck an das Stift Corvey, bittet: duae abbatiolae feminarum, quae nullum *regno* et *nobis* vel in militia vel in alio servitio praebebant supplementum *). Sie hielten also keinen Dienstmann, und leisteten auch keinen Ersatz dafür zu den Unkosten des Reichs, welches sie doch nur als Besitzer einiger Haupthöfe im Auge haben konnte **). Aus diesem Prinzip spricht rückwärts die

*) Ep. Wibaldi I. c. Nr. 13. Hierdurch möchte vielleicht das servitium oder subsidium regium erklärt werden, welches der König von kleinen Stiftungen erhob, und welches Eichhorn der Lehnsherrschaft des Kaisers zuschreibt. St. u. R. Gesch. II. §. 297.

**) Der Grundsatz war jedoch schon schwankend geworden, denn die Schenkungsurkunde von 1147 sagt von diesen beiden Klöstern: neque militia neque ullum servitium nobis aut

nachhaltende Idee des Heerbanns, und vorwärts das Recht eines allgemeinen Aufgebots, und einer Landfolge, das freilich bei jener ritterlichen Kunst, und bei lange zu übender und zu erlernender kriegerischer Geschicklichkeit, während der Blüthe des Ritterwesens, selten zur Anwendung kam.

2) Der Haupthof war Stamm und Grundlage der Vertheilung der Reichslasten und Dienste gewesen. Von ihm forderte das Reichsoberhaupt noch mittelbar durch die Hauptherren die alten Pflichten. Hierüber belehrt uns eine Stelle der wibaldischen Briefe von 1149 *). Die corvey'schen Gesandten erzählen zu Stabulon dem Abt, der sie berufen: Corbejae maximas et pacatas divitias esse, fratres religionem tenere, et ut augeatur desiderare ac petere: ministeriales valde locupletes esse, nullum inter eos verbum seu litigium de *villicationibus* jure obtinendis excitisse. Anne feodum vel beneficium, liberum vel absolutum fore, ubi mares non succederent patribus: *servitium regis*, tam in *expeditione*, quam in *curia adeunda* et in *hospitiis* procurandis exuberare. Also Heerzug, Bedienung im Hoflager und Unterhaltung auf den Reisen.

3) War der Haupthof in den Händen eines freien Lehn- oder Dienstmannes, so diente dieser mit den Waffen, und fand sich mit dem Hauptheere ab.

4) War er unter die Nachkommen des alten freien Wehren vertheilt worden, die nun selbst den Acker bauten, aber ihre Freiheit und ihren Standesvorzug erhalten hatten — homines liberae conditionis, so waren diese zu Abgaben und Dienstleistungen verpflichtet worden, die allmälig an die sich ausbildenden Landesherren fielen, und da, wo sie

---

regno debebatur. Den kleinen Stiftungen war es leichter gelungen, unter dem Schutz der Immunität frei durchzukommen.

*) *Ep. Wib.* l. c. Nr. 131.

sich noch als unmittelbare kaiserliche Einkünfte erhalten hatten, allmälig verschenkt, und an die Hauptherren abgetreten wurden, aber den alten Namen (servitium regis, redditus regii juris) behielten *).

5) Wenn die Haupthöfe in den Händen der geistlichen oder weltlichen Großen und Reichsvasallen waren, die sie durch ihre Villici und Beamten verwalten ließen, so stellten sie die Dienstmannen, und erhoben dafür die Abgaben und Dienste, gaben aber jenen ein Gut als Benefizium oder Lehn. Wir sehen daher, daß aus allen großen Gütern des Stifts eine Menge Benefizien und Manngut herausgenommen sind. Wie aber Alles allmälig fixirt, und zu Geld angeschlagen wurde, so fanden sich auch die geistlichen Stiftungen oft mit Geld ab, und der Kaiser war dadurch im Stande, Dienstmannen in seinen Sold zu nehmen, und durch Belohnungen sie fester an sich zu schließen.

6) Diejenigen Höfe, die so ihren Antheil in Geld oder Naturalien entrichten mußten, vertheilten die Beiträge wieder auf die einzelnen Mansen, und das Abgabesystem in den Heberollen zeigt uns noch in den beibehaltenen Namen die Wirklichkeit der Sache **). So stehen in dem Abdinghofer Verzeichniß unter den Abgaben, die an die Villication mußten geleistet werden, bei den Naturallieferungen und Diensten, auch die Denare *pro Heriscilling* und das *servitium regis* ***). Gewöhnlich heißt es nur: dabit servitium, es mußte also wohl eine feste Norm haben. Wir sehen daher a) wohl zwei Höfe zusammen das servitium leisten;

*) Daher heißt es in der Urkunde: Fiscum, quem hucusq. de liberis hominibus per eundem pagum recipimus, oder liberi cum tali servitio et censu, qualem nobis solvebant et agebant. *Schaten*, Ann. ad a. 1001 u. 1020. Von einer allgemeinen Reichssteuer ist hier aber so wenig, als von dem die Rede, was man sonst unmittelbares Reichsgut nennt. Vgl. Eichhorn, St. u. R. G. II. §. 297.

**) Urk. von 1298. Arch. II. 1. S. 81.

***) Kindl. M. B. II. S. 233.

b) es werden noch entferntere Parzelen und Mansen zur Curie geschlagen, welches die Register *Adjutorium* in curiam nennen *).

7) Unser Stift ließ fast alle seine Höfe in dieser Periode noch verwalten, und wie genau es auf den Reichsdienst und die alten dazu bestimmten Abgaben hielt, beweisen folgende Stellen aus den Registern des 12ten Jahrhunderts, die wir hier noch einmal abdrucken, und zugleich emendiren wollen: **)

a) *(Erclon)* Domino Abbati *diurnale servitium;* advocato 4 sol. pro servitio; ad *expeditionem* et *servitium regis* et tunc abbatis ad curiam, de *Erclon* (et) *Albachtessen* dabitur (quod de una) plena curte, preter pistorem, cocum et saumarium.

b) *(Papenheym.)* Ad *expeditionem* duplum quod de *Erclon* et *Albachtesson*, in super cocum et saumarium; similiter ad curiam ad *servitium regis.*

c) Villicus de *Vorste* cum illo de *Luitteressen* dat servitium regis, abbatis expeditionem; item ad curiam ut de *Erclon.*

Wir sehen aus diesen Stellen, daß 1. die Curie der alte Haupthof noch im Staatsdienst Repräsentant ist, und nach einem bestimmten Anschlag zum Heerzug und zum Servitium im Hof- und Feldlager (so muß der Ausdruck ad curiam in jenen Stellen erklärt werden) beiträgt; 2. der Etat ist nur angedeutet, wir sehen aber, daß alle Hofdiener, bis auf den geringsten herab, auf das servitium angewiesen waren, und jeder sein bestimmtes Einkommen davon hatte; 3. die Einkünfte sind schon an den Abt übergegangen, indem dieser als Reichsstand und Prinzeps zur Expe-

*) Archiv II. 1. S. 5.

**) Vgl. Arch. I. 4. S. 52. u. II. 1. S. 2.

ditio die Mannschaft stellte, und die Reichspflichten erfüllte *).

§. 15.

Dem Königsdienst und den Abgaben für den Heereszug standen Dienste und Leistungen entgegen, die von den königl. Beamten waren gefordert worden, und so wie jene an die Hauptherrn, als Stände des Reichs, übergingen, so verschmolzen sie sich auch allmählig mit diesen, je mehr sich die Landeshoheit befestigte. Die Curie des Missus war eingegangen; Glanz und Einkommen derselben war wohl zwischen dem kaiserl. und landesherrlichen Hofe getheilt worden, die übrigen Beamtenstellen repräsentirten die Hauptherrn in sich, und ließen sie nicht nur von andern ihnen subordinirten Beamten verwalten, sondern modelten ihre Verwaltung, ihren Hof, und die Einrichtung der dazu gehörigen Beamten immer mehr nach dem Beispiel des kaiserlichen. So wie Jener bedient wurde, so ließen sie auch den ihrigen bedienen. So wie sie Vasallen des Reichs waren, und vom Reich Lehn heischten, in der Curie des Kaisers und im Feldlager erschienen, so heischten sie alle dasselbe von ihren Vasallen und Dienstmannen, und mußten sie auch mit Lehnen und Benefizien reichlich versehen. Corvey verzeichnet bei allen seinen großen Besitzungen die herausgenommenen Benefizien; diese sind am häufigsten bei den entfernt liegenden Gütern **). Bitten,

*) Darum sagt die Verleihungsurkunde über Kemnade: quoniam Corbeiensi mon. tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sancte Ecclesie dignitas collata est. Das Servicium wird aber für das dem Stift überwiesene Kloster auf 6 Mark festgesetzt: servicium sex marcarum regno de Abbatia Corb. persolvantur. *Falke*, p. 906.

**) So heißt es in dem Verzeichniß bei Kindlinger, M. B. II. S. 110. Juxta *Groninge* sunt 8 mansi; 6 beneficia Folcmari; 2 benef. Annonis, 1 benef. Adelradi comitis. — Bei *Horchusen* S. 127.: duos habet Sifridus comes. H. unum. B. unum. R. unum, qui de curia acceptus est.

Anmaßungen und die immer wachsende Pflicht, Dienste der Getreuen zu belohnen, vermehrt unablässig die Benefizien und Lehen; die Schwierigkeit der Verwaltung, und die immer geringer werdenden Einkünfte, ließen wenigen Werth auf die entfernten Besitzungen legen. Im 13ten und 14ten Jahrhundert erhält Manngut und Lehngut immer mehr das Übergewicht über das Pachtgut, bis endlich fast alle auswärtigen Güter aus den Heberollen der Verwaltung in die Register der Lehnscurie übergehen.

Die Dokumente des 12ten Jahrh. zeigen uns bei allen entstandenen scharfen Gegensätzen, und bei der ganzen Umwandlung des alten Beamten- und Verfassungswesens, dennoch deutlich, wie sich das Einzelne an seinen alten Fäden fortreihet, und nur allmälig in das Neue verschmilzt. So war es auch Sitte und Grundsatz geblieben, daß Jeder bei Ausübung seines Amtes mußte bedient, und dafür entschädigt, und daß die Kosten seiner Reise und seines Aufenthaltes ihm mußten ersetzt werden. Diese Unkosten der Beamten blieben aber wohl deswegen so lange getrennt von den übrigen, die zum Königsdienst gehörten, weil jene eher erblich an die sich bildenden Territorialherren übergingen, und weil, wie es zu einer Verschmelzung der gesammten Rechte in der Person des Hauptherrn kam, jene zum Theil schon an die Unterbeamten, Grafen und Vögte, welche die Verwaltung und Gerichtsbarkeit besorgten, waren überlassen worden, die sich um so mehr darin festsetzten, und ihre Ansprüche erweiterten, wenn sie auch als Dienstmannen und Vasallen des Landesherrn im Heerzug dienten, und ihre Hülfe diesem eben so unentbehrlich machten, als die der Reichsvasallen dem Kaiser geworden war. Es war ihnen daher:

a) nicht nur ein Servicium, und die nöthigen hospitia, bei Ausübung ihres Amtes, angewiesen *), sondern

*) Wir können aber solche servitia nicht, wie Kinblinger, Hand- und Spanndienste nennen, und mit den Bauerndiensten vermischen. Vgl. Hörigkeit, §. 49.

b) sie hatten auch meist die Gerichtseinkünfte erlangt, besonders, da Jeder sein Amt erblich zu besitzen strebte, wie dies mit den Reichsämtern selbst gelungen war;

c) bei der Natur des alten Gerichts, in welchem alle Gerichtsgesessenen erscheinen mußten, wo nicht nur Recht gesprochen, sondern auch die alten Abgaben erhoben, und alle Angelegenheiten des Verwaltungsbezirks berathen und geordnet wurden, zogen diese nun auch leicht Gefälle und Abgaben an sich, welche früher einen andern Zweck gehabt hatten, und waren sie

d) zugleich Dienstmannen oder Vasallen, so wurden sie auch mit Benefizien und mit Güterbesitz versehen, der auf der einen Seite neuen Anlaß zu Bedrückungen gab, auf der andern Seite wieder Vertretung durch Unterbeamte hervorbrachte.

e) Bei den großen Curien, besonders da, wo die Bewohner derselben ein Hofrecht hatten, und eine geschlossene Gemeinde bildeten, ist meist alles fest bestimmt nach altem Herkommen; desto mehr griffen die Beamten in zersplitterten und gemischten Gemeinden um sich, und vermehrten die Lasten des Volkes nach ihrem Bedürfniß und nach ihrer Willkür. *)

Der Entwickelungsgang bis zur endlichen Regulirung der Verhältnisse ist sehr verschieden, und wechselt in mancherlei Abstufungen. Im Ganzen erblicken wir erst allgemeine Theilung,

*) Außer dem Herkömmlichen finden wir daher immer die exactiones, welches ursprünglich willkürliche und gelegentliche Auflagen sind. So wie wir über die redhibitiones und illicitae occasiones der Corvey'schen Beamten Klage führen sahen, so sind es jetzt die willkürlichen Exactionen.

Nec per captivitatem nec per violentiam *exactione*, que *Schatzunga* vulg. appellatur, de cetero molestabunt. Urk. v. 1222. Kindl. Hörigkeit S. 256. Eine Urkunde von 1274 zählt alle Rechte der Vögte und Lehnherrn auf mit dem Hinzufügen: et alia que Advocati et patroni sive de *facto* sive de *jure solent requirere*. Das. S. 301.

Versplitterung und Verwirrung durch den neuen Lehndienst und das geänderte Verwaltungssystem; dann Anmaßungen und Gewalt, wechselseitigen Kampf um bestehende Rechte, und Anreihen neu erworbener; endlich Verwechslung der Begriffe im Mißverstehen des Alten, und allgemeines Zusammenschmelzen durch die siegende Landeshoheit, und die abermalige Umwandlung der Dienst- und Waffenverhältnisse.

§. 16.

Mit der Vogtei und Gerichtsbarkeit waren nun also mancherlei Dienste und Abgaben verbunden, die an den Landesherrn gefallen waren, und durch vielfältige Verleihungen wieder an die Beamten und Bedienstete kamen, auch besonders mit dem Erblichwerden der Ämter sich mehrten. Wir können aber nicht finden, daß mit dem Amt, und namentlich mit der Vogtei als solcher, Dienste, die wir Bauerndienste nennen, verbunden gewesen wären, so wie ja keineswegs wie Kindlinger meint*), die Dienste Ersatz für die Vertretung des Richters und Heerbannshauptmannes gewesen sind. Er verwechselt gleich Anderen, stets servicia und opera servilia, und vielleicht hat der Ausdruck servicium in den Urkunden und Registern schon zu manchem Mißverständniß Anlaß gegeben **). Das Servicium, mit Inbegriff des hospicii kam den Beamten als solchen zu; es hatte sich als etwas Herkömmliches so festgesetzt, daß in den Registern nicht beson-

*) Hörigkeit §. 50.

**) Auffallend ist dies bei Anton in der Gesch. der deutschen Landwirthschaft. Wenn es in den Registern bei Kindl. II. S. 221. heißt: Curia in *Loten* solvit tria diurna servitia vel pro servitio quatuor marcas et dimidiam, so sagt Anton: Der Hof in Loten leistet 3 Tage Dienste wöchentlich oder 4 1/2 Mark. Ein anderer erlegt für die 2tägigen Dienste 3 Mark, und so wurden auch die Spanndienste, oder nach der Weite, bezahlt. — Nicht einmal die Geldsumme hat den Verf. aufmerksam gemacht; wir werden aber unten sehen, daß beim diurnum serv. an keine Bauerndienste zu denken ist.

ders erwähnt wird, was dazu gehört, und da es meist nach Geld veranschlagt war, so kommen auch halbe und Viertels-Servicia und Hospitia vor. Alle haben aber einerlei Natur, und gingen vom König auf den Beamten, von diesem auf den Unterbeamten über, bis auf den geringsten Scultetus herunter. Ihnen gegenüber steht das servile servitium, das wir Bauerndienst nennen, und dieses konnte nur durch den Güterbesitz entstehen und herkömmlich bleiben, hatte aber keine Verbindung mit den Amtsbefugnissen: *)

a) denn diejenigen Gemeinden, welche dem Landgericht des Grafen entzogen, und vermöge der Immunität unter den Vogt als Beamten gestellt wurden, traten nur in ein analoges Verhältniß zur alten Beamtengewalt, und blieben in der vorigen Beziehung hinsichtlich ihrer Güter;

b) Nicht minder diejenigen, welche unter die Schutzherrschaft des weltlichen Großen als künftigen Landesherrn traten;

c) Alle, welche sich freiwillig einem Schutzherrn ergaben, traten in die Rechte von Schutzhörigen, und unterwarfen sich nur den Verpflichtungen einer schon bestehenden Klasse höriger Leute; es wurde aber kein neues Verhältniß geschaffen.

d) Standen sie schon bei fortgeschrittener Ausbildung der Verfassung im Verhältniß zu einem Territorialherrn, so gaben sie ein Schutzgeld **), und ein Servicium, dessen alte

*) Kindlinger, Hörigkeit §. 49. distinguirt daher ganz unrichtig. Den Mißbrauch, vermöge der Amtsgewalt solche Dienste zu fordern, rügt schon: Cap. Car. M. a. 803. c. 17. Ut liberi homines nullum obsequium faciant comitibus, neque in prato neque in messe nec in aratura et vinea etc.

**) In dem Register des Stiftes Herdike steht außer den vielfältigen Leistungen der Höfe: tho allen *vogetingen* VII pennige: dann V Pennige tho *Vogetschute* (vogetschillinge kommen anderwärts vor).

Herkunft wir noch in späteren Ueberbleibseln entdecken *), und wodurch nachher vielfältige Collisionen zwischen dem Vogt oder Schutzherrn auf der einen, und dem Landes- oder Gutsherrn auf der andern Seite entstanden **). Übel fuhren besonders die geistlichen Stiftungen und Klöster ***), indem ihre Schutzherren theils unersättlich in den Ansprüchen für geleistete Dienste waren, theils in dem Streben nach Erblichkeit und Ausdehnung ihrer Besitzungen und Gewalt, den Gesichtspunkt ihres Amtsverhältnisses ganz aus den Augen verloren, und immer weiter um sich griffen.

e) Schutz mußte aber im Mittelalter Jeder haben und suchen, der sich nicht selbst schützen konnte, mochte er nun frei oder unfrei seyn ****). Er mußte daher Jemand angehören, und sich somit hingeben und dienen. Hiedurch war er nun freilich zugleich mancher Willkür hingegeben; aber die

*) Einige Corvey'sche Dörfer gaben noch bis in unsere Tage an Braunschweig Schutzhafer, und die Stadt Hörter ein Schutzgeld. Jener Hafer ist offenbares Ueberbleibsel des servitii. Es gehörte dazu, den Beamten und seine Pferde zu unterhalten; (mansiones et pastus drücken sich Urkunden aus der karolingischen Zeit aus). Das Herbergen und die Gastmähler mogten sehr bald in Abnahme kommen, der Hafer für die Masse aber um so mehr als Abgabe festgehalten werden, als der Bedarf der ritterlichen Männer jener Zeit sehr groß seyn mochte. Analog mag dieser Schutzhafer mit dem Somhaver seyn, wovon als einer Abgabe an den Graf noch unten die Rede seyn wird.

**) Wir erinnern nur an die denkwürdigen Streitigkeiten Corvey's mit Braunschweig wegen der Advokatie über Hörter.

***) Omnia bona Kaminatensis ecclesie tanquam domino vacua ab *advocatis* sunt invasa, schreibt Abt Wibald i. J. 1150. Ep. Wib. l. c. 203. — Compromisit, ne locationes bonorum, agrorum, mansorum sive hominum *Frekenhorst* attinentium, ubi *Advocatus* est, juri ac utilitati suo usurpet. Urk. v. 1196. Kindl. Hörigk. S. 248.

****) Die *liberi* homines stehen daher in servitute regii juris. Urk. v. 1289. Arch. II. 1. S. 81.

Sitte des größeren Aufwandes, die erhöheten Unkosten der Heereszüge und manche Noth zwang auch die Schutz- und Territorialherrn wohl oft zu Erpressungen. — Wie die Heereszüge, zu denen die Beiträge sich meist in Geldabgaben aufgelöst hatten, weil der Kriegerstand den persönlichen Dienst einer ungeübten Mannschaft nicht brauchen konnte, nun seltener wurden, und sich in innern Fehden eines anarchischen Zustandes auflösten, da galt es hauptsächlich Schutz in der Heimath. Jedes Stift, jeder Landesherr umgürtete seine Besitzungen mit festen Burgen; jeder Ritter baute auf seine Berge colossale Thürme, und diese neue Anstrengung war weniger mit Geld, als mit vielen werkthätigen Händen, zu erreichen. Jeder verpflichtete daher seine Schutzhörigen zu Dienstleistungen dieser Art, die auch im Stift Corvey neben den übrigen Bauerdiensten allen Bewohnern unter dem Namen Burgfesten oblagen, und wovon sich hier, so wie anderwärts viele Überbleibsel erhalten haben. Verwandte Dienste reihen sich an diese Grundlagen, und namentlich ist die Landfolge, das Aufgebot, Folge einer anarchischen Zeit und innern Fehdezustandes, wo bei plötzlicher Noth schnelle Hülfe und Wehr nöthig war, und fast Jeder sich seiner Haut wehren mußte; wir können sie aber nicht an den alten Heerbann reihen, indem auf den Nothstand jener Zeit eine lange glänzende Epoche gefolgt war, wo die Dienstmannschaft allein zum Ruhm des Reichs in fernen Heerzügen gefochten hatte.

f) Jene Hülfsdienste zum Bau von Schutzwehren, an denen das Volk wohl gern Theil genommen hatte, weil es ihre Nothwendigkeit einsah, und unter den Mauern derselben sich selbst ansiedelte, ließ man fortbestehen, und verwandelte sie endlich wohl in gewöhnliche Acker- und Spanndienste, wie sie als solche im Corvey'schen auch noch unter dem alten Namen bestehen. Denn das Herkömmliche setzt sich mit der Zeit fest, wenn auch der Grund erloschen ist. Die Verschiedenheit der Verhältnisse war noch nicht zur Klarheit gediehen, und daher ein Zusammenschmelzen natürlich, so daß

man selten zu unterscheiden vermochte, was ursprünglich Staatslast und was Gutsherrliche gewesen war.

g) Wenn es schon hierdurch leicht war, auch den freien Bauern eben solche Dienste aufzuladen, wie sie ursprünglich nur den Hörigen obgelegen hatten, so müssen wir auch nicht aus der Acht lassen, daß bei Vielen, die nicht ursprünglich Hofhörige, und ad opera servilia verpflichtet waren, die Abgaben und servitia dazu gemacht, und allmälig in solche verwandelt wurden, indem es

1) weit leichter war, von der ackerbauenden Klasse Dienste zu erhalten, als Geld. Jene achtet der Bauer gering, dieses kann er nicht immer haben, und damals noch weit weniger, wie jetzt; er scheuet daher die geringste ständige Geldabgabe *).
2) Die Dienste bildeten auch einen Maßstab der Verpflichtungen, und es mag wohl bei solchen aufgelegten Diensten das Verhältniß zum Grunde gelegen haben: so viele Tage dienen; oder so viel zahlen; denn schon in den Registern dieser Periode sehen wir fast immer alle Naturalleistungen zu Geld angeschlagen, und noch jetzt besteht im Corvey'schen das herkömmliche und gesetzliche Recht, wornach der Gutsherr die Wahl hat, die Dienste in natura oder nach einem alten Geldanschlag zu fordern.
3) Nehmen wir nun den weit ärmeren und gedrückteren Zustand der Bauern im Mittelalter hinzu, wo der Ertrag der Äcker geringer, des Geldes wenig im Umlauf war, wo die Felder von den sich befehdenden Herren so oft verbrannt und verheeret wurden, so können wir es uns denken, daß der Herr bei dem Mangel des baaren Geldes

*) Einen schönen Beleg giebt der unten mitzutheilende Landbrief von 1558. Noch jetzt macht man in den Gerichten die tägliche Erfahrung. Im Forstgericht bittet fast jeder Bauer, ihn doch zur Arbeit zu schreiben, und wenn er vor dem Geldbetrag erschrickt, hat er fast nie gegen die Zahl der Arbeitstage Einwendungen.

entweder Abgaben in Dienste verwandelte, oder die Alternative für beide Fälle festsetzte, wodurch dann bei verbessertem Zustande der Landbewohner auch wieder Geldabgaben reviviscirten.

h) Die Dienste waren im 12ten Jahrhundert bei den Bauerngütern so wenig allgemein, als wesentlich. Sie wurden daher nicht einmal den Hörigen auferlegt, wenn deren Rechte und Pflichten sich auf ein neu errichtetes Colonatverhältniß gründeten; und möchte man auch der Meinung seyn, daß da, wo die Urkunden die Dienste nicht ausdrücklich benennen, es sich von selbst verstanden habe, daß der Hörige dem Hauptgut habe dienen müssen, so folgte doch die allgemeiner werdende Dienstpflicht sehr häufig nur aus einer Gleichsetzung der ganzen ackerbauenden Klasse mit den Hofhörigen und den Mancipien, denn sie sank immer tiefer, je mehr der Ritter- und Kriegerstand als Kaste sich erhub, in stolzem Aufwand glänzte, und mit Uebermuth auf die arbeitende Klasse herabsah. Gerade in dem Verschmelzen der Standesverhältnisse aller Klassen der ackerbauenden Landbewohner, wurden sie nun aber auch bei der Verbesserung des Zustandes, unter der vollendeten Landeshoheit, und in dem allgemeinen Verhältniß der Unterthanenrechte, gemeinsam wieder emporgehoben, wozu der inmittelst aufgeblühte, vermittelnde und sich erhebende Mittelstand der Bürger in den Städten, der sowohl aus den niedrigsten Klassen der Hörigen, als aus dem Ritterstande seine Mitglieder, mit gleichen Rechten zählte, nicht wenig beitrug.

§. 17.

In den Heberollen und Registern der vorigen Periode waren bloß die Gutseinkünfte, nicht aber die Staatsabgaben verzeichnet, jetzt finden wir alles beisammen, zum Beweis, daß die letzteren, welche willkürlich und unbestimmt gewesen waren, nun erst durch das Herkommen feste Sätze erhalten hatten; indem sie erblich auf den Territorialherrn übergingen, schlossen sie sich den Gutsabgaben an, und wurden leicht damit

vermischt, da man Länderbesitz und Ämter bei der geänderten Verfassung noch nicht so leicht unterschied. Es wirkte hiezu mit das alle Verhältnisse umschlingende Lehnsband, wodurch nur die Stände des Reichs in einem unmittelbaren Verhältniß blieben; und die Pflichten aller übrigen sich in der Stellung zu ihrem Dienst- und Lehnherrn allein befestigten. — Jeder Dienst und jede Abgabe wird jetzt in einem analogen Verhältniß mit den Lehnspflichten betrachtet, und der allgemeine Ausdruck *servitium* umfaßt Alles. Wir müssen daher in den Urkunden vorsichtig unterscheiden, was unter dem Wort verstanden wird. Man dient mit allem, was man leistet und thut. Vorzugsweise heißen die Lieferungen, die zur Bewirthung und Unterhaltung der Beamten dienen, servicium, und das Lehnswesen veredelt den Ausdruck, so daß er zugleich zu einer Bezeichnung höfischer Sitte wird, und sich so in doppelter Bedeutung bis zu uns erhalten hat *). Wiewohl das Stift Corvey nun nicht bloß den Königsdienst, sondern auch die übrigen Einkünfte der Beamten mit den Ämtern selbst erworben hatte, so sehen wir sie doch noch in den Registern besonders angedeutet, und es erhob sie meist selbst, weil es ihm in seinem Streben, und bei seiner Macht, gelungen war, sich den Territorialherren gleich zu setzen, und dieselben Pflichten gegen das Reich zu erfüllen. Innerhalb des sich bildenden Territorii verschmolz sich natürlich alles zu einem Ganzen; auswärts aber griffen die Landesherren und Beamten selbst ein, reduzirten die Einkünfte des Stiftes auf bloße Gutsabgaben, und auch diese verringerten sich all-

*) Andienen, bedienen. Noch jetzt sagt der Höchste, wie der Niedrigste: Womit kann ich dienen? — So schreibt auch Kaiser Konrad 1147 aus Griechenland: a rege Graecorum nobis honorifice *servitur*. In den Reg. des Stiftes Herdicke Steinen, IV. S. 121. heißt es: tho Loychtmisse *deynet* dey Ebbedisse *an* mit Brodo und mit Beyre, d. h. sie lieferte das Brod und Bier zum Tisch der Schwestern. In andern Stellen heißt es: Abbatissa *servit* conventui etc.

mälig so, daß zuletzt fast alles in eine große Lehnscurie zusammenfiel, deren Glanz und Einkünfte mit der Zeit immer schwächer wurden.

a) Corvey war mit seinem Kirchenvogt glücklicher als so viele andere Stiftungen gewesen, und hatte wenig Gewalt von ihm zu erleiden, wozu theils seine eigene Macht, und sein geistliches und weltliches Ansehn, theils auch das beitrug, daß der Kirchenvogt meist einer der angesehensten Reichsbeamten und Territorialherren war *).

b) Die Untervögte und übrigen Beamten, insofern sie selbst zu den Großen und Mächtigen gehörten, erlaubten sich zwar, ohngeachtet sie mit Benefizien und Lehnen reichlich versehen waren, manche Gewalt und Anmaßung; das Stift war aber mächtig genug, ihnen, so wie den Vasallen, und andern seinen Besitzungen benachbarten kleinen Territorialherren die Spitze zu bieten **).

c) Insofern sie bloße Beamten blieben, wurden sie vom Stifte mit Amtseinkünften, so wie die Dienstmannen mit Benefizien, versehen; Grafschaft und Vogtei blieben Eigenthum, und Graf und Vogt waren Beamte, oft sogar Ministerialen des Stifts, wiewohl auswärts diese Gewalten, gerade durch die Verbindung mit der Gutsherrlichkeit, durch Verleihung und Versplitterung, meist verloren gingen.

d) Zu den alten, neben den gewöhnlichen Gutseinkünften zu leistenden Abgaben, welche von den Beamten waren erhoben worden, rechnen wir die Herbst- und Maybeden, die theils unter diesen Namen sich als ständige Abgaben erhalten, theils die von Zins und Steuer (census, tributum) angenommen hatten, und auch wohl in eine Fruchtabgabe

---

*) Hierüber ist zu vergleichen Corv. Gesch. 2. S. 39.

**) Bei entfernteren Besitzungen war es freilich mehr gefährdet. S. Kindl. M. B. II. S. 141. Hoc est beneficium quod habuit Otto Comes Sutfenensis pro advocati servitio: 2 dominicalia videl. Luúne et Huntlose . . . hoc etiam Comes Otto usurpavit etc.

waren verwandelt worden. Gewöhnlich wurde die Hebung nur Einmal, nämlich im Herbst, vollzogen, und wir finden daher in den Registern meist bloß die Herbstbede angedeutet, wie sich dieselbe auch in der Folgezeit allein erhalten hat. — Unsere Dokumente drücken dieß unbezweifelt durch die Worte aus: autumpnale maldrum; — unum autump. malt; — autumpnale et vernale maldr. accipit villicus u. s. w. *)

e) Man verwandelte auch wohl diese herkömmliche Abgabe in Dienste, denn warum stände sonst in der Hebetolle **): arare 2 jugera, unum in vere, aliud in autumpno, da diese Ackerdienste sich sonst, wo sie in die allgemeine Dienstpflichtigkeit einer Klasse von Hörigen eingreifen, nirgend verzeichnet finden?

f) Mehr und mehr wurden die Abgaben in Geld gesetzt; unsere Register führen, nach Verzeichnung aller gutsherrlichen Einkünfte, noch bei den großen Höfen, solidos tributi, solidos nummorum tributi, talenta tributi auf, und da von hominibus tributariis, Zinsleuten, hier nicht die Rede seyn kann, so ist es offenbar der alte Steuersatz, der auf die Curie repartirt worden war.

g) Das alte *servitium* und *hospitium* der Beamten hatte sich meist auf den Landesherrn concentrirt; doch zeigen sich

*) Vergl. die bei Kindlinger a. a. O. und im Archiv abgedruckten Register. Eben so werden noch in einer Urkunde von 1332 (Kindl. Hörigkeit S. 392.) die antiqui redditus abbatissae Assindendis aufgezählt, die von einer Curtis entrichtet wurden, und es heißt am Schluß: Item canonice et canonici habebunt praecariam curtis, vid. 23 marcas in *vere* et in *autumpno* 33 marcas. — Solche Abgaben scheinen auch diejenigen zu seyn, welche die Freckenhorster Heberolle nach Aufzählung der Gutseinkünfte mit der Ueberschrift: de imperatore nostro Heinrico verzeichnet, indem man die noch übrigen öffentlichen Einkünfte, die nicht im erblichen Besitz eines Hauptherrn waren, überall weggab, um der lästigen Controlle überhoben zu seyn.

**) Archiv I. 2. S. 13.

noch Spuren der alten Theilung in versplitterten Ueberbleibseln, welche bis auf die geringern Unterbeamten waren überwiesen worden, z. B. wenn es heißt: Unusquisque debet villico convivium unum annuatim facere, oder: pascet vicissim ambulatorem Abbatis *). — Hierhin mögen auch die somi, somi avene zu rechnen seyn, die die Register noch besonders aufzählen. Die Naturalabgaben werden hier in ihrer bestimmten Quantität durch somi bezeichnet **); wir haben aber oben bereits gesehen, wie sich die Anforderung meistens auf Hafer feststellte, dessen Bedarf sehr groß war, weil jeder Mann ein großes Gewicht auf Pferde setzte ***), und daher die Verpflichtung um so mehr auf den Unterhalt derselben fixirt wurde, als die Naturalbewirthung bei dem gestiegenen Luxus und verfeinerten Geschmack des ritterlichen Standes sich meist verlieren mochte. Daher heißt es nun in der Urkunde von 1299 von der Freigrafschaft Scerve: super redditibus regii juris, qui vulgo dicuntur *somhavere* vel avena comicie †). — Der Ausdruck erhielt sich sogar in den Geldabgaben, (Sompennige, Sommerspennige), die hie und da daraus entstanden, und die Natur eines Zinses annahmen. In einer Urkunde: datum Luneborch 1307, kauft der Probst von Caminate von einem Privatmann den Zins, genannt *Sumerpenninge*, den er in Gütern der Corvey'schen Kirche hatte ††).

*) Kindl. II. S. 126. Arch. II. 1. S. 2.

**) Ursprünglich wohl der Bedarf pro jumentis, sagmariis, und dadurch das Maß selbst (someta).

***) Selbst die geistlichen Herren sehen wir auf ihre Pferde sehr Bedacht nehmen. Equum Abbatis pascet per 6 ebdomadas steht in den Abdinghoffischen Registern bei Kindl. II. S. 233. Eben so in den Corvey'schen. S. Archiv I. 4. S. 52. Selle et cetera utensilia ad Saumarios Abbatis. Kindl. II. S. 142. Unusquisque illorum equum unum, cum quo serviat. Kindl. S. 120.

†) Archiv II. 1. S. 81.

††) Auch wird in spätern Urkunden Vasallengut (bona vasallica) von demjenigen, welches Somergut heißt, unterschieden.

h) Alles, was zu den in diesem §. angedeuteten Abgaben gehört, hat nun einen festen und herkömmlichen Satz, und es hat eine allgemeine Repartition auf die Curien oder Haupthöfe, und von diesen auf die Mansen Statt gefunden. Bei dieser Vertheilung repräsentiren die Curien fortdauernd, und haften für eine gewisse Rate als Beitrag zu den öffentlichen Lasten; wenn sie daher durch Herausnahme von Benefizien oder sonst verringert waren, so schlug man wieder andere Besitzungen hinzu, damit die Leistung nicht geschmälert wurde *). Man sollte freilich glauben, es hätte sich in dem Durcheinanderwirren der Verhältnisse schon Alles verschmolzen, und die neue Verwaltung und Einrichtung hätte bereits tiefer in die geänderte Verfassung eingegriffen, aber es zeigen sich überall noch Spuren der alten Grundlagen und Eintheilungen, wie wir aus dem folgenden §. noch deutlicher sehen werden.

§. 18.

Das Meiste, was der Kaiser und die königlichen Beamten für den Heerdienst nnd die Regierungsgeschäfte an Abgaben und Diensten gezogen und auferlegt hatten, concentrirte sich nun im Besitz der emporstrebenden Landesherren, die aus den zusammengebrachten Gütern, oberherrlichen Rechten und amtlichen Gewalten mehr und mehr ein Ganzes bildeten. Unserm Stift kamen in dieser Periode, wo die Territorialgewalt erst im Ausbilden begriffen war, seine auswärtigen Besitzungen, von denen es alle die Abgaben for-

*) Die Register deuten dies oft an. Wir erinnern an den oben S. 47. erwähnten Ausdruck: adjutorium curiae; auch sind Stellen, wie folgende, beweisend: Isti mansi pertinebant ad utilitatem curiae, Archiv I. 4. S. 53. — Die Repartition auf die Mansen sehen wir deutlich in einer Urk. 1332. Scultetus solvit . . . Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum *inconsuetorum* quolibet anno cuilibet 'colono imponitur certa summa pecunie, quam solet colligere preco. Kindl. Hörigkeit S. 392.

derte, die die künftigen Landesherrn an sich rissen, noch zu Gute, und der Abt konnte daher, gleich den bedeutendern Fürsten des Reichs, mit einem Glanz und Aufwand auftreten, der sich z. B., wenn wir den Bedarf des Hoflagers nehmen, zu dem des mächtigen Erzbischofs von Cöln verhielt, wie 1 zu 4. — Wir müssen nun aber erwägen:

1) die Sitte der damaligen Zeit, und ihre gesellige Einrichtung. Es gab keine Wirthshäuser und Postanstalten, kein den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten aller Art entgegenkommender gewerbtreibender Stand;
2) den Geist der Zeit, und die Geschäftsart, die nicht von Haus aus ruhig mit der Feder lenkte und leitete, sondern in steter Beweglichkeit sich selbst überall an Ort und Stelle begab, um zu sehen, zu hören, zu ordnen und zu schlichten.
3) So wie nun solche Art und Weise ererbt worden war von der fränkischen Einrichtung des königlichen Hofes, besonders durch Vermittelung der Gesandtschaft, zu der die angesehensten geistlichen und weltlichen Hauptherren der Provinz waren gebraucht worden, so fuhr man fort, in Einrichtung des Hofes, Besetzung der Beamtenstellen, und äußerer Form den königlichen Hof zum Vorbild zu nehmen, und gerade hierin bestand ein wesentliches Mittel, die Kräfte der Territorialgewalt zu verbinden.
4) Mit großem Einfluß trat das Lehnsverhältniß hinzu; ein stetes Umgebenseyn von Getreuen und Vasallen, zu Schutz und Glanz, war die Folge; die Genossenschaft, das engere Zusammenschließen, die Waffenfreundschaft des ritterlichen Standes, durchdrangen alle Verhältnisse.

Die Geschichte belehrt uns in mannichfachen Andeutungen über diese Art des öffentlichen Lebens und über solche Behandlung der Regierungsgeschäfte; noch deutlichere Winke giebt sie uns in unseren Regiſtern, wo sie die Bedürfnisse des landes- und lehnsherrlichen Hofes aufgezeichnet hat. Dieser war eben so beweglich, wie der des Königs, und wurde bald hier bald dorthin verlegt, immer zahlreich an Beamten und Getreuen, strebend nach Glanz und äußerer Würde. Gleich

dem alten Placitum wurde auch das Hoflager meist im Frühjahre und Herbst gehalten, und allmälig auf gewisse Tage festgesetzt *). Die Lieferung der Bedürfnisse war nach einer gewissen Norm fixirt worden, diese wurden zur bestimmten Zeit gefordert, wenn auch nicht Hof gehalten war, und eine Verwandlung in Geld fand schon allmälig Statt, zum Beweis, daß die alte Einrichtung bereits im Abnehmen war.

Die Bedienung des Hoflagers, welche den Haupthöfen oblag, nennen unsere Regiſter *diurnum* (diurnale, codidianum) *servicium*, und folgende Stellen der Corvey'schen Regiſter beschreiben, was in dieſer Periode dazu erfordert wurde.

§. 18. Servitium Abbatis ad unum diem hoc est: V porci pingues et unum sicuarh, IIos porcellos IIos anseres, X gallinas, XV caseos, C ova, pisces ipsos vel solidum ad pisces, V maldros tritici, IIos siliginis et unum siliginis ad elemosinam, XV Caseos, cervisiam unam, XXX situlārum vel modiorum, et unam situlam mellis ad medonem, XXX picarios, C scutellas **).

§. 46. Si autem quis scire voluerit, quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: VI pingues porcos et unum Spaineverken, et eos debet eligere Dapifer, qui est infra urbem, et ad hoc assumpto toto Pheodato, et discuttère, utrum sint competentes, precipiente hoc Camerario Domini Abbatis; hoc est sub ea fide qua tenentur Ecclesie. Et preter ea dabuntur LX modios ordei, II modios ad elemosinam, I moldrum ad inulos (fors mulos) et X moldra avene, V mold. tritici, II mold. siliginis, II urnas mellis, XXXIII crateras, C scutel-

*) Excepto servitio quod in vere et autumpno debent facere. — Reg. bei Kindl. II. S. 120. So auch noch die Urk. von 1327. S. Abh. über die Dienste Anh. Nr. 1.

**) Kindl. M. B. II. S. 126.

las, X pullos, II aucas, X ollas, II tinas, II vasa, et II cannas, et I ligneum mortarium, et II guietas, et II equorum subferramenta, et II facisculos, et II Boten de Lino, I modium sal, I crateram sinapis, XII denarii ejusdem monete, ubi residet horum dator pro piscibus, dimidium soccos avene, si persolvitur in ipsa Curia servitium, et similiter I talentum piperis, sed hacc duo extra Curiam non dantur, et XXX caseos ovinos et II caseos ita magnos, ut pollex in medio positus vix ipsorum pertingat extremitates *).

Kindlinger und Andere nennen, gestützt auf diese Stellen, das wichtige cölnische Register,**) das diurnale servitium den täglichen Hofdienst; es ist aber vielmehr der Dienst der landesherrlichen Curie, Bedienung des Hoflagers, Tagefahrt, zu nennen, und man muß sich wundern, daß Kindlinger nichts besonders darin gefunden hat, und diesen Dienst mit der regelmäßigen Bedienung des Hofes aus den Einkünften der Güter zusammenwirft. Dieser wird wohl Wochendienst (serv. hebdomadale) genannt, und Kindlinger ist gleich fertig, und bemerkt, daß das serv. diurnum im Wochendienst begriffen sey, und der tägliche Dienst zuweilen besonders aufgeführt worden, weil es Oberhöfe gäb, die den Dienst nur Einen Tag zu versehen hatten. Beide Arten der servitia machen aber eine ganz verschiedene Gattung, wie die Register deutlich zeigen. Die Einkünfte der Güter wurden entweder im Ganzen abgeliefert, oder zur Bedienung wochen- und tageweise (serv. unius diei) angewiesen, neben diesen Lieferungen sehen wir aber genau unterschieden, das servitium quod diurnale dicitur ***). Kindlinger und

*) Kindl. daf. S. 229.

**) Kindl. M. B. II. S. 147. Hörigkeit. §. 49.

***) Hec ad servitia fratrum pertinent. Habent autem Abbates de iisdem curiis sua servitia, que *diurna* appellantur. Kindl. II. S. 229.

ton (Geſch. der deutſchen Landwirthſchaft) *) wundern ſich über den großen Bedarf am Hofe der Großen, und allerdings wäre derſelbe enorm geweſen, wenn die Küche des Abtes täglich ſechs fette Schweine, und die des Erzbiſchofs von Cöln gar vier und zwanzig erfordert hätte; aber was der Landesherr in curia brauchte, hatte er ja nicht täglich in domu sua nöthig; es war ja nicht alle Tage Hoflager, wo der Hauptherr von ſeinen Hofbeamten, Vaſallen und Getreuen umgeben war, und wo hätten denn im Jahr neben allen übrigen Abgaben und Dienſten 365 ſolcher servitia herkommen, und was hätte der Erzbiſchof von Cöln mit ſo viel tauſend fetten Schweinen allein anfangen ſollen?

a) Der Abt begab ſich alſo zu gewiſſen Zeiten zu den Haupthöfen ſeiner Beſitzungen, und jede Curie mußte Einen oder mehrere Tage die Bedürfniſſe dieſer Anweſenheit und dieſes Hoflagers beſtreiten. Verwaltung und Gerichtsweſen, ſo wie Kenntnißnahme von Allem, was Beſitzung, Rechte und Bewohner anging, erforderte dies perſönliche Kommen, und ſo wie der König oder deſſen Beamter von Alters her, wenn er kam, war bedient und unterhalten worden, ſo lag es auch jetzt noch in der einfachen und geldloſen Zeit, auf ſolche Weiſe von den Seinigen bedient zu werden.

b) Nicht nur dieſe Aufſichts- und Geſchäftsverbindung, ſondern auch die Neigung zu Glanz und Luxus, und das Emporſtreben der Landesherren erweiterte den Aufwand ſolcher Hoflager, denn es begleiteten den Abt, gleich andern Hauptherren, ſeine getreuen Vaſallen, ſeine Hofbeamten, und die nöthige geringere Dienerſchaft, bis auf die Köche und Handlanger herunter.

c) Das Bedürfniß eines ſolchen Tages war daher groß, wie wir aus den oben mitgetheilten Beſtimmungen zur Genüge erſehen. Es mußte eine große Curtis ſeyn, die die Lieferung

*) Auch Eichhorn (St. u. R. Geſch. II. §. 308. N. a.) unterſcheidet dieſes alte Servitium nicht von der täglichen Hofhaltung.

besorgte, und wenn die Repartition des einmal feststehenden servitii die Kräfte der Curie und ihres Zubehörs nicht übersteigen sollte, so mußte man die zerstreuten Besitzungen in größere Verwaltungsbezirke eintheilen.

d) Der Bedarf steht aber immer fest, und das Herkommen hat das zufällige oder willkürliche auf feste Sätze gebracht; es heißt daher in den Registern immer nur: servitium; oder duo, tria servitia *), und diese sind mit den übrigen Leistungen, den eigentlichen redditus bonorum, nie vermischt, zum Beweis, daß stets und ursprünglich schon eine Trennung Statt gefunden hatte.

e) Es befestigte sich aber bald die Ansicht, daß wenn der Territorialherr auch nicht kam, dennoch das servitium geleistet werden mußte. Das Hoflager konnte auch längere Zeit an einem Orte bleiben, und entferntere Höfe mußten das servitium dahin leisten, welches wir aus den Worten entnehmen: si persolvitur in ipsa curia servitium; und: sed haec duo extra curiam non dantur.

f) Daraus entstand dann auch bald die Folge, daß man das servitium ablösen konnte **), daß man es in Geld verwandelte, und daß dadurch, besonders bei entferntern Besitzungen, dasselbe mehr und mehr geschmälert, und mit dem Geldbetrag in Mißverhältniß gesetzt wurde ***). So gab es nun auch, nachdem man einen festen Geldanschlag hatte, halbe Servitia †).

---

*) De officio acquinolari ad servit. fratrum . . . . pro diurnali servitio etc. Kindl. II. S. 113. Wie mehrere Höfe zur Curie geschlagen, und dann die servitia bestimmt werden, sehen wir das. S. 133.

**) Curia *Lotten* duo servitia, quae redimuntur tribus marcis. Kindl. II. S. 222.

***) Item filia Frederici de Lunne dicta Lueke, jam usurpat officium sculteti istius curie, et annuatim deberet 3 marcas pro servitio, modo dat vix 4 solidos. Archiv, II. 2. S. 141.

†) Dimidium servitium. Kindl. M. B. II. S. 113.

g) Kam der Territorialherr selbst, welches in dieser Periode noch gewöhnlich geschah, wie uns schon die vielen in den Placitis ausgestellten Urkunden, und die Menge der dabei namhaft gemachten Zeugen bekunden, so mußte für alle Bedürfnisse gesorgt, und die ganze Tafel besetzt, ja sogar die nöthigen Schüsseln, Becher und Gefäße mußten geliefert werden *). Die Begleiter und Diener wurden entweder von der gemeinsamen Tafel gespeis't, oder bei größeren Hofhaltungen wurde Jedem sein bestimmter Antheil zugewiesen, um zu ihrem Nutzen darüber zu verfügen; die Großen hatten daher wohl ihre eigene Küche und Bedienung **). — Der

*) Sexcentae et 50 scutellae; illi qui scutellas servat unus denarius, ea ratione ut scutellas, quae ei remanere potuerunt, servitio expleto reddat scultheto. Cölnisches Verzeichniß, Kindl. M. B. II. S. 148. Das war also wohl der Tafeldecker jener Zeit. Es mochte übrigens irdenes Geschirr seyn, das die Hörigen auf den Höfen verfertigten, und wovon, wie wir sehen, vieles zerbrochen wurde: daher die vielen Lieferungen in den Registern. Was übrigens über die scutellae, Arch. I. 1. S. 99. gesagt worden ist, wird hiedurch nicht aufgehoben, doch sehen wir, daß sie meist zum servitium diurnale geliefert wurden, wo der Bedarf sehr groß war. Sie mochten aus einheimischem Thon gemacht werden, denn wir finden noch Felder, die Schöttelnbrock genannt werden. In einer Urk. von 1277 wird neben den Bestandtheilen und Gerechtsamen einer Waldmark genannt: Warandia in *scutellis*, quae *Schottelware* dicitur. Möser, Osn. Gesch. II. S. 227.

**) So kommen in unsern Registern porcinae victimae vor, welches wohl das für die Tafel zubereitete Schweinefleisch bedeutet. Das cölnische Register vertheilt das servitium auf die ganze Begleitung und die Dienerschaft bis zum geringsten herunter: Isti domini cibandi sunt de curia Archiepiscopi, comes de *Juliaco* et alii nobiles et priores. Comiti *Jul.* dabitur de servicio cotidiano unus porcus major et unus minor et 2 pulli et una simila et octo panes, et unus tortellus, quinque sextaria vini et 10 cerevisiae, quinque lumina et unum tortum lumen: et sic alii nobiles cibandi sunt. Tantum dabitur Advocato; camerario dimidium tanti etc.

Abt von Corvey hatte auch dem Präpositus, als dem Hauptbeamten, für die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten des Stifts, eine Anzahl servitia überlassen; es heißt daher z. B.: de istis tribus dominicalibus dantur Abbati tria servitia, Preposito tria *). Das des letztern war aber natürlich geringer, wie wir aus den Geldanschlägen sehen**).

h) So wie der Abt in der Curie bedient wurde, so mußte er auch auf der Reise beherbergt werden, und es kommen bei den Haupthöfen neben den servitiis die *hospitia* vor, die eben so auf eine bestimmte Zahl, und auf einen festen Maßstab gesetzt wurden ***). Es gehörte hiezu auch nach alter Sitte Vorspann auf Reisen, wovon sich in der Folge noch hie und da verwischte Ueberbleibsel zeigen †).

i) So wie die Bedürfnisse des Aufenthaltes und des Hoflagers des Territorialherrn von den Curien und ihren Villicis mußten geliefert und herbeigeschafft werden, so mußten auch die Ministerialen und Dienstmannen sich ein-

*) Kindl. M. B. II. S. 135.

**) De *Gemundi* . . . Abbati servitium I, praeposito 15 sol. Kindl. das. S. 124.

***) Post. 3 annos unum hospitium. — Curia *Medestorpe* solv. marcam, et in tertio anno dimidium hospitium. — Curia *Sutholt* solv. in tertio anno quartam partem unius hospitii. Curia *Munden* solv. 2 servitia et unum hospitium.— Kindl. II. S. 121. u. folg.

†) So heißt es von einem Schulten des Stiftes Herdecke (Steinen, Westph. Gesch. IV. S. 136.) Item sal hey halden 4 starke Perde myt 4 Hamen dar hey uns mede voren sal, als war wy to done habben, unde dey Junefrowen mede to vorene, als war wy sey sendet van des Stichtes wegen. — Das Wort hospitium übersetzt eine Urkunde von 1274 (bei Kindl. Hörigkeit) hospitia, quod vulg. dicitur *Herberge*. — Sehr denkwürdig ist auch das Register des Klosters Abdinghof, Kindl. M. B. II. S. 233. Da heißt es unter andern: Villicus de *Wernon* et *Selehem* dabit Domino Abbati VI *mansiones*. Ueberhaupt haben sich die Leistungen dieses Villicus wunderlich gestaltet.

finden, und den Glanz des Hofs vermehren; vermöge ihrer Dienstpflicht waren ihnen besondere Verrichtungen, Dienstleistungen, Aufwartungen vorgeschrieben, die oft nur in einem Geringen bestanden, und wofür sie auch beköstigt wurden. Einen tiefen Blick in die damalige Lebensweise läßt uns ein Verzeichniß thun, welches aus einer alten Handschrift mitgetheilt worden ist *), da heißt es: Cum Dominus Archiepiscopus Coloniensis venturus est Susatum, Marschalcus, qui est in oppido, *occurret* ei infra dimidium miliare, et ostendet *hospitia* Domino et amicis suis, qui cum eo veniunt, et hospites illi infrascripti ministrabunt eis stramina si habent, et aquas et alia commoda pro posse. — Nun folgen alle die einzelnen Dienstleistungen, welche meist in der Herbeischaffung von allerlei nöthigen Geräthschaften bestehen (die sie vielleicht als Bürger von Soest selbst verfertigten). Merkwürdig sind folgende Stellen: Hermannus de *Ruden* cum sociis suis *portabit litteras*, que eis presentantur in *Susato*, infra Rhenum et Werram illis dabuntur victualia semel in die. — Item Mersuedis soror Brunonis Maken procurabit *Schragen* sub tabulas et non tabulas, et procurabit locum judicii tegi et edificari, dummodo *villicus* de *Gelmene* apportaverit ligna et manipulos, et judex qui est pro tempore, dabit clavos et glebam, et inde habebit dicta M. victualia ut supra. — — Item Dom. Hermannus *de Plettenbracht miles* habet 13 solid. et 6 denar. et 15 jugera sup. *Hare* Domini Archiep. quod *Bodenlen* dicitur, et pomerium in *curia* Dom. Arch. et debet vocare omnes comites et omnes gogravios et civitatenses, ut coram eo compareant, cum Archiepiscopus vult presidere judicio, quod *Botdynck* dicitur, et procurabit de pomerio et de domo septem lectisternia, et tot pulvinaria et cussina, cum Arch. fuerit in propria sua domo (wenn er nicht bei dem hospes,

*) Von Herrn Amtmann Seibertz. Westphalia 1825. 24.

sondern in seiner eigenen Curie zu Soest abstieg). — — N. hospitabit *falconarios* Dom. Archiep. — — Item subscripti ministrabunt *caballos* sculteto Susatensi, cum iturus fuerit cum armis, nomine Dom. Archiep. etc.

§. 19.

Wir kommen nun zu den eigentlichen **Gutseinkünften** und ihrer Verwaltung, und bemerken sogleich, daß sich Alles gar sehr geändert hatte.

a) So wie in der vorigen Periode die Einkünfte noch meist waren gemeinsam verwaltet, eingesammelt, und davon die Bedürfnisse der ganzen Corporation bestritten worden, so ist nun das Kirchengut zwischen dem Abt und den Brüdern getheilt *).

b) Eben so sind alle Hof- und Kirchenämter auf bestimmte Revenüen angewiesen.

c) Andere weltliche Beamten, Dienstmannen und Getreuen werden durch Lehen und Benefizien belohnt, die wir aus allen größern Besitzungen herausgenommen, und dadurch die meisten großen Curtes zerrissen sehen **)

d) Das Sammeln der Früchte auf die gemeinschaftlichen Speicher, das Aufbewahren derselben, die nöthige Aufsicht,

---

*) So wie es bei Saracho heißt: Fructus colliguntur in horreum abbatis, so auch in der Freckenhorster Heberolle: Hec est summa tocius prebende, que singulis annis in *granario communi* in hordeo et in avena reponitur. Jetzt sind alle Einkünfte vertheilt, wie die Register dieser Periode deutlich zeigen. Dies geschah jetzt überall, so heißt es z. B. in dem Herdecker Register: Primo notandum, quod quedam dividuntur conventui pro victu cottidiana secundum consuetudinem ex antiquo institutam; quedam vero specialiter pertineant Abbatisse propter curas et expensas. Steinen, Westph. Gesch. IV. S. 86.

**) Bei allen großen Curien und Aemtern, die unsere Register aufführen, lesen wir, welche beneficia herausgenommen sind: z. B. Ex officio in *Bun* hec beneficia sunt assumpta etc. Kindl. II. 142.

die gehörige Vertheilung und Einrichtung der Wirthschaft für ein so großes Personal von Brüdern und Angehörigen, mochte immer schwieriger und verderblicher werden. Man traf daher theils zu mehrerer Bequemlichkeit, theils in Nachahmung der Hoffitte, die Einrichtung, sich bedienen zu lassen. Die Lieferungen heißen nun *servitium*; jeder Hof muß seine bestimmten Gefälle zu einer festgesetzten Zeit in Küche, Keller, Backhaus und Vorrathskammer liefern, und die nöthigen Handreichungen leisten; dies heißt der Wochendienst, *servitium hebdomadale*, und derselbe geht dergestalt Reihum, daß das Stift für das ganze Jahr versorgt ist.

e) Wir finden diese Einrichtung bei großen und kleinen Klöstern, wobei jedoch immer noch eine generelle Hebung einzelner und gemischter Einkünfte, besonders bei Geldabgaben, bleibt. Die redditus curiae heißen nun servitium, und es ist dies wohl vom servitium diurnale, welches wir oben erläuterten, zu unterscheiden. In dem Register des Stifts Herdecke steht: Hii sunt redditus Mon. de *Herrike*. Curia de *Geist* servit Abbatisse per 4 ebdomadas in Augusto. — Curia in *Ossenbene servit* Abbatissae et conventui 12 septimanas cum suis attinentibus; hii sunt redditus etc. Curia *ministrat* duabus septimanis ante Majum conventui panem, cerevisiam et lardum. — Tho S. Jacopes Misse zal dye Schulte van Geyst *deynen* half mit oldeme und half mit nyeme Korne 4 Weken (dann folgt die fernere Aufzählung *). Noch deutlicher sprechen die Redditus antiqui Dom. Abbatisse Assindensis **). Da heißt es: Conventui solvuntur omni anno . . . et sic similiter facient cetere curtes integre: quedam tamen curtes magis et quedam medie minus . . . Et talis ordo servatur, ita quod curtis E. est prima in ordine istius *donationis*; secunda V. in tertia septimana dant curtes tres . . . Schultetus, cui est hebdoma, ministrabit carnes.

*) Steinen, Westph. Gesch. IV. S. 79. u. f.
**) Kindl. Hörigk. S. 392.

f) Somit war also der Unterhalt eines Stiftes auf die Lieferungen der Höfe angewiesen, und die Eintheilung war so gemacht, daß jeder Diener und Angehörige ebenfalls versorgt wurde. In dem Herdecker Register S. 88. heißt es: Sciendum etiam, quod de prenotatis reditibus cujuslibet curie officialibus dabuntur ea, que ad ipsos pertinent. — Vortmer zal dyeselbe Schulte geven dem Bechere eyn Malder Roggen, und 8 Penninge tho Gestgelder den wayten tho backen und twey becker saltes . . . Vortmer zal hey geven tweyn koken en ekelick twe schepel Roggen und veyr penninge u. s. w.

g) Der Ausdruck dienen, bedienen — (servire, ministrare,) ist jetzt so allgemein, daß jede herkömmliche Abgabe so genannt wird, vorzugsweise aber die Bedienung bei der Tafel und zum Unterhalt. In dem Reg. von Herdecke steht z. B. S. 85. In majoribus festis Abbatissa ministrabit conventui cuilibet persona panem albam etc.

h) Auch zu Corvey hatte diese Art der Bedienung und Verwaltung Eingang gefunden;*) doch konnte die Einrichtung nicht allgemein und durchgreifend werden, wie wir aus dem Gemisch in den Heberollen und Registern dieser Periode sehen. Zwar sind vielen Curien einzelne Dienste festgesetzt und zugewiesen; doch die meisten liefern noch ihre Abgaben nach altem Herkommen auf die Speicher des Stiftes zur allgemeinen oder besondern Vertheilung. Ursachen hievon waren:

1) der weit größere und besonders der entfernte Güterbesitz, welcher solche regelmäßige Lieferungen und Bedienungen unmöglich machte;

*) Neben den Registern der Einkünfte lesen wir: ad serv. fratrum. — Ad ebdomadale servitium, quod solvitur in natali Jacobi. — Hec pertinent ad servit. quod datur intra octavas nat. Dom. — Ad servit. in ebdomada pasche de *Luithardessen* etc. Vergl. Kindl. M. B. II. 113. 133.

2) das hiedurch schon früher eingeführte umfassendere Verwaltungssystem, bei welchem die Beamten des Stiftes sich zum Theil in den erblichen Besitz ihrer Ämter gesetzt, und die herkömmliche Einrichtung, als ihnen vortheilhafter, beibehalten hatten;

3) die laufenden Bedürfnisse wurden nun durch eine wöchentliche Vertheilung der Hofbeamten, nach Analogie des Wochendienstes (serv. hebdomadale) überwiesen und gesichert *).

§. 20.

Um die einzelnen Villici und Wirthschaftsbeamten, die zerstreuten Besitzungen und mancherlei Einkünfte besser controlliren, und die Hebung sichern zu können, hatte das Stift alles zu großen Ämtern zusammen geschlagen **), und diese seinen getreuen Ministerialen anvertraut, welche dafür mit Benefizien belohnt wurden ***). Dies System wurde auch anderwärts befolgt, und indem nun um ein größeres Ganze ein Band geschlungen, und das dazwischen liegende hinzugeschlagen wurde, auch andere Rechte und Gewalten hinzukamen, bildeten sich auf solche Art die Grundlagen der spätern Amtsbezirke, die die Territorialherrschaft hauptsächlich erweiterten. Unser Stift fuhr aber sehr unglücklich mit seinen Beamten,

*) Dies finden wir noch in einer Urkunde von 1352, wo Abt Theodericus wegen dringender Noth den Brüdern erlaubt, die Einkünfte ihrer Präbende auf Ein Jahr ihren Gläubigern an Zahlungsstatt zu cediren, und Darlehen zu schließen, mit Ausnahme der wöchentlichen Vertheilung.

**) Die Menge Ortsnamen, die bei einzelnen Curien und Offizien vorkommen, documentiren dies in unsern Registern.

***) Benef. officiale, benef. officiarij, sehen wir häufig in den Registern bei den Curien genannt, und viele umherliegende Mansen und einzelne Grundstücke machen mit der Curie, zu der sie ursprünglich nicht gehörten, nun ein officium. Die bei Kindl. und im Archiv abgedruckten Register geben hievon genug Beispiele.

indem diese gar bald sich den Interessen ihrer Herren entfremdeten, und immer weiter um sich griffen. Nicht zufrieden mit ihren Benefizien, maßten sie sich den größten Theil der Einkünfte selbst an, und suchten die Erblichkeit ihrer Ämter zu erzwingen *). Noch ärger verfuhren aber die Ministerialen, welche Hofämter hatten, namentlich der Truchses und der Mundschenk, und indem das Stift so bei allem seinem Reichthum beinah Noth litt, suchten die Äbte Wibald und Widekind aus allen Kräften die Beamten los zu werden, nämlich theils in Güte sie abzufinden, theils durch gerichtliche und kaiserliche Hülfe ihren Anmaßungen ein Ziel zu setzen **). — Indem nun so das Stift das unmittelbare Verhältniß zu seinen Villicis wieder herzustellen, und diese Wirthschafts- und Aufsichtsbeamten seinem Custos und Kämmerer wieder unterzuordnen suchte, auch seine Heberollen und Register revidirte, und neu ordnete, hatte sich jedoch die Qualität jener Villici in der umgestalteten Verfassung so geändert, daß ihm von denselben eben so viel Gefahr drohte. Sie hatten nemlich nicht mehr einen Theil der Einkünfte oder die Benutzung einiger Mansen als Besoldung, sondern sie besaßen bedeutende Benefizien ***), sorgten mehr für sich, als für das Stift, erweiterten ihre Macht, strebten nach Erblichkeit, und gingen zum Theil zum Ritterstand über, wodurch das Stift noch mehr gefährdet wurde †). Ursachen dieses

*) So Jener, qui magistratum sibi et dominatum super has curtes vendicabat . . . officium ipsum sibi hereditarium assirmabat. Urk. von 1120.

**) Dies alles haben wir genau erzählt, und mit Beispielen belegt, in der Corv. Gesch. II. S. 64. 68. 87. u. f.

***) Villicus habet 14 mansos et 2 sunt in beneficium dati. Kindl. M. B. II. S. 139.

†) Die Haversforder Urk. (Corv. Gesch. II. S. 225). drückt dies sehr deutlich aus. Die Widerspenstigkeit und Eigenmacht der Villici bezeugen die Klagen des Stifts zur Zeit Wibalds: Annonam fratrum a villicis nostris aut vix aut nullo modo extorquere jam possumus. — Nisi esset timor, placeret no-

Emporstrebens waren: a) weil der Villicus als Ministerial und Inhaber der Curie, nun auch meist der Dienstmann wurde, die Waffen für das Stift trug, und auf größere Benefizien Anspruch machte; b) hierdurch Gelegenheit genug erhielt, die von ihm verwalteten Einkünfte der Besitzung theilweise sich anzumaßen; c) nicht mehr blos als Wirthschaftsbeamter, sondern als Unterbeamter des Stifts betrachtet oder bestellt wurde, folglich Gericht hielt, und die Gerichtseinkünfte hub, somit die Stelle des Custos oder Präpositus versah. Er trat daher wohl in das Amt des Vogts, advocatus; die meisten erhalten, zum Beweis ihrer veränderten Qualität, den Namen *scultheti*. Auch hier schritt in unserer Periode das Stift ein, und suchte bessere Ordnung zu schaffen; es konnte ihm aber dieses nur:

a) Bei seinen nahe liegenden und leicht in das Territorium zu ziehenden Gütern, welche es stets im Auge hatte, glücken. Wie es hier verfuhr, beweist uns die merkwürdige Verfügung über die Villa Haversforde *). Der Villicus war nämlich ein Miles geworden, und hatte die Villa, jure sculteti, in Verwaltung erhalten. Der Abt spricht sich über die dadurch drohende Gefahr in harten Worten aus, und stellt die Besitzung wieder gänzlich unter die Gewalt des Priors als Custos. Dieser soll alle Einkünfte, Zins, Abgaben und Nutzungen heben, mit den Litonen zu Gericht sitzen, und alle vogteiliche Jurisdiktion ausschließen; er fügt hinzu: Patet igitur ex precedentibus, villicum curie super litones nullam habere potestatem, nec aliquam *exactionem in petitionibus* de eis facere, sed tantum de

bis, quod usque ad novas fruges reditum vestrum protraheretis, quia si ante redieritis, non inveniatis de annona vestra, quae vel una die manducetis, aut quod bibatis, nisi pretio comparetis. *Ep. Wib.* l. c. Nr. 82. et 83.

*) Urk. von 1176. Corv. Gesch. II. S. 225. Haversforde zog späterhin doch ein mächtiger Territorialherr in seine Gränze; jetzt ist nur noch der Name einer Feldmark davon übrig.

curia sibi commissa persolvere, cetera omnia ut diximus, in dispositione custodis constare.

b) Diese durchgreifende Maßregel ist, wie wir mit Grund vermuthen können, auf allen zunächst liegenden Gütern ausgeführt worden, und die eigene Verwaltung der Einkünfte und der Gerichtsbarkeit durch eine Kammer und ein Kammergericht, unmittelbar unter Einwirkung eines beauftragten Conventualen des Stiftes, ist bis in unsere Tage, mit Ausschließung aller Hofrechte, geblieben.

c) Das Stift ging aber noch weiter, indem es die Villicationen ganz sprengte, den Zustand der Hörigen verbesserte, und seine Güter in Meiergüter vertheilte *). Nur Ausnahmsweise blieben durch frühere Verleihungen und spätere Nachgiebigkeit einige Ueberbleibsel von Vogteirechten und Aemtern, so wie von Dienstmanngut und Beneficien, die aus den Curien genommen waren, und sich in Lehen verwandelten.

d) Bei seinen entfernten Gütern konnte das Stift nicht so wirken; es mußte den Beamten und Vasallen mehr Gewalt lassen, und wie die persönliche jährliche Anwesenheit des Abtes und seiner Stiftsbeamten mehr und mehr aufhörte, besonders da die sich ausbildende Territorialgewalt der unmittelbaren Einwirkung immer größere Grenzen setzte, und selbst die Einkünfte beschnitt, wurden diese immer unergiebiger. In unserer Periode sehen wir noch, daß die Villici beschränkt, zum Theil abgekauft, zum Theil reichlich mit Benefizien versehen, und von Beamten des Stiftes controllirt werden **) Allmählig verwandeln sich alle vielfältige Abgaben und Naturalleistungen in eine feststehende Pacht, und da auch diese flüssig zu halten, mehr und mehr unmöglich fiel, suchte man theils die Güter zu verkaufen, theils in der Lehnskurie noch durch bestimmte Prästationen dem Stift so viel als mög-

*) Vergl. den Aufsatz: Ueber Entstehung der Meiergüter. Archiv I. 4. S. 16.

**) Vergl. Kindl. M. B. II. S. 141.

lich nützlich zu machen, und durch das Lehnsband ein Obereigenthum zu erhalten.

Meist hatte in alter Zeit der Vasall noch die Pflicht, darauf zu halten, daß die Hörigen der Curie gewisse Abgaben und Rekognitionen an das Stift leisten mußten; diese verdunkelten sich aber allmälig ganz, oder wurden mit dem geänderten Maßstabe der Zeit so unbedeutend, daß sie das Stift meist im Stich ließ *).

§. 21.

Eine regelmäßige und vollständige Heberolle für die Gutseinkünfte, wie die Sarachonische, gibt es jetzt nicht mehr. So wie wir fast lauter große zusammengeschlagene Güter und Aemter in den Registern erblicken, so vermissen wir schon vieles Einzelne in fernen Gegenden, und es mochte theils Manches verloren gegangen seyn, theils mochte man Vieles verkauft, vertauscht, sonst verliehen, und die Besitzungen nach Kräften zu arrondiren gesucht haben.

a) Bei diesen Gütern bildet noch immer die Curie den entschiedenen Gegensatz zu den dazu gehörigen Mansen und Pertinenzien; das Ganze heißt eine Curtis, und die zusammenliegenden Wohnungen bezeichnet der Ausdruck villa, woraus das spätere Dorf entsteht;

b) Insofern das Hauptgut noch ein freies Eigenthum

*) Zum Theil erhielten sie sich auch. So war die Corveysche Besitzung Iggenhausen im Lippe'schen ein Lehngut geworden; die dazu gehörigen St. Vit'sfreien mußten noch bis in unsere Tage eine Anzahl Eier und einen Schilling, auch wenn Einer starb, dessen besten Rock nach Corvey liefern (der an die Armen geschenkt wurde). In unsern Registern aus dieser Periode (Arch. II. 136.) stehen schon die Litones mit einer Abgabe von Schillingen. Sie waren offenbar Hörige gewesen, und bei der Verleihung der Curie dem Schutze des hl. Vitus vorbehalten worden.

des Stiftes ist, und verwaltet wird, heißt es *Dominicale*;*) häufig kömmt es durch Verleihung an Vasallen oder Ministerialen; sonst dauert die Verwaltung fort, und es wird entweder ein Amt, oder der Villicus und Schulte führt blos die Aufsicht, und baut mit Hülfe der Hörigen selbst die zur Curie gehörigen Aecker, sein Verhältniß nähert sich schon einer Pacht, die noch sichtlicher wird, da wo die Villication ganz aufgehoben, und der Boden an Colonen vertheilt wird, welche Stiftsmeier werden, und mit den Hörigen eine gemeinsame Klasse von Bauern bilden.

c) Der Ausdruck Salland, terra salica, kömmt nur zuweilen noch vor, indem dieser Gegensatz in das neue Verwaltungssystem nicht mehr paßte, und das Meiste, was noch disponibel war, den gierigen Vasallen und Beneficiaten anheim fiel **).

d) Dagegen sehen wir die Curie auch meist in Mansen getheilt; denn so konnte man die Abgaben besser controlliren, die Beneficien des Villicus und anderer Officianten bestimmter ordnen und anweisen, auch die Curie verringern, und einzelne Mansen davon nehmen, weil man der Abgaben der geringeren Colonen gewisser war, als der um sich greifenden Villici.

e) In den Abgaben, in dem Zustande, in der Verwaltung herrscht zwar große Verschiedenheit, weil sich das Meiste einzeln nach Herkommen und nach zufälligen Veranlassungen gebildet hatte, aber doch ist Alles nun sehr genau bestimmt und veranschlagt. Jede Curie weiß genau, was sie leisten muß, und was ihr ein Servitium oder ein Hospitium kostet. In Hinsicht der Guts- sowohl als öffentlichen Abgaben und Dienste vertritt sie noch immer alle zu ihr gehörige Mansen, bei denen erst allmählig, und mit dem geänderten Amts-

*) Hec sunt que pertinent ad Dominicale in H. — Ad dominicalem curtem pertinent etc. Kindl. II. S. 121. 127.

**) Vgl. Arch. H. S. 4. u. 5.

verhältniß der Villici, eine unmittelbare Hebung und Verbindung eintritt.

f) Durch die schon oben erwähnte Theilung des Kirchenguts hatten nun Abt und Brüder ihre angewiesenen Revenüen, und eben so der Pröpst, Kämmerer, Pförtner und andere Beamte des Stiftes. — So wie man aber in jenen anarchischen Zeiten immer um den Etat und das Ausreichen der Einnahme zu den Bedürfnissen verlegen war, und deshalb die Bedienung und die Eintheilung der Naturaleinkünfte auf das ganze Jahr eingeführt hatte, so suchte man auch andere Erfordernisse auf solche Art zu sichern, und auf die einzelnen Güter mit bestimmter Anweisung zu vertheilen *), indem man bei den geldarmen Zeiten theils keine Kammerkasse zu den gewöhnlichen Ausgaben bilden konnte, theils einem solchen Fond wenig trauen mochte. — Diese Einrichtung der Klöster war allgemein herkömmlich geworden, und wir finden daher unzählige Stiftungen mit der bestimmten Anweisung, welchem Bedürfniß dadurch abgeholfen werden soll, welches man zu andern Zeiten der eigenen Einrichtung des Klosters hätte überlassen können.

§. 22.

Alle Besitzer der Mansen gehören noch in alter strenger Abhängigkeit zur Curie, und heißen fortwährend litones (mansionarii, Hovelinge, Hovenere) **). Alle Veränderungen, die über ihnen in Betreff der Curie vorgehen, haben wenig Einfluß auf sie, doch blieben die größern Einwirkungen der Zeit und Verfassung nicht ohne rückwirkende Kraft.

---

*) Z. B. Aree que pertinent ad emenda pellicia fratrum. — Dimidiam marcam ad reficienda utensilia coquine. Kindl. II. S. 127. Archiv II. Hft. 1 u. 2.

**) Pertinent ad curiam steht in allen Registern. Der Curie ist immer die Familie (der Litonen) entgegengesetzt.

a) Die alte Eintheilung ist noch sichtlich, aber der willkührliche Druck mindert sich; alle Verpflichtungen und Leistungen werden allmälig nach dem Maßstabe, den das Herkommen bietet, festgestellt. Jede Klasse der Hörigen hat ihre besonderen Rechte, die Litonen, die Ministerialen, die verschiedenen Censualen, ja jeder Hof hat sein besonderes Recht und Herkommen, wenn es sich auch nicht zu einem wirklichen Hofrecht ausbildet *).

b) Hiedurch bleiben die verschiedenen Klassen eine Zeitlang streng geschieden, und es bilden sich im Gewirre der Verhältnisse auch mehrere Abstufungen **).

c) Da wo Hofverfassung und Hofrechte streng geschlossen bleiben, erhält sich völliges Leibeigenthum (pleno jure mancipii seu proprietatis), jedoch nach einer geregelten Ordnung. Die Gewalt und Anmaßung, der Uebermuth des Kriegerstandes gegen den Ackerbauenden sucht zwar alle Klassen der Hörigen durcheinanderzuwerfen, und mit gleichem Druck zu belasten, und selbst die Freien haben nur noch die Erinnerung ihres alten Namens und Standes ***).

d) Aber durch den Uebermuth und die Gewalt der Villici und Beamten schließt sich gerade der Hauptherr näher an seine Hörigen, und verbessert um seines eigenen Vortheils willen ihren Zustand.

e) Durch das Sprengen der Villicationen, Erweiterung des Besitzes der Litonen, und durch das gemilderte Verhältniß der Meier und anderer Colonen, deren Zustand neu regulirt wird, bleibt der Stand im Fortschreiten, er erhält

---

*) Liti servient suo jure. — In S. sunt 2. mansi, qui solvunt more litonum in H. Arch. II. 1. S. 3. — Den Ausdruck jus villicationis finden wir auch in den Urkunden.

**) Wie aus Hofhörigen Ministerialen constituirt, wie sie zu Vogtleuten erhoben, oder sonst Veränderungen mit Hörigen vorgenommen werden, lesen wir in unzähligen Urkunden.

***) Kindl. Hör. S. 586.

Muth, verbessert den Landbau, und macht vielen Waldboden und wüste Strecken urbar.

f) Noch mehr wirkt hiezu ein in seinen Folgen unermeßlich wichtiges Fortschreiten der Zeit, durch das Aufblühen der Städte und des Bürgerstandes. In den Mauern der Städte fanden die Hörigen Unterhalt, Bequemlichkeit, Mittel des Erwerbs, Schutz gegen Anmaßung und Gewalt, und es schob der aufblühende Bürgerstand zum Heil der Welt, zwischen die Herren und Knechte, die bisher die Kluft immer weiter gedehnt hatten, eine dritte freie Klasse von Menschen, in deren Schooß sich Volksleben, Bildung und alles Große und Gute regenerirte. Die Collisionen zwischen den Gutsherren und Städten dauern zwar Jahrhunderte durch, aber die letzteren traten immer fester und mächtiger auf, bis sie den Kampf mit dem Ritterstande selbst begannen, und siegreich endeten.

g) Die Landesherren hatten sich durch ihren immer erweiterten Land- und Obereigenthumsbesitz zu den größten Gutsherren aufgeschwungen, und so wie sich das Lehnsverhältniß bis zur Oberherrlichkeit des Kaisers gliederte, so trat auch ein analoges Verhältniß des Landesherrn zu den verschiedenen Gutsherren des Territoriums in Beziehung auf die untere Klasse ein. Die verschiedenen Rechte, die der Territorialherr als solcher erworben, gaben ihm die Befugniß, Alle die, die in den Grenzen seines Landes saßen, seine Unterfassen zu nennen, aus denen später Landesunterthanen hervorgingen, und den Begriff erweiterten und befestigten.

h) Es möchte nun bei der Gewalt, die der Landesherr über seine Hörigen und Unterfassen übte, räthselhaft scheinen, warum er in dieser Periode überall die Entstehung der Städte begünstigt, ihre Bevölkerung gern sieht, ihnen Privilegien ertheilt, und offenbar schon im Entstehen Rechte aufgiebt, deren er beim Fortschreiten des Ansehns der Städte immer mehr verliert. Doch wir können uns dies leicht er-

klären, wenn wir das Entstehen selbst, und nicht den Fortgang und die spätere Zeit großer Collisionen in's Auge fassen.

1) Da, wo sich Städte bildeten, hatten schon Handel, Gewerbe und andere günstige Ereignisse eine größere Bevölkerung hervorgebracht. Ihre Betriebsamkeit war dem Landesherrn, dem der Grund und Boden gehörte, nützlich, und seine Einnahmen mehrten sich, durch Arealzins und mancherlei Abgaben. *)

2) Da wo die Stadt zugleich Ackerbauer enthielt, wurden die alten Gutsabgaben und Leistungen vorbehalten; nur die Dienste der Hörigen fielen weg, und dies war natürlich, denn theils erforderte schon die städtische Verbindung eine Menge Gemeindedienste, theils war es in jenen anarchischen Zeiten nöthig, die Wohnsitze durch Mauern und Wälle zu sichern; **) die Bürger mußten sich in den Waffen üben, um sich zu schützen, und traten gegen den

*) Die Bürger zu Corvey und zu Hörter gaben im 12ten und 13ten Jahrhundert einen Zins. Von der praefectura in *Horehusen* (deren Stadt sich nachher zu Eresburg ansiedelte, und Marsberg hieß) heißt es in einem Register: *aree*, que persolvunt . . . De habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus, 6 sol. De theloneo duo talenta, de sutoribus, textoribus, advenis etc. Kindl. M. B. II. S. 129.

**) Der Erzbischof Siegfried von Mainz befreit 1234 den Hof des Klosters Hardehausen zu Fritzlar von allen Exactionen und Diensten eo excepto, quod in vecturis communibus ad prefati oppidi communem utilitatem etc. Den Beweis, wie regelmäßige Realabgaben sich von den Schatzungen unterschieden, giebt eine Befreiungsurkunde von 1244. Diese benennt precarias, exactiones aut alia quevis servicia, nimmt aber aus, wenn dem Grundstück: speciale tributum, census aut certum onus impositum, non de mala consuetudine usucaptum. — Eine Urk. von 1306 befreit ab exactionibus et contributionibus ad reysas et defensiones nostre civitatis. Also immer ein Nothstand, und außerordentliche Hülfe.

Landesherrn in das Verhältniß der Dienst- und Burgmannen, indem sie ihm Kriegsdienste leisteten, und die Umgegend schützten. *)

3) Nehmen wir hiezu, daß bei der Geldhülfe, die der Landesherr in jeder Noth ausschrieb (Exactionen und Schatzungen), die Städte auch contribuiren mußten, und diese, bei dem durch Handel und Handwerke gewachsenen Gelderwerb, dem gestiegenen Luxus der Landesherren und ihrer Ritter, mehr leisten konnten, als die Landbewohner, die meist noch zu Naturalabgaben verpflichtet waren, so können wir es uns leicht erklären, wie eine solche Menge von Städten entstand, und die Landesherren überall ihnen gern die städtischen Privilegien verliehen, damit sie sich und ihren blühenden Erwerb schützen, ihr Gemeinwesen regieren, und zur Sicherheit des Landes die Vertheidigungswaffen führen konnten.

i) Die Entstehung der Städte war also für den Zustand der Landbewohner vom entschiedensten Einfluß, und wir können aus ihrem Aufblühen in unserer Periode uns manches in unsern Güterregistern erklären. Wir finden nämlich neben den besetzten Höfen auch unbesetzte, verlassene, ja

*) Sie thaten selbst, wie aus so vielen Urkunden hervorgeht, Reiterdienst, und hielten eine Anzahl Streitrosse. Nach einer Urkunde von 1284 wird dem Kloster Hardehausen erlaubt, ein Haus in Volcmerfen zu erwerben, mit der Befreiung: quod tempore *Werre* nobis imminente vel alias idem conventus equo sive dextrario in subsidium nostrum . . . exemptus erit et immunis. In einer andern Urkunde von 1367 befreit die Stadt Bockum das Kloster Marienfelde: Non debebimus equum vel virum armatum vel aliqua servitia, vel juvamina ad guerras vel ad res bellicas quovis modo postulare, sed inhabitans domum ipsorum intra oppidum nostrum sitam faciet de bonis ipsius et non illorum solummodo *opera civilia* que *Burwerck* vocantur. Kindl. Hör. S. 469.

wüst liegende (mansi possessi ac non possessi, deserti).*) Freilich verwüstete der Krieg manche Gegend, schlechte Zeiten verringerten den Ackerbau, aber so groß war doch nie die Noth, daß man bebaute Mansen hätte müssen wegen Mangel an Menschen liegen lassen. Den noch ungebauten Boden nannte man eine Wüstung;**) in unsern Registern ist aber, wie es scheint, nur von verlassenen Höfen die Rede, denn wir finden mansi penitus deserti, de quibus persolvuntur etc. Wir finden ferner neben den Liten (den Mansionarien) hospites (Interimswirthe) und finden »mansi, qui varie censum dant,« welcher oft in einer sehr geringen Abgaben besteht.***) Wir können also schließen, daß Hofhörige, die zu sehr gedrückt waren, das freiere, geordnetere bürgerliche Leben in den Städten suchten, und ihren Mansus im Stich ließen. Man besetzte ihn mit einem hospes auf gewisse Bedingungen, bis sich ein Colon fand, der vertragsmäßig nunmehr sich in das Recht des Hofes begab; die Colonen heißen nun auch Hofener,†) und den Mansen wird Heuerland (hurland) entgegengesetzt,††) bis sich das ganze Verhältniß gleichmäßig ordnet und einer Pacht nähert.†††)

---

*) Kindl. M. B. II. S. 127. 135. u. s. w. In eodem dominicali possessi sunt 20 mansi, non possessi 4, et 10 in beneficium dati.

**) Terrae incultae kommen in alten Urkunden, wo von größern Besitzungen die Rede ist, vor. Die Freckenhorster Heberolle hat: van themo wostun lande.

**) Kindl. II. S. 137. 139.

†) Coloni qui in vulgari dicuntur *Hovenere* Urk. von 1303. Kindl. Hör. Nr. 56.

††) In *Gimundi* sunt 8 mansi et 2 Hurland, qui solvunt 2 tal. et 8 sol. Archiv II. 1. S. 4.

†††) Bona pensionaria que *Pachtgoth* dicuntur vulgariter, lesen wir nun häufig in den Urkunden.

k) Daß es an Menschen trotz allen Stürmen kriegerischer und anarchischer Zeiten nicht fehlte, sehen wir an dem fortwährend zunehmenden Umfang der Städte, und auf dem Lande haben wir nicht minder beweisende Kennzeichen. Die Urbarmachung großer Wälder dauert fort,*) wir finden noch immer Theilung der Höfe, Kotstätten,**) und auf den Höfen selbst viele Hintersassen, die keinen Acker haben, sich da, wo man sie brauchen kann, hinter dem Hof niederlassen, und mit ihrer Händearbeit den Lebensunterhalt erwerben.***) Es ist zu vermuthen, daß sie irgendwo einem strengern Hofverband entliefen, oder entlassen wurden, weil man sie nicht bedurfte.

l) Viele treten noch immer freiwillig in die Hörigkeit als Wachszinsige, oder Zinspflichtige überhaupt;†) der Begriff der Hörigkeit bleibt der alte, wie wir schon aus dem vielfältigen Tausch und Wechsel, und allen fortdauernden Kennzeichen der Hörigkeit schließen können. Aus unsern Registern entnehmen wir als etwas bedeutendes, daß, während innerhalb des Territorii des Stiftes und der zunächst gelegenen Güter, alle Hörigkeit allmählig schwindet, auf den entfernten sie sich noch in alter Strenge zeigt,

---

*) Wir erinnern an Herstelle. Urk. von 1153. S. Archiv II. 2. S. 144.

**) In *Lunne* pertinent 4 Liti et 8 Coteres. Kindl. M. B. II. S. 141.

***) Hintersassen sind gleich mit den Einliegern, und der Ausdruck ist nicht zu verwechseln mit Untersassen, deren Begriff wir oben feststellten. — Eichhorn thut dies, wie uns scheint, in mehreren Stellen seiner Staats- und Rechtsgeschichte. Jene einzelnen Einzügler werden in den Urkunden noch im Gegensatz der liti, arch mancipia (Fnlupe, Eynleffigede Lude) genannt. Kindl. Hör. N. 68. und 89., M. B. II. S. 141.

†) Kindl. M. B. II. S. 189. quidam homines *libere condit.* se... obtulerunt et in jus *censualium* ad altare... sese dederunt.

wie wir namentlich aus den Erbschaften schließen können, die dem Stift noch gänzlich anheim fallen.*) Wir sehen daraus zugleich, daß die Ausbildung der Landeshoheit überall dem Volke vortheilhaft und segenbringend war. Auch der alte Begriff von servus war erloschen, denn die Urkunden nennen alle Dienende bis zum angesehensten ritterlichen Dienstmann hinauf *servi*, im Gegensatz des freien Standes.

§. 23.

Bei den Gutsabgaben bemerken wir, wie sich alles Willkürliche, Gelegentliche, Zufällige der frühern Zeit nun mehr und mehr fixirt, und wie sich auf der einen Seite Vieles ändert und umgestaltet, auf der andern Seite aber auch das Verschiedenartigste aus alter Zeit erhalten hat.

1) Die Curie setzt sich nun immermehr mit ihren Mansen auf einen festen Fuß,**) und es ist überall bestimmt, was der Mansus an die Curie, und was diese im Ganzen an den Hauptherrn oder Gutsherrn entrichten muß. Oft ist bestimmt, wie viel die Curie und wie viel die Familie geben muß, oft heißt es: de curia et de mansionariis solvuntur. Meist bestellt der Villicus selbst die Curie mit Hülfe der Litonen, oft aber auch müssen sie sie ganz bauen, und sogar die Einsaat ist auf sie repartirt.***)

---

*) Tota hereditas Litonum mansos habentium Abbatem contingit. Kindl. M. B. II. S. 221. u. f. Spätere Urkunden mißbilligen ein solches Verfahren. So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1497, daß die Amthörigen Herwedde und Gerade behalten sollen »up dat se nicht vorarmen offte vorderven up dem Gude. Kindl. Hör. S. 644.

**) So heißt es z. B. in dem Register von Herdicke: Quilibet mansus attinens majori curie tenetur solvere 3 uncias etc. Steinen IV. S. 81.

***) Praeter id quod ad semen ei datur, Archiv II. 1. S. 4.

2) Die veränderte Zeit, Luxus und Lebensweise läßt mancherlei Naturalabgaben allmählig eingehen, besonders die Produkte des Gewerkfleißes, die man durch den aufblühenden Handwerksstand in den Städten besser und nützlicher findet.

3) Man strebt dahin, das ganze Einkommen des Gutes auf einen festen Körnerertrag in den verschiedenen Fruchtarten zu setzen, da aber die Masse der Früchte groß ist, der Geldbedarf wächst, und die Hebung der Naturalien bei entfernten Besitzungen schwierig ist, so strebt man auch, viele Abgaben in Geld zu verwandeln,*) wodurch aber bei verändertem Geldwerth die Einkünfte allmählig wieder sinken.**)

4) Gewöhnlich finden wir eine Alternative von Frucht oder Geld, weil der Landmann nicht immer bei Geld war, und ihm daher zu beiderseitigem Nutzen die Wahl mußte gelassen werden; man rechnete daher nach solidis nummorum und solidis frumenti,***) wobei schon ein gewisser Marktpreis zum Grunde liegen mußte, den wir auch wirklich in den Urkunden finden, besonders seit dem Anwachsen der Städte. †) Man konnte auch oft die Naturalabgaben mit Geld ablösen.

5) Das Abgeben hat nie behagt, und das Freiwillige und Herkömmliche mußte dem Erzwungenen und Gewaltthätigen nachstehen. Wo daher die Interessen des Gutsherrn mit denen der Vögte und Landesherren in Collision kamen, verringer-

*) Selbst den Zehnten; pro decimis kömmt oft in den Urkunden vor; teyntlose hat das Herdicker Register. — Pro redemptione frumenti 8 sol. Archiv II. 2. S. 139.

**) De *Werlithe* et de *Meppen* marcam et dimidiam in omnibus. Kindl. II. S. 126.

***) Vergl. die im Archiv mitgetheilten Register. Auch die Freckenhorster Rolle hat schon: enon scilling rockon tuena scillinga penningo etc.

†) Urk. v. 1234: Estimabitur annona secundum cursum fori Sabbati precedentis festum Martini (zu Warburg).

ten sich die gutsherrlichen, und man suchte das Uebriggebliebene vertragsmäßig festzusetzen, oder das Herkommen auf jede Weise zu constatiren. *)

6) So ändern allmälig die alten Gutsabgaben ihre Natur und Namen. Den alten lag blos ein Sollen, eine Auflage zum Grunde, bei den jetzigen substituirt sich immer mehr ein vertragsmäßiges Verhältniß, je mehr sich auch die Personen und ihre Verhältnisse ändern, und die Höfe nach und nach mit neuen Colonen besetzt werden, deren Verbesserung auch die der alten Hörigen erheischt. Die alten Abgaben heißen daher Sculdi, debita, Schuld, **) die jetzigen Pacht (pensio), Zins (census), Heuer. ***)

7) Wir bemerken aber auch, daß alle alte ständige öffentliche Abgaben, die von der Curie geleistet, und auf die Mansen repartirt wurden, als Beden, Heerbannssteuern, Somerpennige ꝛc. sich mit den gutsherrlichen mischen, und die Eigenschaft von Reallasten annehmen, besonders durch Verleihung und Uebertragung an die Beamten und Vasallen, indem auch diese blos durch Gutsbesitz an den Hauptherrn gebunden sind. Aber in der Zeit sind sie theils verfallen, theils versplittert, und verringert, theils passen sie nicht mehr zu den Bedürfnissen einer geänderten Zeit, und gleiche Bewandniß hat es mit der Bedienung des Hof- und Heerlagers des Landesherrn und seiner Beamten, dem diurnale servitium, dessen Abgabe in die Gutspacht mit einfließt,

*) Dusse Hoyff und guder darin gehörig en dörn nu nicht mer dan 30 Mudde Rogghen etc. Steinen, IV. S. 127.

**) Sculon Geldan sagt die Freckenhorster Heberolle; (eben so hat noch das Register von Herdicke dat gut *gildet* dem stichte); die lateinischen Heberollen sagen immer: solvere debet.

***) Zuweilen nannte man auch die Abgabe einen Zehnten. Disse Schulte und sine Hovelinge solen dissen teynden etc. Reg. des St. Herdicke a. a. O. S. 127.

und hie und da sich lange noch als ein besonderer Gutszins erhält. *)

8) Der Landesherr bedarf aber zu seinen Zügen, im Dienst des Reichs, und zu seinen Fehden, oft außerordentliche Hülfe, und es erhält sich unablässig die alte Weise, in der Noth dasjenige zu fordern und gewaltsam beizutreiben, was man braucht. Dies geschieht theils unter der alten Form von Bede, Precaria, indem die alten Abgaben, wie wir oben sahen, aus freiwilliger Beihülfe, Beiträgen, Sammlungen, Collecten hervorgegangen waren, theils als Eintreibung, *exactio*, Schatzung, zu der die geforderte Hülfe mit Willkür und Zwang überging. **) Noth und Verlegenheit war aber so häufig und dauernd, daß sich diese Schatzungen in regelmäßige Steuern verwandelten, und unter dem Schirm der Landeshoheit allmälig nach allgemeinem und billigem Maßstabe ordneten.

§. 24.

Was die Dienste anbelangt, so ist der Ausdruck *servitium* noch immer so allgemein, wie ehmals, dennoch tritt

*) Durch eine Urkunde vrn 1253 übergiebt Abt Hermann von Corvey dem Herbold von Amelungessen verschiedene Güter zu Lehn. Darunter ist genannt: ein diurnale servitium zu Lütmarsen. — Durch eine andere Urkunde von 1311 wird ein Streit zwischen dem Kloster Gröningen und einem Knapen geschlichtet durch Schiedsrichter: Der Letztere soll in den Gütern bleiben, auch die Einkünfte des *diurnalis servicii*, so wie zuvor behalten, mit Ausnahme der Villication, und der Dienste, welche beim Pflügen, Säen, Erndten und Einbringen der Früchte geleistet werden.

**) In precariarum seu exactionum jure sagen einige Urkunden. Die Haversforder von 1176 hat exactionem in petitionibus de eis facere. So zeigt sich also der Uebergang. Ad communes exactiones dictas Schattinge, quando nostris opidanis imponuntur. Urk. v. 1347. Kindl. Hör. Nr. 95. Spätere Urkunden repartiren schon „Schothpennige" auf einzelne Mansen.

ein scharfer Gegensatz zwischen öffentlichem Dienst und Privatdienst, oder solchem, der auf eine Verbindung mit dem Gut, und auf ein Hörigkeitsverhältniß sich gründet, selbst in den Benennungen hervor. Aber indem man Alles, was in dieser Zeit Dienst heißt, vermischt hat, ist man auf manche Irrthümer gerathen, und hat die wahren Fundamente verloren.

1) Der öffentliche Dienst des Krieger- und Beamtenstandes, sowohl im Verhältniß zum Reich, als zum Territorialherrn, ist nicht Folge einer Unterthanenpflicht, sondern wird allein bestimmt durch Belehnung, Dienstmannschaft und Ministerialität. Der Uebergang geschieht später, bei ausgebildeter Landeshoheit, besonders durch die Waffenübung der Bürger in den Städten, durch den einigermaßen sich ändernden Waffendienst, und durch den Gebrauch des Fußvolkes, dann auch durch Gefahr und Noth im Innern bei wachsendem anarchischen Zustand und gewaltthätiger Fehdelust.

2) Dagegen bleibt die allgemeine Pflicht, für die Bedienung, Unterhaltung und Fortschaffung Jener, wenn sie im öffentlichen Dienst sind, zu sorgen, und zu den Unkosten zu contribuiren, welche, wie wir sahen, auf die Curien, und von diesen auf die Mansen repartirt werden.

3) Den Gegensatz zum Dienst bildet auch jetzt noch die Arbeit, das Werk, und servire wird von operari in den Registern wohl unterschieden. *)

4) Diese Gattung der Dienste ist zum Theil Gemeindepflicht, denn jede Gemeinschaft und Genossenschaft ist zu wechselseitigen Hülfsleistungen verpflichtet, und es giebt da manches, was mit gemeinschaftlichen Kräften

*) Man nannte den Dienst der Mansionarien wohl Wochendienst, Wochenwerk. Ex hiis sunt 15 mansus, qui ministrant ad *opus* prefate curie quod vocatur *Wekenwerich*, quilibet eorum solvit 12 denar. et 4 den. ad arandum et 2 ad metendum. Steinen, IV. S. 92.

muß bewirkt werden. Aus der Landgemeinde geht die Verpflichtung mit noch größerem Umfang in die Stadtgemeinde über, und wird da strenger geregelt. Unter dem Namen Burwerk, Scharwerk dauern diese Dienste bis in unsere Tage fort.*)

5) Zum Theil sind die Dienste Folge der Abhängigkeit von einem Gutsherrn und einer altherkömmlichen oder vertragsmäßigen Hörigkeit, und hier sehen wir zuvörderst die Arbeitspflicht der hörigen Handwerker durch das Aufblühen der Städte allmälig schwinden. In unserer Periode werden nur noch die nothwendigsten und unentbehrlichsten auf den Haupthöfen gehalten.**) Die übrigen scheinen meist in die Städte zu flüchten.

6) Dagegen müssen diejenigen, welche einen Mansus bauen, den Ackerbau des Haupthofes mit versehen oder unterstützen, und beim Düngen, Pflügen, Säen und Erndten, mit ihrem Vieh und Ackergeschirr dienen;***) auch diejenigen,

---

*) Opera civilia, que *Burwerk* dicuntur, scil. ad vigilandum, vecturam faciendam et ad fodiendum etc. Kindl. Hör. Urk. v. 1347 Nr. 95. — Bei der Selbstständigkeit der Städte, und dem nöthigen Vertheidigungszustande, waren öffentliche und Gemeindepflichten sehr groß, und wir finden sie in den Urkunden theils getrennt, theils gemischt. So sagt die Stadt Fritzlar in einer Urkunde von 1335: concedimus ut dicte persone in curia ipsorum libertatibus et exemptionibus eorundem in omnibus potiture sive vigiliis, valve custodiis, talliis, exactionibus, contributionibus, sub encionibus, serviciis personalibus et omni jugo et jure civili, quibus alii nostri sunt astricti concives.

**) Operarii und besonders der Carpentarius sind noch in den mitgetheilten Registern genannt. Eine Urkunde des Klosters Hardehausen hat einen provisor domus textrine.

***) Juxta consuetud. antiquam officii supradicti singulis annis 4 diebus servitium tenentur impendere curie .. tale videl. quod una die fimum in propriis curribus super agros deducere tenentur, quod vulg. dicitur *dungen*, duabus

welche keinen Acker bauten, waren zur Hülfe verpflichtet, *) und es entwickelte sich der Gegensatz von Spann- und Handdiensten.

7) Diese Dienste waren fortwährend nur von dem Bedürfniß abhängig, und wir sehen sie daher, wie alle Abgaben bereits fest regulirt waren, in unsern Registern noch nicht verzeichnet, weil es ursprünglich keine gemessene Dienste im heutigen Sinne des Wortes gegeben hatte. **) Selbst die im Anhang mitgetheilte Urkunde von 1327 schreibt nur moderata servitia vor, bestimmt aber nicht die Zahl.

8) Doch war es natürlich, daß mit neuen Colonen hierüber ein festes Abkommen getroffen, und der Willkür vorgebeugt wurde. Eben so natürlich war es, daß da, wo bisher keine Bestimmung Statt gefunden hatte, sich allmälig ein herkömmlicher Satz bildete, den wir daher in spätern Urkunden

---

vicibus suis aratris arare terram etc. Urkunde von 1287. Kindl. Hör. Nr. 44. S. 318. In einem ältern Register heißt es: Liti servient suo jure, in curia reparabunt edificia absq. tecto et sepibus. Archiv I. 4. S. 54.

*) Daraus, daß die Kinder der Hofbesitzer oder die Hintersassen, welche keinen Acker bauen, zuweilen einen Lohn erhielten, schließt Kindl. (Hör. S. 210.), daß sie ursprünglich den Dienst umsonst zu leisten nicht schuldig waren. Da diese Hörigen aber keinen Acker erhielten und bauten, so hatte der Herr ursprünglich für ihre Dienste die Verpflichtung, ihnen Unterhalt zu geben, welches sich in einen bestimmten Lohn verwandelte, so wie wir in unsern Registern wohl finden, daß die Werkleute einen angewiesenen Mansus haben. Vergl. Archiv I. 4. S. 53. Liti qui operantur accipiunt etc. — 14 mansi possessi a *litis* et unus quem habent *operarii*. Kindl. II. S. 125.

**) Mittermaier meint, jede Frohne sey eine gemessene gewesen, insofern auch bei keiner festen Bestimmung der Gebrauch und das Urtheil der Schöppen das Maaß der Dienste festsetzte. Wir können dem nicht beitreten; die Schöffen konnten kein Maaß festsetzen, sondern nur das bereits durch Herkommen festgesetzte finden und weisen.

häufig ausgedrückt finden. Daß aber das Bedürfniß bei solchen Bestimmungen zum Grunde lag, geht daraus hervor, daß zuweilen noch einige Dienste über das gesetzte Maaß konnten nachgefordert und erbeten werden. *)

9) Durch das Aufblühen der Städte mußte nothwendig auch der Ackerbau neuen Flor gewinnen, und das Bedürfniß der Dienste größer werden, besonders da man noch viel Boden urbar machte. Man stipulirte daher nicht nur von denjenigen, die ein neues Verhältniß mit dem Gutsherrn eingingen, namentlich den Meiern, die gewöhnlichen Dienste der Hörigen beim Ackerbau, sondern legte sie auch den Censualen auf, und verwandelte die mancherlei Dienstleistungen der Ministerialen, die zur geänderten Sitte und Verfassung nicht mehr paßten, in gleiche Ackerdienste.

10) Hiezu kam, daß manche andere Dienstleistungen und Abgaben, die bisher unter dem Namen Servitium dem Territorialherrn, dem Vogt, dem Gerichtsherrn, hatten müssen geleistet werden, in der geänderten Zeit und Verfassung sich auch in solche Ackerdienste verwandelten, **) und so wie alle Arten von freien und nicht freien Ackerbauern mit Vorbehalt verschiedenartiger einzelner Rechte und Pflichten im allgemeinen Bauernstand sich verschmolzen, so fielen auch alle jene verschiedenen Klassen der zu leistenden Dienste in der allgemeinen Dienstpflicht, und in den sogenannten Bauerndiensten oder Frohnden zusammen, während sich nach oben als Gegensatz neue Verhältnisse des Heer- und Beamtendienstes bildeten, deren Entwickelung aber in diese Periode nicht gehört. Wie früher oft Anmaßung und Gewalt zu

*) Diese sind jedoch mit den wirklichen erbetenen Diensten, Bittdiensten, nicht zu verwechseln. Kindl. Hör. S. 213.

**) Wir erinnern an die so oft vorkommenden beiden Dienste bei Gras und Stroh, in verè et autumno.

diesem Verschmelzen beigetragen und Lasten geschaffen und allgemein gemacht hatte, verhehlen uns die Urkunden nicht. *)

11) Im Territorium des Stiftes Corvei sehen wir nach dem Landbrief von 1558 nicht nur alle Untersassen ohne Ausnahme zu Diensten verpflichtet, sondern es wird auch diese Dienstpflicht aller Landbewohner in spätern Verordnungen als allgemeine Unterthanenpflicht mehrfach ausgesprochen. Die Einwohner der Stadt waren aber durch frühere Privilegien, und weil sie dem Territorialherrn Burg- und Waffendienste leisteten, von solchen Diensten natürlich frei geblieben; dafür kamen sie auch später in den Ansatz des Reichsheeres.

12) Indem wir oben bemerkten, daß die Register unserer Periode die Dienste, welche der Curie geleistet wurden, nicht verzeichnen, müssen wir doch diese Behauptung in einigen Punkten modificiren.

a) Wir finden sie einigemal nach Zahl und Umfang bestimmt, und wahrscheinlich da, wo schon ein vertragsmäßiges Abkommen Statt gefunden hatte; **)

b) eben so da, wo es besonders auferlegte Dienste sind, die wohl Folge früherer Ministerialität waren, z. B. die Verpflichtung, das Holz zur Pforte zu behauen; ***)

c) auch da, wo es besondere Fuhren und Reisen sind, denen wohl ein Vertrag oder sonstiges Abkommen zum Grunde lag; †)

---

*) Non sunt de antiquo jure, sed onera inconsueta, heißt es z. B. in der Urkunde von 1332. Kindl. Hörigk. S. 213.

**) Quivis mansus debet metere duo jugera singulis annis etc. Kindl. II. S. 221. §. 16.

***) Archiv, I. 4. S. 51.

†) Pro itinere kömmt mehreremale in den Registern vor; Litones vadunt vel 4 sol. annuatim persolvunt. Kindl. II. S. 122. Bei *Groningen* heißt es: 3 vectiones Corbejae, 3 vect. Goslarie, aut 8 denar. etc. Kindl. daf. S. 221. §. 16.

d) die Pflicht der Litonen, ihre Naturalabgaben herbei zu fahren und abzuliefern, ist oft erwähnt; *) besonders bei entfernten Besitzungen, wo man lieber für diese Fuhren eine Geldabfindung gesetzt hatte, und vielleicht die Frucht an Ort und Stelle verkaufte, oder auch diese in Geld verwandelt hatte.

e) Die Dienste wurden überhaupt wohl in Geld verwandelt, **) besonders wo sie zwischen mehreren Herren getheilt waren, oder wo man die Curie selbst vertheilte. — Im Corveischen setzte sich die Alternative fest, wornach der Dienstpflichtige nach der Wahl des Herrn entweder dienen oder zahlen mußte. Ein Handdienst kostet nur 2 Mgr., und doch hört man noch täglich, daß die Bauern sich lieber zum Dienst bestellen, als zur Zahlung des Geldbetrags auffordern lassen, weil auch der geringste Gelderwerb ihnen schwer fällt.

§. 25.

Indem wir mit diesen Andeutungen für die spätere Geschichte der Dienstverhältnisse abbrechen, werden wir vielleicht ein andermal den Faden wieder aufgreifen, da uns bei der ferneren Entwickelung noch sehr bedeutende Quellen begleiten werden. Vorerst möge der wichtige Landbrief vom Jahr 1558 mit den beigefügten Bemerkungen folgen, und hier nur noch einiges als Resultat der bisherigen Untersuchung aufgestellt werden. Ob die Lehren, die wir im Speciellen gefunden haben, auch hie und da für das Allgemeine

*) Hos redditus litones Corb. ducent. Archiv I. 4. S. 50. — Pro vectura frumenti 3 sol. gr. Archiv II. 2. S. 139. — Auch die Abgabe an Vieh mußte transportirt werden. Wie vorsichtig man bei den Schweinen verfährt, darüber vergl. Archiv II. 4. S. 50.

**) Das Abdinghofer Verzeichniß hat eine Abgabe »pro opere« Kindl. II. S. 233.

eine Basis abgeben, mögen Andere mit Unbefangenheit untersuchen und prüfen.

1) Die verschiedenartigen dem Staat mittelbar oder unmittelbar oder auch einem Herrn zu leistenden Dienste, haben seit ihrem Ursprung und seit geänderter und fortgebildeter Verfassung, ihre Natur so geändert, daß durch späteres Herkommen, durch Vertrag und Gesetz etwas ganz anderes daraus geworden ist, als der Ursprung war. Das deutsche Privatrecht sollte also zur Feststellung des Begriffs sich nicht zu weit in das Historische verlieren, sondern nur so weit hinaufgehen, als es die Theorie des Bestehenden erheischt, weil sonst Verwirrungen unvermeidlich sind.

2) Dagegen muß die Rechtsgeschichte allerdings Grund und Quellen solcher Institute aufs genaueste erforschen, weil dadurch nicht nur die Geschichte selbst erklärt, sondern auch die Theorie unterstützt und befestigt wird. Finden wir nun in den neuern Lehrbüchern hier allerdings noch manches schwankend und ungewiß, so ist daran nicht die Einsicht und der Fleiß ihrer Verfasser schuld, sondern der Mangel an Zusammenstellung und Bekanntmachung der nöthigen Quellen, der Mangel gründlicher Vorarbeiten, namentlich tüchtiger und specieller Bearbeitungen der Partikularrechte und Gewohnheiten.

3) Wie können uns z. B. die Dienste klar werden, wenn wir so verschiedenartige Dienstverhältnisse des Mittelalters nicht genau sichten, wenn wir sie im Allgemeinen als eine Last der Bauerngüter ansehen, und doch Unterthanen- und Gemeindedienste damit vermengen? Wie könnten die verschiedenartigsten Entstehungsgründe angegeben werden, wenn man dem Faden der Geschichte, der vielfachen Veränderungen und Umwandlungen genau gefolgt wäre? — Wir würden dann auch nicht in unmittelbare Berührung bringen, was durch eine weite Kluft der Geschichte und ge-

änderten Verfassung geschieden ist. So ist die Landesfrohnde (Landfolge) gar nicht vom alten Grafen- und Heerdienst abzuleiten, denn das alte Kriegssystem war durch das Aufkommen der Lehns- und Dienstmannen gänzlich verdrängt und erloschen, und es gab eine lange Periode, wo das Reich in stolzer Größe nur nach auswärtigen Zügen seine Banner trug, und wo die in den Waffen kunstreich geübten Ritter keiner Landfolge bedurften. Erst durch den innern anarchischen und fehdesüchtigen Zustand, unter der ausgebildeten Landeshoheit, entstand die Pflicht der Landesvertheidigung.

4) Wir müssen daher die Dienste, als Reallasten, von allen Unterthanendiensten wohl unterscheiden, und uns lebhaft vergegenwärtigen, wie die freie, gemeinheitliche Verfassung der Germanen von der Karolingischen Beamtenverfassung überall durchlöchert, wie diese durch das Lehnssystem gänzlich verdrängt, und unter der sich ausbildenden Landeshoheit, wieder alles allmälig ganz anders gestaltet wurde, während doch Spuren und Trümmer des Vergangenen auch in veränderten Formen überall sichtlich bleiben. Alsdann können wir es uns deutlich erklären, wie die verschiedenen Dienste mit eigentlichen Unterthanendiensten sich mischten, und zum Theil selbst Unterthanendienste wurden, indem man die allgemeine Verpflichtung bei geänderten Formen festzuhalten strebte.

5) Die Bauerndienste oder Frohnden möchten etwa so zu definiren seyn: Es sind diejenigen, den Bauerngütern gewöhnlich anklebenden, zur Bestellung und Bewirthschaftung eines Hauptgutes bestimmten Lasten und Dienste, welche ursprünglich von den hörigen Hufenbesitzern dem Besitzer des Haupthofes geleistet wurden, dann durch freiwillige Hörigkeit, die man um des Schutzes willen suchte und annahm, so wie durch Anmaßung und Gewalt sich erweiterten, durch Vermischung mit Diensten und Abgaben anderer Art

ziemlich allgemein, durch Herkommen und Gesetz allmälig regulirt, und endlich meist als allgemeine Unterthanenpflicht der Landbewohner, deren verschiedene Klassen sich im Bauernstande fast gänzlich verschmolzen hatten, angesehen wurden.

Zum Schluß möge noch eine tabellarische Uebersicht der verschiedenen Dienstverhältnisse des Mittelalters folgen.

Anhang.

I.

Urkundliches Zeugniß über die Pflichten der Hörigen auf den Gütern von Corvey.

(Nach einer Original-Urkunde von 1327 *).

Robertus Dei gracia Abbas ecclesie Corbejensis ordinis sancti Benedicti, universis Christi fidelibus presencia visuris seu audituris salutem et cognoscere rei scripte veritatem. Noveritis quod ex *antiquo jure* et approbata *consuetudine* hoc apud nos et circa *sculthetos* nostros ac eorum *villicationibus* adherentes scilicet *litones* qui *hovelinge* vulgariter nuncupantur, debetur inviolabiter observari: Quod ipsi scultheti quicunque fuerint nobis et ecclesie nostre ad solucionem pensionis consuete fideliter tenebuntur; deinde hii litones nobis et dictis sculthetis ex parte nostra occasione agrorum quos colunt, ad honesta et consueta duntaxat servicia obligati videntur. Ita sane quod non violencia servitutis importune opprimantur, sed semel nobis et ipsis sculthetis estatis et secundo hyemis tempore cum familia qua ad ipsos litones venerimus ad receptandum et

*) Diese Urkunde ist zwar schon in der Corvey'schen Geschichte II. 233. nach einer alten nicht so vollständigen Copie mit der Jahrzahl 1225 mitgetheilt worden, da sich dies Werk aber in wenigen Händen befindet, so mag sie hier noch einmal folgen, und zwar nach einer für das Kloster Hardehausen ertheilten Ausfertigung, welche wahrscheinlich bei Gelegenheit des Verkaufs der Besitzung Kesteni ch (castinaca) dem Kloster ertheilt wurde, da sich dessen Name auf dem Rücken des Pergaments verzeichnet befindet, um das Fach zu bestimmen, zu dem die Urkunde gehörte.

7 Kindlinger, Hörigkeit p. 262.

procurandum nos utique tenebuntur. Preterea ut dicti aculthetі ad solucionem pensionis nostre uberius sufficiant, a prefatis litonibus curruum et aratrorum suorum servicia moderata interdum requirere poterunt, et nunquam ipsos litones a nobis et ecclesia nostra vendere seu alienare possunt nec eorum servituti ad libitum suum abuti vel suos proprios quomodolibet arbitrari. Si quis autem huic antiquo justo et approbato ecclesie nostre decreto ausu temerario contraire presumpserit, indignacionem omnipotentis dei, beate Marie virginis et beatorum martirum stephani et viti patronorum nostrorum se noverit graviter incursurum. In cujus rei evidenciam robur perpetuum et munimen omnia premissa, que et in instrumento super hoc confecto alias a nostro conventu sunt digesta et sigillata ex certa sciencia per presens scriptum nostro sigillo duximus munienda. Datum anno dom. M. CCCXXVII.

II.

Landbrief des Fürstabt Reinhard vom Jahr 1558.

Wir Reinhard von Gottes Gnaden Abt des Kayserl. freyen Stifts Corvey,

Thun kund bekennen für Uns und unsere Nachkommen hiermit, öffentlich bezeugende, Nachdem Wir in Unserer hierhero ankunft und anfang Unserer Regierunge Unser Stift in merklichen großen und unvorsehentlichen Beschwerungen und Schulden befunden und solchen Beschwerungen und Schulden von Uns und Unsers Stifts jährlichen Gefällen, Zinsen, Renten und Aufkommen abzuhelfen Uns ganz unmüglich gewest, derowegen Wir solcher Unser hohen Nothdurft nach, an Unsere gemeine Landschaft und sonderlich diejenigen, so uns mit Diensten und Pflichten behaftet und Uns solchergestalt unterworfen, haben gelangen lassen mit gnädigen Gesinnen und Begehren, daß dieselben unsere Untersassen solches erwegen, und über die alten gewöhnlichen Dienste, Pflichten und Gefelle Uns mit jährlichen Wochendiensten, item ein jeder Meyer mit einem Taler und ein Köter mit einem halben Taler Herbstgelde dergleichen auch von jedweder Morge Rodelandes mit einem Scheffel Korn von ihren gütern, so sie an Wohnungen, Mayerhöfen, Rottlendereien und anders hier im Stifte haben und gebrauchen, zur Abhelfung obgenannter Unser Beschwerungen und Schulden Uns einräumen und bewilligen wollen.

Dieweilen sie sich aber dagegen, allerlei antwort und meinungen wiederumb haben vernehmen lassen, und insonderheit sich auf die althergebrachte Gerechtigkeit und Gewohnheit Unsers Stiftes gezogen, so haben nach vielfeltiger gepflogener Handlung zuletzt die Ehrsame und vorsichtige Unsere lieben Getreue Borgermeister und Rath Unser Stadt Huxar sich zwischen Uns und Ihnen auf ihr ganz fleißig Bitten und ansuchen gütlicher Handlung unternommen und solches alles uff nachbeschriebener maaß und Wege gehandelt.

Als nemblich und zum ersten, So haben bemelte Unser Unterſaſſen für ſich und ihre Erben Uns und Unſern Nachkommen bewilligt und eingeräumt, daß die Ackerleute die zehn Dienſte, wie ſie von Alters Unſern Vorfahren und Uns geleiſtet und gethan haben, dergleichen auch die Dienſte, ſo Borkfeſt genannt werden und neben Denen auch, daß ein jeder Uns jährlich ein Foder Pollholz und ein Fuder Weihnachtenholz genannt zu fahren ſoll, ſchuldig ſein, noch mit zehn Dienſten mehren und Uns verhöhen wollen und ſollen: alſo daß von nun an hinfürter zu ewigen Zeiten ein jeder Ackermann mit ſeinen Pferden, Wagen, Plögen und anders nicht allein, ſondern auch ein jeder Köter (die in dieſe Handlunge ſolches bewilliget und nachgegeben) mit ſeinen Handdienſten über die obgenannten Dienſte, ſo Borkfeſt, Pollholz und Mitten-Wintersholz genannt werden 20 Tage eines jeden Jahrs wie Wir deſſen zu thun haben, und ſie von unſern Vögten oder andern Dienern dazu erfordert werden, mit Plögen, Dungen, Föhren, Seggen, Meggen, Korn zu ſchneiden und zum Behuf anderer unſerer Nothdurft unweigerlich dienen und Uns verholfen ſein ſollen, doch mit ſolcher Beſcheidenheit und Maaß, daß wenn ſie zu plögen, zu düngen, zu ſchneiden und andern dergleichen Dienſten erfordert würden, des Morgens zeitlich die Sommerzeit zu 6 Uhren und die Winterzeit zu 7 Uhren gewißlich an die Orte, dahin ſie beſchieden, erſcheinen und Uns ſolche Dienſte getreulich ausrichten und leiſten ſollen und wollen.

So ſollen auch alle diejenigen, ſo drei Pferde und darüber haben, alleine und die zwei Pferde haben, mit einem andern, ſo auch zwei Pferde hat, zuſammen ſpannen, in aller Maaß wie ein jeder am jüngſten, laut Unſers Regiſters ſich hat verzeichnen und aufſchreiben laſſen.

Dergleichen auch alle diejenigen, ſo Unſern Vorfahren von ihren Gütern von Alters Plog- und Wagendienſte und anders gethan und geleiſtet haben, und denſelben Unſern Vorfahren und Uns zum fürfange und Nachtheile dieſelben abgeſtellet, jetzo und hinfürter ſolche Dienſte zu leiſten, verbunden, ſchuldig und verpflichtet ſein, dargegen ſie nichts das ſolche Dienſte künftiglich krenken oder ringern könnte, fürnehmen ſollen noch wollen in keiner Weiſe.

Zum andern haben gedachte Unſere Unterſaſſen Uns auch eine gemeine Schatzung eingeräumt und bewilligt, der-

gestalt und also nemblich, daß sie und ihre Erben Uns, Unsern Nachkommen viertausend gute enkede follgeltende Joachimsthaler, so zur Zeit ginge und gemein seyn, in acht Jahren, nächst na dato hierunder geschrieben folgend, als nemblich eines jeden Jahres fünfhundert Thaler, davon die erste Termin auf nechstkünftigen Michaelis tag sein soll, und so fortan auf jeden Michaelis nacheinander folgende bis zur endtlichen Bezalung obgenanñter vier tausend Thaler gegen genugsame Quitanz, so ihnen auf einen jeden Termin gegeben soll werden, gütlichen und wohl zu danken entrichten und bezahlen wollen und sollen, die wir zur Ablegung obgenannter Unser Schulde und Beschwerunge und sonsten zu unsers Stifts Nothdurft und Besten zu gebrauchen mögen haben.

Dieweile wir nun die obgenannten Unsere Unterfassen nicht anders vermerkt, denn daß sie Uns Unsere angezeigten obliegenden Beschwerunge und Schulden gerne benehmen und enthoben sehen, und der wegen die vorangezeigten Wege der Dienste und Schatzungen gutwillig uns eingeräumet und bewilliget haben, als haben wir Ihnen dargegen Unsern sonderlichen väterlichen Willen und Gnade widerum zu erzeigen nicht unterlassen sollen noch mögen, und haben darum mit Willen und Vollbordt Unserer Herrn des Capitels hier zu Corvey, für Uns und Unsere Nachkommen gedachten Unsern Unterfassen wiederum gnädiglich bewilligt und nachgegeben, daß dieselben sampt und sonderlich und ihre Erben jetzo und künftiglich zu ewigen Dagen Uns oder Unsern Nachkommen keine andere Herbstbeete dann wie von Alters hergebrachte, geben sollen, dergleichen sollen sie über die obbenannte Zwanzig und die andern alt hergebrachten Dienste zu keinen fernern Diensten gezwungen und genöthigt werden, und zu dem aller Scheppetheuer von allen den Rottländereien, so von unserer Forst für und nachgerodet in Fall und so Ferne Uns die in Recht gebührt hätte, gefreiet und hiemit quitt und losgesagt sein und bleiben, wie Wir Ihnen solches alles erb und ewiglich nachgeben, davon quitt und losfagen in gegenwärtigen und in Kraft dieses Briefs, jedoch was sie Uns und Unsern Nachkommen sonsten an jährlichen Gefellen Renten und Aufkommen, aus was Ursache Uns die gebühren und zuständig seyn zu thun schuldig, sollen hierin fürbehalten und unabbrüchig sein und bleiben.

Alle obgenannte Punkte und Artikel haben wir den obbenannten Unsern Untersassen und sie wiederumb Uns für Uns, Unsere Nachkommen und Erben so ein dem andern stete, veste und unverbrochen wol zu halten geredet und gelobet, reden und loben das so gegenwärtigen und in Macht dieses Briefes, ohne alle gefehrde und argliſt.

Dieſes zu Urkund haben wir Reinhardt Abt obgedachter Unſer Ebbdei große Inſiegel an dieſen Brief thun hangen und Wir Gerardus Prior, Henricus senior Johannes Kellner, Johannes Koſter, und fort ganze Capitel des Kaiſerl. freyen Stifts Corvey obgedachte bekennen in dieſen ſelben briefe, daß obgenannte Verhandlunge, gnädige Zulaſſung und Bewilligung hochgedachtes Unſers gnädigen Herrn mit unſerm guten Wiſſen und Willen geſchehen iſt, bewilligen und bevollborden, daß alſo für Uns und Unſere Nachkommen gegenwärtigen und in Macht dieſes Briefs, und haben dieſes zu Urkundt Unſers Capitels Inſiegel neben hochgedachtes Unſers gnädigen Herrn Inſiegel auch wiſſentlich an dieſen Brief thun hangen der geben iſt am Dinſtage nach Laurentii Martyris. Im Tauſend fünfhundert acht und fünfzigſten Jahre.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hurar bekennen hiernach gegen allermännlichen öffentlich bezeugende. Nachdem zwischen dem Hochwürdigen in Gott, Vatter und Herrn, Herrn Reinharden des Kaiserlich friggen Stifts Corvey Abten und unserm gnädigen Landesherrn, auch derselbigen Dorfschaften der Dienste auch sonst anderer sache halber sich irrunge zugetragen und dieselbigen Irrungen vermöge eines verdrachtbriefes, so von hochgedachten unsern gnädigen Herrn und desselbigen erwürdigen Capitels versiegelt, entscheden und vertragen wurden, Und wanhero dann die ingesessenen Männer der angezogenen Dorfschaften in dem Verdrage sich zum höchsten obligirt, inwendig acht Jahre nach einander folgende, unserm gnädigen Herrn vier Tausend Thaler gewißlich zu gebende, und darauf sodaner verdrachts brief zur treuen Hand bei uns niedergelegt worden. — So bekennen wir demnach, wie vorgemeldt, daß wir alsolchen Brief sodann acht Jahrlang in Verwarung empfangen, und wannehr die viertausend Thaler hochermeldten unserm gnädigen Herrn bezahlet, daß wir und unsere Nachkommen den Männern der vurangezogenen Dorfschaften sodanen Brief gewißlich behanden und gestellen wollen.

In Urkund sind dieser Rekognitionen zwo gleichlautend davon jeder Parte eine um sich darnach zu richten, bei sich behaltene geferdiget und mit unser Stadtsiegel befestiget worden. Dat. im Jahre tausend fünfhundert darnach in dem acht und fünfzigsten am Tage Innocentium puerorum.

III.

Bemerkungen zu dem Landbriefe des Fürsten Reinhard von 1558.

(Von Hrn. Kammerrath Dr. Jäncke.)

Abt Reinhard, aus der alten noch blühenden Familie Buchholz fand das Stift bei seinem Regierungsantritt 1555 in der größten Zerrüttung und Schuldenlast. Theils die üble Wirthschaft seiner Vorgänger, mehr noch die damaligen äußern politischen Verhältnisse, der schmalkaldische und der Bauernkrieg, hatten die Intraden des Stifts überall geschmälert, und große Ausgaben zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nothwendig gemacht. Der Abt klagt, daß die gewöhnlichen Einkünfte und Abgaben, aus des Stifts Güterbestande, und der Ertrag aus den gewöhnlichen Leistungen der Abgabepflichtigen nicht zureichen, und wendet sich daher an die sogenannte gemeine Landschaft, seine Unterfassen, mit dem Begehren, außer den gewöhnlichen alten Abgaben, Leistungen und Diensten als Beisteuer

1) eine Vermehrung der Dienste,
2) eine Herbstbeete, von jedem Meyer 1 Thaler und von jedem Köter ½ Thaler;
3) eine Scheffelheuer, von jedem Morgen Rodeland 1 Scheffel Korn, zu bewilligen.

Hiezu will sich die Landschaft aber nicht verstehen, die eigene Noth und ihre wohlhergebrachten Rechte und Gewohnheiten vorschützend. In dieser Lage erscheint die Stadt Höxter als Vermittlerin, und bringt folgenden Vergleich zu Stande:

1) die dienstpflichtigen Unterthanen übernehmen noch 10 neue Dienste zu den bisher gewöhnlichen.
2) Das Land übernimmt als subsidium charitativum eine Schatzung von 4000 Joachimsthalern in 8 Jahren jedes Jahr 500 zu bezahlen.

Für diese Willfährigkeit wird von Seiten des Fürsten unter Zustimmung des Capitels bewilligt:

a) daß die alten Herbstbeeten nicht weiter erhöht,
b) keine Vermehrung der Dienste außer den von Alters her gewöhnlichen und gegenwärtig verwilligten, gefordert,
c) die Scheffelheuer von den Rottländereien aufhören sollen.

Diese Urkunde ist in vielfacher Beziehung, besonders für das Dienstwesen höchst merkwürdig. Aus ihr ist zu entnehmen die Beschaffenheit und der Umfang der Dienstleistung und der übrigen Abgaben, die die Ackerbauer zu leisten hatten, so wie die Art und Weise der Erhöhung durch freiwillige Uebernahme der Verpflichteten. Die vertragsweise übernommene größere Dienstlast hat hier, eine seltene Erscheinung, die Natur einer Staatsabgabe, und tritt als solche aus der Kathegorie einer gutsherrlichen Leistung heraus, wofür sie sonst genommen werden könnte *). Bei dieser Wichtigkeit der Urkunde mögen die nachfolgenden Bemerkungen nicht am unrechten Orte stehen.

1) Die Urkunde bezeichnet die Dienst- und Abgabepflichtigen mit dem Ausdruck — gemeine Landschaft —. Als Gegensatz treten Stadt und Ritterschaft oder Vasallen hervor. Das strenge Subjections-Verhältniß war bei der noch nicht alle politischen Staatsverhältnisse durchdrungenen Landeshoheit nur bei den Landbauern, dem Bauernstande, vorhanden, und das charakteristische Zeichen desselben lag in dem Dienst- und Abgabenzwange. Die Vasallen schirmte der Lehnsdienst, die Bürger der Städte ihre erworbenen Privilegien und ihre eigene Waffenfähigkeit.

Die Forderung einer Beisteuer zu der Landesnothdurft erging daher an die eigentliche unterthänige Klasse, an die Landbauer, als Untersassen bezeichnet; sie sollten, nach Maßgabe ihrer Nahrungsverhältnisse, dem Fürsten zu Hülfe kommen. Sichtbar ist, daß das eigentliche Staatseinkommen des Landesherrn aus seinen Domänen und aus seinen Patrimonialrechten floß, denn nur zu Reichssteuern und Türkenhülfe steuerte das ganze Land, der eigentliche Unterthan sowohl als Vasallen und Städte. Darum handelte es sich hier aber nicht, es sollten Schulden und andere Beschwerungen,

*) Ein Beweis der Verschmelzung öffentlicher und gutsherrlicher Lasten, welche in der obigen Abhandlung verschiedentlich ist angedeutet worden. D. Herausg.

die auf dem Stifte lasteten, getilgt und abgetragen werden; hiezu mochten theils die vorzugsweisen freien Staatsglieder die Hand nicht bieten wollen, theils wenn sie sich dazu verstanden, so fiel die Last dennoch ihren Hintersassen zu, da sie von ihren freien Gründen dazu nichts beitrugen.

2) Die angesprochenen Unterthanen aber lehnen die angesonnene Beisteuer ab, sich auf die alt hergebrachten Rechte und Gewohnheiten stützend. Zur Zeit, als diese vermehrten Abgaben und Leistungen angefordert wurden, stand das Meyerverhältniß schon als völlig ausgebildet da, und es konnten daher wider kontraktliche Festsetzungen und Urbarialleistungen nichts, ohne den Willen der Leistungspflichtigen, gefordert werden. Dienste und andere Abgaben der Landbewohner hatten ihr bestimmtes Maaß, was nicht weiter überschritten werden konnte, und es erschien bedenklich, eine größere Last zu übernehmen, weil wiederholte Ansprache dadurch zu besorgen war. Nur erst dann erfolgte Nachgiebigkeit und Geneigtheit, das gemachte Ansinnen zu erfüllen, als die eingelegte Vermittlung sowohl die Art der Anforderung zur gegenseitigen Zufriedenheit ausglich, als auch Gewährleistungen und ansprechende Bewilligungen bewirkte.

Warum das Land aber sich erbot, statt der Scheffelheuer vom Rottlande und der ständigen Geldleistungen, welche seitens des Fürsten gefordert wurden, eine Vermehrung der Dienste, und eine vorübergehende Subsidie zu bewilligen, darf nicht in Verwunderung setzen. Geld zur Ableistung einer dauernden Abgabe anzuschaffen, war in geldarmen Zeiten kaum möglich, da die Cirkulation auf dem platten Lande damals noch sehr beschränkt war; sie erschien aber auch bedenklich, da sie andaurende Last der Ackerwirthschaft werden sollte, welche letztere um so gefährdeter wurde, wenn äußere ungünstige Umstände die Aufbringung der Geldmittel verhinderten.

Eine Vermehrung der Naturalabgaben durch die Scheffelheuer wollte dem Lande als günstig ebenfalls nicht einleuchten, da die Ableistung derselben von glücklichen Erndten abhing, und die Ackerkultur überhaupt noch auf einer Stufe stand, wo nur ein höchst mäßiger Ertrag, zumal von Bergländereien, als Preis der Arbeit erwartet werden durfte. Als dauernde Last, worauf die Anforderung gerichtet war, mußte sie um so drückender erscheinen.

Aus diesen Rücksichten, und aus noch andern, die in den damaligen Verhältnissen gesucht werden müssen, zogen es die Landbesitzer vor, eine ausgedehntere Dienstpflicht zu übernehmen, die überall mehr ansprach, weil sie nur Vermehrung gewohnter Beschäftigung war, die, gehörig vertheilt, nicht drückend werden konnte, indem sie den Arbeiten ihres eigenen Landbaues keinen Abbruch that, und nicht, gleich den Geld- und Naturalabgaben, von äußern zufälligen Ereignissen abhängig war.

Die Uebernahme endlich von 4000 Joachimsthalern unter der Bedingung, sie in jährlichen Zielern von 500 Thalern, mithin in 8 Jahren zu bezahlen, war eine vorübergehende Last, die um so leichter wurde, da sie die Kräfte des Landes nicht überstieg, auch von Entrichtung der Zinsen nicht die Rede ist.

Bis zum Abtrag dieser Geldsumme verblieb das Vergleichungsdokument in den Händen der Stadt Höxter. Die darüber von der Stadt ertheilte Rekognition ist noch im Originale vorhanden.

3) Als Abstufungen der Landbauer bezeichnet die Urkunde: Meyer und Köter.

Unter dem Ausdrucke Meyer muß für diese Zeit ein Vollmeier verstanden werden, weil die Unterabtheilungen in Dreiviertel-, Halbe- und Viertelmeier noch selten vorkommen, meist später entstanden, und ihren Grund weniger in der Größe der Höfe, denn der größte Meierhof im Corvey'schen umfaßt kaum 100 Calenberger Morgen, als in landesherrlichen Begünstigungen, theils für das Allgemeine, theils für eine besondere Familie haben, oft aber auch durch den Heimfall eines Guts, das zu den Lehnspertinenzien einer ausgestorbenen Familie gehörte, veranlaßt worden sind.

Unter den Kötern sind solche Landbauer zu verstehen, deren Güter sich nicht in gebundenem Meyernexus befinden, und die der Besitzer nach freier Wahl veräußern, theilen und vererben kann. Der Güterbestand ist bei diesen Ackerbauern von höchst zufälliger Natur, und wird nach den Kräften und der Wahl des Besitzers vergrößert oder verringert, daher entsteht ein unaufhörlicher Wechsel größerer und kleinerer Nahrungen.

Solche walzende Güter besitzt indessen auch jeder Meyer neben seinem gebundenen Kompler, und jene machen gleichsam das Allodium aus, wenn man diese mit dem Namen

Lehn bezeichnen will, so daß das Meyerverhältniß in dieser Beziehung neben dem Gebundenseyn, die freieste Beweglichkeit gestattet.

4) Unter den Leistungen der Ackerbauer werden vorzugsweise die Dienste genannt, deren Uebernahme in vergrößerter Zahl einen Theil der übernommenen Verwilligung des Landes ausmachen. Als bisher geleistete werden 10 Tage aufgeführt. Dies sind reine Ackerbaudienste, welche eben so gut auf den Meyer- als Kötergütern hafteten, und in Pflügen, Düngen, Hülfsleistungen bei der Erndte, dem Heumachen u. s. w. bestanden, und in Betreff der Köter, bei dem Nichtbespanntseyn in ein gleiche Zahl Handdienste übergiengen.

Außer diesen Diensten werden die Burgfeste genannt. Sie bestanden in 4 Dienstagen für eine volle Nahrung und waren früher eigentliche Baudienste für die im Lande befindlichen Burgen oder Castra. Späterhin wurden sie als Hülfsfuhren bei dem Bau an der fürstlichen Residenz benutzt, und in Ermangelung von dergleichen Beschäftigungen ebenfalls für den Ackerbau wie noch jetzt, verwendet. Ursprünglich waren diese Dienste also eigentlich Staatsdienste, da sie auf die Landesvertheidigung Bezug hatten.

Weiter werden als alte Dienste die Holzfuhren genannt. Der Ursprung derselben läßt sich soweit zurückführen, als der der letztgenannten. Mit diesen hängen sie dadurch zusammen, daß die Dienstpflichtigen das für das alte Castrum, später für die Residenz des Fürsten erforderliche Brennholz anfahren mußten. Sie gehörten nicht zu der Zahl der unbestimmten Dienste, da das Maaß, ein Fuder für jede bäuerliche Nahrung, so wie die Zeit der Anfuhr, mit umsichtiger Rücksicht auf den Ackerbau genau bestimmt war. Die Verpflichtung lag den Gemeinden, als solchen ob, und betrug für die sämmtlichen 15 Gemeinden des Stifts Corvey jährlich 105 Fuder. Die Leistungspflicht jeder einzelnen Gemeinde richtete sich hinsichtlich der Fuderzahl nach dem Schatzungsfuße, so viel Thaler nämlich zur einfachen Schatzung gesteuert wurden, so viel Fuder Holz mußten angefahren werden. Diese Holzfuhren wurden bis zur westphälischen Zeit, unter dem Namen Kanzlerholzfuhren unbestritten geleistet oder gewöhnlich in Gelde fürs Fuder mit 18 mgr. bezahlt. Waren sie nicht angefordert, so fand eine Nachforderung derselben nicht statt.

Das Weihnachtsholz wurde aus dem braunschweigischen Sollinge bezogen, wo es dem Stifte Corvey als eine alte Gerechtsame zustand. Noch gegenwärtig wird das Recht dazu nicht bestritten, und die Abgabe nicht geweigert. Zur Anfuhr war das Dorf Lüchtringen und Corvey selbst verpflichtet, und so viel Wagen in den Wald kamen, so viel konnten auch Holz laden. Da dies aber aus schlechten Holzsorten bestand, mit der Anfuhr viele Nebenunkosten und Accidenzien verknüpft waren, so ist in den neuern Zeiten von dieser Holzabgabe kein Gebrauch mehr gemacht worden.

Außer den genannten hergebrachten 10 Diensten wurden also vom Lande noch 10 neue bewilligt, so daß mithin die Zahl der übernommenen einschließlich der hergebrachten, sich auf 20 und mit den 4 Burgfesten auf 24 belief, die Holzfuhren ungerechnet.

Die Urkunde sichert den Bestand der alten und neu verwilligten Dienste zu, es sollte keine Erhöhung derselben mehr eintreten. So ist es auch bis gegenwärtig verblieben, und alle später ergangene Dienstordnungen bis zur jüngsten noch gültigen vom 26. Mai 1797 stützen sich auf jene Urkunde, da sie das ganze Dienstverhältniß umfaßt,

Meyer und Köter hatten nun nach derselben außer den gedachten Holzfuhren, nach der Größe ihrer Nahrungen 4 und resp. 2 Burgfesttage, und 20 oder 10 Tage Spann- oder Handdienste zu leisten.

Bei den Kötern hängt das Dienstverhältniß von der Bespannung und Nichtbespannung ab, in Ermangelung von Zugvieh tritt der Handdienst ein. Als Spanndienst wird der Köterdienst meistens als reiner Ackerbaudienst benutzt, jedoch auch zur Anfuhr von Holz oder zu andern Dienstleistungen, wie sie gerade vorhanden sind.

Bei den Meyern dagegen ist das Dienstverhältniß niemals wechselnd, sie bleiben im Spanndienst, sie mögen bespannt seyn oder nicht, da bei ihnen der Dienst auf dem geschlossenen Gute und nicht auf dem zufälligen Vorhandenseyn des Zugviehes ruht. *)

*) 1. Die Bewilligung einer ausgedehnteren Dienstpflicht konnte für das verschuldete Land vielleicht von Vortheil seyn, wenn angenommen wird, daß die der Dienstherrschaft observanzmäßig zustehende Alternative, Dienste in Natura oder Dienstgeld zu fordern bereits zu dieser Zeit statt gefunden hat, oder sich

5) Unter den alten Abgaben werden Herbstbeete und die Scheffelheuer genannt.

Die Herbstbeete war eine alte Abgabe, deren Ursprung nicht genau bekundet werden kann, es bleibt daher dahingestellt, ob sie ein Ueberbleibsel der alten Heerbannssteuer ist, oder nicht, daß sie keine ständige Abgabe war, geht theils aus dem Alter derselben, theils aus der Zusammensetzung mit Beete hervor. In mehreren Dörfern des Stifts Corvey kömmt sie noch gegenwärtig als ständige Abgabe vor, besonders in solchen, die ehemalige Vasallen zu Lehn empfangen haben, weil sich unter den Patrimonial-Herren die älteren Abgaben und Leistungen meist länger und unverwischter erhalten haben *).

Die Scheffelheuer wurde von dem aus dem Forst gerodeten Lande entrichtet, und betrug von der Morge jährlich 1 Scheffel partim d. i. 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Hafer, und das dritte Jahr als Brachjahr frei. Diese Scheffelheuer, Rotthauer genannt, ist auf den Vasallendörfern noch gegenwärtig üblich, da die Urkunde sich allein auf die dem Stifte unmittelbar verpflichteten Unterfassen bezieht.

---

aus dem vergrößerten Maaß der Dienste gebildet hat. Ohnehin war das Stift als Dienstherrschaft nicht mehr in der Lage, da das Meyerinstitut sich konsolidirt, die früher vorhanden gewesenen zahlreichen Villikationen eingegangen, zersplittert und an die Stiftsvasallen übergangen waren, für den stiftischen Haushalt sämmtliche Dienste in Natura benutzen zu können.

2. Der Anschlag der Dienste, wornach für den Spanndienst mit 4 Pferden 18 mgr., so wie mit 2 und 1 Pferde 9 mgl. und resp. 4 mgr. 4 dt., für den Handdienst aber 2 mgr. täglich observanzmäßig bezahlt werden muß, muß schon sehr alt seyn, da selbst mit Hinzurechnung der Pröven bei der Naturalableistung, der zu Geld berechnete Betrag eines Diensttages tief unter den gewöhnlichen Geldlohnsätzen steht.

*) Wo der Gutsherr Landesherr wurde, und allmälig das Besteuerungsrecht übte, verschmolzen sich leicht solche Abgaben mit dem späteren Steuersystem.

Der Herausgeber.

Druckfehler.

Seite	11	Zeile	13	ſtatt treten lies traten.
—	11	—	15	— und — bis zum.
—	12	—	2	der zweiten Note ſtatt 1696 lies 169. b.
—	12	—	7	— — — — ſonſt — faſt.
—	13	—	4	der Note ſtatt flagitae lies flagitat.
—	16	—	27	ſtatt Beſatzung lies Beſitzung.
—	29	—	2	der zweiten Note ſtatt et lies a.
—	31	—	1	ſtatt fortgeſetzt lies vorgeſetzt.
—	31	—	4	— auch lies noch.
—	35	—	7	der zweiten Note ſtatt confructam lies constructam.
—	45	—	25	ſtatt Hauptheere lies Hauptherren.
—	85	—	6	der dritten Note ſtatt Fnlupe lies Enlupe.

a b e

rlichen

und Abgabe

öffentliche

er

ständige und altherkömmliche,

ursprüngliche aus germanischer Zeit; Bede (petitio) Collecte.

neuere als Folge fränkischer Heerverfassung. Heersteuer, census regii juris.

außerordentlich willkürli *Exactio, tum.* S zung. Es wickelten s raus regel ge Steu

r gemischt mit enstleistungen

nung aupt- Stif- *Servi- quoti- um.*

Bewirthu des Gutsbe oder sein Beamten *hospitium*

l l e.

ſten zerfallen in

:nſt. Servitium, beſteht theils in

theils

Oeffentlicher Staatsdienſt.

Servitium im eigentlichen Sinn.

Amt, *Officium*; Reichsbeamte und Reichsminiſterialen.

Dienſt der Hauptherrn, unmittelbarer Reichsdienſt.

Dienſt, der dem Hauptherrn oder künftigen Territorialherrn geleiſtet wird.

Vaſallendinſt, Heerdienſt.

Servitium regis (Bewirthung u. Bedienung), es ging an die Territorialherrn über.

Wachen u. Wehr.

wirklicher Dienſt

gemiſch Lieferu

Heerdienſt.

ritterliche Vaſallen.

Dienſtmannen und Miniſterialen.

Hofdienſte. Hofämter der Miniſterialen.

Beamtendienſt. *Officia.* Das Lehnsband verſchmolz dieſe meiſt mit den vorigen Klaſſen; auch der Richter wird Beamter.
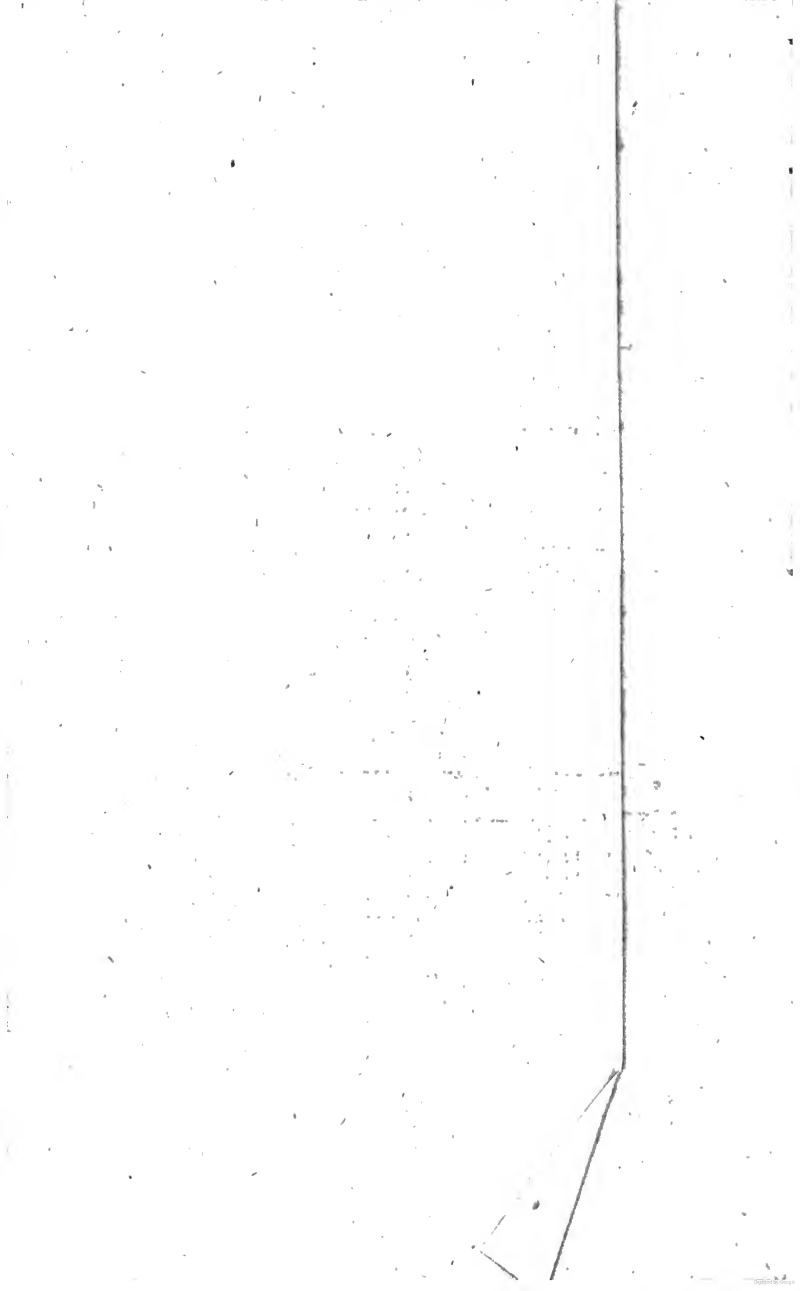
Bedienung des Hof- oder Feldlagers *diurnale servitium.*